



Brüssel, den 4. September 2025
(OR. en)

12460/25
ADD 5

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0809 (NLE)**

COLAC 137
POLCOM 221
SERVICES 53
FDI 48

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.: ANHANG
des
Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES
über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 809 annex.

Anl.: COM(2025) 809 annex

12460/25 ADD 5

RELEX. 1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 809 final

ANNEX 2 – PART 1/2

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits

DE

DE

ANHANG 2-A

STUFENPLAN FÜR DEN ZOLLABBAU

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

1. In diesem Anhang sind die Verpflichtungen jeder Vertragspartei in Bezug auf die Beseitigung oder den Abbau ihrer Zölle nach Artikel 2.4 (Beseitigung oder Abbau der Zölle) aufgeführt.
2. Jede Vertragspartei baut ihre Zölle ab oder beseitigt sie nach Maßgabe der Abschnitte A bis C dieses Anhangs und:
 - a) für die Europäische Union nach Maßgabe der Anlagen 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union) und 2-A-3 (Zollkontingente der Europäischen Union)
 - b) für Mexiko nach Maßgabe der Anlagen 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos) und 2-A-4 (Zollkontingente Mexikos).
3. Die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Anhangs.

& /de1

4. Dieser Anhang beruht auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2012 geänderten Fassung.

5. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Jahr 1“ den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Jahr 2 beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt, und jeder nachfolgende Abbau wird jeweils am 1. Januar des Folgejahres wirksam.

ABSCHNITT B

Basiszollsatz und Abbaustufen

1. Der Basiszollsatz und die Abbaustufe zur Ermittlung des in jedem Zollabbauschritt für eine Tarifposition geltenden Zwischenzollsatzes sind für diese Tarifposition in dem Stufenplan für den Zollabbau jeder Vertragspartei nach Abschnitt A Absatz 2 angegeben.

2. Der Basiszollsatz für die Ermittlung der Zollsätze in einem Abbauschritt einer Tarifposition ist der am 1. Januar 2016 angewandte Meistbegünstigungszollsatz. Für Tarifpositionen, die in Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos) mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, gilt der in diesem Stufenplan festgelegte Basiszollsatz.

3. Für die Beseitigung oder den Abbau der Zölle für die im Stufenplan für den Zollabbau der jeweiligen Vertragspartei aufgeführten Ursprungswaren der anderen Vertragspartei gelten die folgenden Abbaustufen:

- a) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „0“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden vollständig beseitigt, sodass die betreffenden Waren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei sind,
- b) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „3“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in drei gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 3 zollfrei sind,
- c) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „5“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in fünf gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 5 zollfrei sind,
- d) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „7“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in sieben gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 7 zollfrei sind,
- e) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „10“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in zehn gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 10 zollfrei sind,

- f) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „E“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei unterliegen dem Basiszollsatz nach dem Stufenplan jeder Vertragspartei,
- g) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „MX7“ im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos werden in folgenden Schritten abgebaut:

Jahr	Wertzollsatz (%)	Spezifische Komponente
1	16,5	frei
2	13,0	frei
3	9,5	frei
4	7,2	frei
5	4,8	frei
6	2,4	frei
7	frei	frei

- h) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „MX10“ im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos werden ab Jahr 1 wie folgt in zehn jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 10 zollfrei sind:

Jahr	Wertzollsatz (%)
1	19,0
2	18,0
3	17,0
4	16,0
5	15,0
6	12,0
7	9,0
8	6,0
9	3,0
10	frei

- i) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „MX-R1“ im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos werden ab Jahr 1 wie folgt in zehn gleichen jährlichen Schritten um 50 % des Basiszollsatzes abgebaut, sodass der Zollsatz für die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 10 und in den Folgejahren 10 % beträgt:

Jahr	Wertzollsatz (%)
1	166,3
2	157,5
3	148,8
4	140,0
5	131,3
6	122,5
7	113,8
8	105,0
9	96,3
10	87,5

- j) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „MX-R2“ im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos werden ab Jahr 1 wie folgt in zehn gleichen jährlichen Schritten um 50 % des Basiszollsatzes abgebaut, sodass der Zollsatz für die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 10 und in den Folgejahren 10 % beträgt:

Jahr	Wertzollsatz (%)
1	19,0
2	18,0
3	17,0
4	16,0
5	15,0
6	14,0
7	13,0
8	12,0
9	11,0
10	10,0

- k) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „MX-R3“ im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos werden ab Jahr 1 wie folgt in zehn gleichen jährlichen Schritten um 40 % des Basiszollsatzes abgebaut, sodass der Zollsatz für die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 10 und in den Folgejahren 43,2 % beträgt:

Jahr	Wertzollsatz (%)
1	69,1
2	66,2
3	63,4
4	60,5
5	57,6
6	54,7
7	51,8
8	49,0
9	46,1
10	43,2

- 1) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „MX-R4“ im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos werden ab Jahr 1 wie folgt in fünf gleichen jährlichen Schritten um 50 % des Basiszollsatzes abgebaut, sodass der Zollsatz für die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 5 und in den Folgejahren 5 % beträgt:

Jahr	Wertzollsatz (%)
1	9,0
2	8,0
3	7,0
4	6,0
5	5,0

- m) Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „R-BS“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 75 EUR/Tonne festgesetzt.

4. Sind in einer Abbaustufe nach Absatz 3 auf eine Ursprungsware Zölle vorgesehen, so werden alle Teile der auf diese Ware erhobenen Zölle, ausgedrückt in Form eines Wertzolls oder eines spezifischen Zolls oder in einer Kombination davon bzw. in einer Formulierung in Bezug auf die beiden Teile, in entsprechenden Schritten für eine bestimmte Abbaustufe abgebaut oder beseitigt.

5. Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen in der Abbaustufe „,0/EP“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union wird bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt. Nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung. Der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, wird beibehalten.

6. Für die Zwecke des Zollabbaus nach Artikel 2.4 (Beseitigung oder Abbau der Zölle) werden die Zollsätze bei jedem Abbauschritt mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abgerundet; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, werden sie mindestens auf die nächste zweite Stelle nach dem Komma der amtlichen Währungseinheit der Vertragspartei abgerundet.

ABSCHNITT C

Allgemeine Vorschriften für Zollkontingente

1. Zölle auf Ursprungswaren der in der Spalte „Abbaustufe“ des Stufenplans für den Zollabbau einer Vertragspartei mit „TRQ-XY“ gekennzeichneten Tarifpositionen unterliegen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens den Bedingungen nach den Anlagen 2-A-3 und 2-A-4 des für die betreffende Tarifposition geltenden Zollkontingents.
2. Zur Verwaltung von Jahr 1 jedes im Rahmen dieses Anhangs festgelegten Zollkontingents stellt jede Vertragspartei, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens weniger als 12 Monate im Zollkontingentsjahr verbleiben, den Antragstellern für Kontingente ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die nach diesem Anhang festgelegte jährliche Kontingentsmenge, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler eine ganze Zahl ist, die sich aus der Anzahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens im Zollkontingentsjahr verbleibenden Tage ergibt, und dessen Nenner 365 ist, zur Verfügung. Danach stellt jede Vertragspartei den Antragstellern ab dem ersten Tag eines jeden Zollkontingentsjahres die gesamte nach diesem Anhang festgelegte jährliche Kontingentsmenge zur Verfügung.

Anlage 2-A-1

STUFENPLAN FÜR DEN ZOLLABAU DER EUROPÄISCHEN UNION

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0102 29 10	----- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	7
0102 29 21	----- zum Schlachten	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	7
0102 29 29	----- andere	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	7
0102 29 41	----- zum Schlachten	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	7
0102 29 49	----- andere	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	7
0102 29 51	----- zum Schlachten	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	7
0102 29 59	----- andere	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	7
0102 29 61	----- zum Schlachten	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	7
0102 29 69	----- andere	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	7
0102 29 91	----- zum Schlachten	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	7
0102 29 99	----- andere	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0102 39 10	--- domestizierte Arten	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	0
0102 90 91	--- domestizierte Arten	10,2 % + 93,1 EUR/100 kg	0
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 % + 176,8 EUR/100 kg	E
0201 20 20	-- „quartiers compensés“	12,8 % + 176,8 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0201 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 % + 141,4 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0201 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 % + 212,2 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0201 20 90	-- andere	12,8 % + 265,2 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0201 30 00	- ohne Knochen	12,8 % + 303,4 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 % + 176,8 EUR/100 kg	E
0202 20 10	-- „quartiers compensés“	12,8 % + 176,8 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0202 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 % + 141,4 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0202 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 % + 221,1 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0202 20 90	-- andere	12,8 % + 265,3 EUR/100 kg	TRQ-BF1

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0202 30 10	-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 % + 221,1 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0202 30 50	-- als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	12,8 % + 221,1 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0202 30 90	-- andere	12,8 % + 304,1 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0203 11 10	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg	7
0203 12 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	TRQ-PK
0203 12 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	7
0203 19 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	7
0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	7
0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg	7
0203 19 55	---- ohne Knochen		
ex 0203 19 55	----- Schinken und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	TRQ-PK

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
ex 0203 19 55	----- andere	86,9 EUR/100 kg	7
0203 19 59	----- andere	86,9 EUR/100 kg	7
0203 21 10	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg	7
0203 22 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	TRQ-PK
0203 22 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	7
0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	7
0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	7
0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg	7
0203 29 55	----- ohne Knochen		
ex 0203 29 55	----- Schinken und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	TRQ-PK
ex 0203 29 55	----- andere	86,9 EUR/100 kg	7
0203 29 59	----- andere	86,9 EUR/100 kg	7
0206 10 95	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 % + 303,4 EUR/100 kg	TRQ-BF2
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 % + 304,1 EUR/100 kg	TRQ-BF2

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0207 11 10	--- gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	26,2 EUR/100 kg	7
0207 11 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg	7
0207 11 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg	7
0207 12 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg	7
0207 12 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg	7
0207 13 10	---- ohne Knochen		

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
ex 0207 13 10	----- Separatorenfleisch (von Geflügelschlachtkörpern oder nach dem Entfleischen fleischtragender Knochen von diesen maschinell gelöste Fleischreste, deren Muskelfaserstruktur zerstört oder verändert wurde)	102,4 EUR/100 kg	0
ex 0207 13 10	----- andere	102,4 EUR/100 kg	TRQ-PY
0207 13 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg	TRQ-PY
0207 13 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügel spitzen	26,9 EUR/100 kg	7
0207 13 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen	18,7 EUR/100 kg	7
0207 13 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg	TRQ-PY
0207 13 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	TRQ-PY
0207 13 70	----- andere	100,8 EUR/100 kg	TRQ-PY
0207 13 99	----- andere	18,7 EUR/100 kg	5
0207 14 10	---- ohne Knochen		

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
ex 0207 14 10	----- Separatorenfleisch (von Geflügelschlachtkörpern oder nach dem Entfleischen fleischtragender Knochen von diesen maschinell gelöste Fleischreste, deren Muskelfaserstruktur zerstört oder verändert wurde)	102,4 EUR/100 kg	0
ex 0207 14 10	----- andere	102,4 EUR/100 kg	TRQ-PY
0207 14 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg	TRQ-PY
0207 14 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügel spitzen	26,9 EUR/100 kg	7
0207 14 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen	18,7 EUR/100 kg	7
0207 14 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg	TRQ-PY
0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	TRQ-PY
0207 14 70	----- andere	100,8 EUR/100 kg	TRQ-PY
0207 24 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskel magen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0207 24 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg	7
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg	7
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg	7
0207 26 10	---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg	7
0207 26 20	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg	7
0207 26 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügel spitzen	26,9 EUR/100 kg	7
0207 26 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen	18,7 EUR/100 kg	7
0207 26 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg	7
0207 26 60	----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0207 26 70	----- andere	46 EUR/100 kg	7
0207 26 80	----- andere	83 EUR/100 kg	7
0207 27 10	---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg	TRQ-PY
0207 27 20	---- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg	7
0207 27 30	---- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	7
0207 27 40	---- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	7
0207 27 50	---- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg	7
0207 27 60	---- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg	7
0207 27 70	---- andere	46 EUR/100 kg	7
0207 27 80	---- andere	83 EUR/100 kg	7
0207 41 20	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	38 EUR/100 kg	0
0207 41 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0207 41 80	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg	0
0207 42 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg	0
0207 42 80	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg	0
0207 44 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	0
0207 44 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/100 kg	0
0207 443 1	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	0
0207 44 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	0
0207 44 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	0
0207 44 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0207 44 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	0
0207 45 10	----- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	0
0207 45 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/100 kg	0
0207 45 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügel spitzen	26,9 EUR/100 kg	0
0207 45 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen	18,7 EUR/100 kg	0
0207 45 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	0
0207 45 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	0
0207 45 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	0
0207 54 21	----- Hälften oder Viertel	52,9 EUR/100 kg	0
0207 54 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügel spitzen	26,9 EUR/100 kg	0
0207 54 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen	18,7 EUR/100 kg	0
0207 54 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0207 55 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	0
0207 55 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	0
0207 55 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	0
0207 60 10	----- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	0
0207 60 21	----- Hälften oder Viertel	54,2 EUR/100 kg	0
0207 60 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	0
0207 60 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	0
0207 60 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	0
0207 60 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	0
0207 60 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	0
0210 11 11	----- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	5
0210 11 19	----- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	5

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0210 11 31	----- Schinken und Teile davon	151,2 EUR/100 kg	5
0210 11 39	----- Schultern und Teile davon	119 EUR/100 kg	5
0210 11 90	--- andere	15,4 %	5
0210 12 11	----- gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg	5
0210 12 19	----- getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg	5
0210 12 90	--- andere	15,4 %	5
0210 19 10	----- „bacon“-Hälften oder „spencers“	68,7 EUR/100 kg	5
0210 19 20	----- „3/4-sides“ oder „middles“	75,1 EUR/100 kg	5
0210 19 30	----- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	5
0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	5
0210 19 50	----- andere	86,9 EUR/100 kg	5
0210 19 60	----- Vorderteile und Teile davon	119 EUR/100 kg	5
0210 19 70	----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/100 kg	5
0210 19 81	----- ohne Knochen	151,2 EUR/100 kg	5

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0210 19 89	----- andere	151,2 EUR/100 kg	5
0210 20 10	-- mit Knochen	15,4 % + 265,2 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0210 20 90	-- ohne Knochen	15,4 % + 303,4 EUR/100 kg	TRQ-BF1
0210 92 99	---- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 % + 303,4 EUR/100 kg	0
0210 99 51	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 % + 303,4 EUR/100 kg	TRQ-BF2
0210 99 59	----- andere	12,8 %	5
0210 99 90	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 % + 303,4 EUR/100 kg	7
0401 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/100 kg	0
0401 10 90	-- andere	12,9 EUR/100 kg	0
0401 20 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/100 kg	0
0401 20 19	--- andere	17,9 EUR/100 kg	0
0401 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/100 kg	0
0401 20 99	--- andere	21,8 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0401 40 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg	0
0401 40 90	-- andere	56,6 EUR/100 kg	0
0401 50 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg	0
0401 50 19	--- andere	56,6 EUR/100 kg	0
0401 50 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/100 kg	0
0401 50 39	--- andere	109,1 EUR/100 kg	0
0401 50 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/100 kg	0
0401 50 99	--- andere	182,8 EUR/100 kg	0
0402 10 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/100 kg	0
0402 10 19	--- andere	118,8 EUR/100 kg	0
0402 10 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/kg/Milchbestandteile + 27,5 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0402 10 99	--- andere	1,19 EUR/kg/Milchbestandteile + 21 EUR/100 kg	0
0402 21 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/100 kg	0
0402 21 18	---- andere	130,4 EUR/100 kg	0
0402 21 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/100 kg	0
0402 21 99	---- andere	161,9 EUR/100 kg	0
0402 29 11	---- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0402 29 15	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0402 29 19	---- andere	1,31 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg	0
0402 29 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0402 29 99	---- andere	1,62 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg	0
0402 91 10	--- mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger	34,7 EUR/100 kg	0
0402 91 30	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT	43,4 EUR/100 kg	0
0402 91 51	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/100 kg	0
0402 91 59	---- andere	109,1 EUR/100 kg	0
0402 91 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/100 kg	0
0402 91 99	---- andere	182,8 EUR/100 kg	0
0402 99 10	--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger	57,2 EUR/100 kg	0
0402 99 31	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg	0
0402 99 39	---- andere	1,08 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg	0
0402 99 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0402 99 99	---- andere	1,81 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg	0
0403 10 11	---- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg	0
0403 10 13	---- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg	0
0403 10 19	---- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg	0
0403 10 31	---- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg	0
0403 10 33	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg	0
0403 10 39	---- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg	0
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger	95 EUR/100 kg	0
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	130,4 EUR/100 kg	0
0403 10 59	---- mehr als 27 GHT	168,8 EUR/100 kg	0
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger	12,4 EUR/100 kg	0
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	17,1 EUR/100 kg	0
0403 10 99	---- mehr als 6 GHT	26,6 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0403 90 11	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	0
0403 90 13	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	0
0403 90 19	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	0
0403 90 31	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0403 90 33	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0403 90 39	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0403 90 51	----- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg	0
0403 90 53	----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg	0
0403 90 59	----- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg	0
0403 90 61	----- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg	0
0403 90 63	----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg	0
0403 90 69	----- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger	95 EUR/100 kg	0
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	130,4 EUR/100 kg	0
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT	168,8 EUR/100 kg	0
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger	12,4 EUR/100 kg	0
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	17,1 EUR/100 kg	0
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT	26,6 EUR/100 kg	0
0404 10 02	----- 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/100 kg	0
0404 10 04	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	0
0404 10 06	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	0
0404 10 12	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	0
0404 10 14	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	0
0404 10 16	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	0
0404 10 26	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0404 10 28	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0404 10 32	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0404 10 34	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0404 10 36	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0404 10 38	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0404 10 48	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg	0
0404 10 52	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	0
0404 10 54	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	0
0404 10 56	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	0
0404 10 58	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	0
0404 10 62	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	0
0404 10 72	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0404 10 74	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0404 10 76	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0404 10 78	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0404 10 82	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0404 10 84	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0404 90 21	--- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	0
0404 90 23	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	0
0404 90 29	--- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	0
0404 90 81	--- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0404 90 83	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0404 90 89	--- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg	0
0405 10 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0405 10 19	---- andere	189,6 EUR/100 kg	0
0405 10 30	--- rekombinierte Butter	189,6 EUR/100 kg	0
0405 10 50	--- Molkenbutter	189,6 EUR/100 kg	0
0405 10 90	-- andere	231,3 EUR/100 kg	0
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 % + EA (Anmerkung 1)	0
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 % + EA (Anmerkung 1)	0
0405 20 90	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/100 kg	0
0405 90 10	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/100 kg	0
0405 90 90	-- andere	231,3 EUR/100 kg	0
0406 10 30	--- Mozzarella, auch in Flüssigkeit	185,2 EUR/100 kg	0
0406 10 50	--- andere	185,2 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0406 10 80	-- andere	221,2 EUR/100 kg	0
0406 20 00	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	188,2 EUR/100 kg	0
0406 30 10	-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Gruyére und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/100 kg	0
0406 30 31	---- 48 GHT oder weniger	139,1 EUR/100 kg	0
0406 30 39	---- mehr als 48 GHT	144,9 EUR/100 kg	0
0406 30 90	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/100 kg	0
0406 40 10	-- Roquefort	140,9 EUR/100 kg	0
0406 40 50	-- Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg	0
0406 40 90	-- andere	140,9 EUR/100 kg	0
0406 90 01	-- für die Verarbeitung	167,1 EUR/100 kg	0
0406 90 13	--- Emmentaler	171,7 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0406 90 15	--- Gruyère, Sbrinz	171,7 EUR/100 kg	0
0406 90 17	--- Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/100 kg	0
0406 90 18	--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/100 kg	0
0406 90 21	--- Cheddar	167,1 EUR/100 kg	0
0406 90 23	--- Edamer	151 EUR/100 kg	0
0406 90 25	--- Tilsiter	151 EUR/100 kg	0
0406 90 29	--- Kashkaval	151 EUR/100 kg	0
0406 90 32	--- Feta	151 EUR/100 kg	0
0406 90 35	--- Kefalo-Tyri	151 EUR/100 kg	0
0406 90 37	--- Finlandia	151 EUR/100 kg	0
0406 90 39	--- Jarlsberg	151 EUR/100 kg	0
0406 90 50	---- Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0406 90 61	----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/100 kg	0
0406 90 63	----- Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/100 kg	0
0406 90 69	----- andere	188,2 EUR/100 kg	0
0406 90 73	----- Provolone	151 EUR/100 kg	0
0406 90 74	----- Maasdamer	151 EUR/100 kg	0
0406 90 75	----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/100 kg	0
0406 90 76	----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/100 kg	0
0406 90 78	----- Gouda	151 EUR/100 kg	0
0406 90 79	----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/100 kg	0
0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/100 kg	0
0406 90 82	----- Camembert	151 EUR/100 kg	0
0406 90 84	----- Brie	151 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0406 90 85	----- Kefalograviera, Kasseri	151 EUR/100 kg	0
0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/100 kg	0
0406 90 89	----- mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/100 kg	0
0406 90 92	----- mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/100 kg	0
0406 90 93	----- mehr als 72 GHT	185,2 EUR/100 kg	0
0406 90 99	----- andere	221,2 EUR/100 kg	0
0407 11 00	-- von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>)	35 EUR/1 000 p/st	TRQ-EG1/3
0407 19 11	---- von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/1 000 p/st	3
0407 19 19	---- andere	35 EUR/1 000 p/st	TRQ-EG1/3
0407 19 90	--- andere	7,7 %	3
0407 21 00	-- von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>)	30,4 EUR/100 kg	5
0407 29 10	--- von Hausgeflügel anderer Art als <i>Gallus domesticus</i>	30,4 EUR/100 kg	3
0407 29 90	--- andere	7,7 %	3

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0407 90 10	-- von Hausgeflügel	30,4 EUR/100 kg	5
0407 90 90	-- andere	7,7 %	3
0408 11 80	--- andere	142,3 EUR/100 kg	TRQ-EG2
0408 19 81	---- flüssig	62 EUR/100 kg	TRQ-EG2
0408 19 89	---- anderes, einschließlich gefroren	66,3 EUR/100 kg	TRQ-EG2
0408 91 80	--- andere	137,4 EUR/100 kg	TRQ-EG2
0408 99 80	--- andere	35,3 EUR/100 kg	TRQ-EG2
0409 00 00	Natürlicher Honig	17,3 %	TRQ-HY/7
0603 11 00	-- Rosen	12 % (Anmerkung 9)	0
0603 12 00	-- Nelken	12 % (Anmerkung 9)	0
0603 13 00	-- Orchideen	12 % (Anmerkung 9)	0
0603 14 00	-- Chrysanthemen	12 % (Anmerkung 9)	0
0603 15 00	-- Lilien (<i>Lilium</i> spp.)	12 % (Anmerkung 9)	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0603 19 10	--- Gladiolen	12 % (Anmerkung 9)	0
0603 19 20	--- Hahnenfußgewächse	12 % (Anmerkung 9)	0
0603 19 70	--- andere	12 % (Anmerkung 9)	0
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0707 00 05	- Gurken	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0709 20 00	- Spargel	10,2 % auf von März bis November eingeführte Waren; 0 % auf in den Monaten Januar, Februar und Dezember jeden Jahres eingeführte Waren	0
0709 91 00	-- Artischocken	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0709 93 10	--- Zucchini (Courgettes)	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0709 99 60	--- Zuckermais	9,4 EUR/100 kg	3
0710 10 00	- Kartoffeln	14,4 %	0
0710 21 00	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	14,4 %	0
0710 22 00	-- Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	14,4 %	0
0710 29 00	-- andere	14,4 %	0
0710 40 00	- Zuckermais	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg (Anmerkung 3)	7
0710 80 10	-- Oliven	15,2 %	0
0710 80 61	--- der Gattung <i>Agaricus</i>	14,4 %	0
0710 80 69	--- andere	14,4 %	0
0710 80 70	-- Tomaten	14,4 %	3
0710 80 80	-- Artischocken	14,4 %	3
0710 80 85	-- Spargel	14,4 %	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0711 90 30	--- Zuckermais	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg (Anmerkung 3)	7
0803 90 10	-- frisch	127 EUR/1 000 kg	R-BS
0805 10 20	-- Süßorangen, frisch	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0805 20 10	-- Clementinen	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0805 20 30	-- Monreales und Satsumas	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0805 20 50	-- Mandarinen und Wilkins	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0805 20 70	-- Tangerinen	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0805 20 90	-- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0805 50 10	-- Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0806 10 10	-- Tafeltrauben	Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0807 19 00	-- andere	8,8	0
0808 10 80	-- andere	Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0808 30 90	-- andere	Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0809 10 00	- Aprikosen/Marillen	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0809 21 00	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0809 29 00	-- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
0809 30 90	-- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0809 40 05	-- Pflaumen	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	0/EP
0811 10 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 % + 8,4 EUR/100 kg	7
0811 10 19	--- andere	20,8 %	5
0811 10 90	-- andere	14,4 %	TRQ-SY/5
1001 11 00	-- zur Aussaat	148 EUR/1 000 kg (Anmerkung 4)	0
1001 19 00	-- andere	148 EUR/1 000 kg (Anmerkung 4)	0
1001 91 10	--- Spelz	12,8 %	0
1001 91 20	--- Weichweizen und Mengkorn	95 EUR/1 000 kg (Anmerkung 4)	0
1001 91 90	--- andere	95 EUR/1 000 kg	0
1001 99 00	-- andere	95 EUR/1 000 kg (Anmerkung 4)	5

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1002 10 00	- zur Aussaat	93 EUR/1 000 kg (Anmerkung 4)	0
1002 90 00	- andere	93 EUR/1 000 kg (Anmerkung 4)	0
1003 10 00	- zur Aussaat	93 EUR/1 000 kg	0
1003 90 00	- andere	93 EUR/1 000 kg	0
1004 10 00	- zur Aussaat	89 EUR/1 000 kg	0
1004 90 00	- andere	89 EUR/1 000 kg	0
1005 10 90	-- andere	94 EUR/1 000 kg (Anmerkung 4)	3
1005 90 00	- andere		
ex 1005 90 00	-- weißer Mais	94 EUR/1 000 kg (Anmerkung 4)	0
ex 1005 90 00	-- andere	94 EUR/1 000 kg (Anmerkung 4)	7
1006 10 10	-- zur Aussaat	7,7 %	0
1006 10 21	---- rundkörniger	211 EUR/1 000 kg	7
1006 10 23	---- mittelkörniger	211 EUR/1 000 kg	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1006 10 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/1 000 kg	7
1006 10 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/1 000 kg	7
1006 10 92	---- rundkörniger	211 EUR/1 000 kg	7
1006 10 94	---- mittelkörniger	211 EUR/1 000 kg	7
1006 10 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/1 000 kg	7
1006 10 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/1 000 kg	7
1006 20 11	--- rundkörniger	65 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 20 13	--- mittelkörniger	65 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 20 15	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 20 17	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 20 92	--- rundkörniger	65 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 20 94	--- mittelkörniger	65 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1006 20 96	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 20 98	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 21	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 23	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 25	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 27	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 42	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 44	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 46	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 48	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 61	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1006 30 63	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 65	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 67	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 92	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 94	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 30 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg (Anmerkung 5)	7
1006 40 00	- Bruchreis	65 EUR/1 000 kg	3
1007 10 10	-- Hybrid-Körner-Sorghum	6,4 %	3
1007 10 90	-- andere	94 EUR/1 000 kg (Anmerkung 4)	3
1007 90 00	- andere	94 EUR/1 000 kg (Anmerkung 4)	3
1008 40 00	- Fonio (<i>Digitaria spp.</i>)	37 EUR/1 000 kg	0
1008 50 00	- Quinoa (<i>Chenopodium quinoa</i>)	37 EUR/1 000 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1008 60 00	- Triticale	93 EUR/1 000 kg	0
1008 90 00	- andere	37 EUR/1 000 kg	0
1101 00 11	-- von Hartweizen	172 EUR/1 000 kg	7
1101 00 15	-- von Weichweizen und Spelz	172 EUR/1 000 kg	7
1101 00 90	- von Mengkorn	172 EUR/1 000 kg	0
1102 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1 000 kg	7
1102 20 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	7
1102 90 10	-- von Gerste	171 EUR/1 000 kg	0
1102 90 30	-- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	0
1102 90 50	-- von Reis	138 EUR/1 000 kg	0
1102 90 70	-- von Roggen	168 EUR/1 000 kg	0
1102 90 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	0
1103 11 10	--- von Hartweizen	267 EUR/1 000 kg	7
1103 11 90	--- von Weichweizen und Spelz	186 EUR/1 000 kg	5

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1103 13 10	--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1 000 kg	7
1103 13 90	--- andere	98 EUR/1 000 kg	7
1103 19 20	--- von Roggen oder Gerste	171 EUR/1 000 kg	0
1103 19 40	--- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	0
1103 19 50	--- von Reis	138 EUR/1 000 kg	0
1103 19 90	--- andere	98 EUR/1 000 kg	0
1103 20 25	-- von Roggen oder Gerste	171 EUR/1 000 kg	0
1103 20 30	-- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	0
1103 20 40	-- von Mais	173 EUR/1 000 kg	3
1103 20 50	-- von Reis	138 EUR/1 000 kg	0
1103 20 60	-- von Weizen	175 EUR/1 000 kg	0
1103 20 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	0
1104 12 10	--- gequetscht	93 EUR/1 000 kg	0
1104 12 90	--- als Flocken	182 EUR/1 000 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1104 19 10	--- von Weizen	175 EUR/1 000 kg	5
1104 19 30	--- von Roggen	171 EUR/1 000 kg	0
1104 19 50	--- von Mais	173 EUR/1 000 kg	7
1104 19 61	---- gequetscht	97 EUR/1 000 kg	0
1104 19 69	---- als Flocken	189 EUR/1 000 kg	0
1104 19 91	---- Reisflocken	234 EUR/1 000 kg	0
1104 19 99	---- andere	173 EUR/1 000 kg	0
1104 22 40	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 EUR/1 000 kg	0
1104 22 50	--- perlformig geschliffen	145 EUR/1 000 kg	0
1104 22 95	--- andere	93 EUR/1 000 kg	0
1104 23 40	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet; perlformig geschliffen	152 EUR/1 000 kg	7
1104 23 98	--- andere	98 EUR/1 000 kg	3

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1104 29 04	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 EUR/1 000 kg	0
1104 29 05	---- perlförmig geschliffen	236 EUR/1 000 kg	0
1104 29 08	---- andere	97 EUR/1 000 kg	0
1104 29 17	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	129 EUR/1 000 kg	5
1104 29 30	---- perlförmig geschliffen	154 EUR/1 000 kg	0
1104 29 51	----- von Weizen	99 EUR/1 000 kg	0
1104 29 55	----- von Roggen	97 EUR/1 000 kg	0
1104 29 59	----- andere	98 EUR/1 000 kg	0
1104 29 81	----- von Weizen	99 EUR/1 000 kg	0
1104 29 85	----- von Roggen	97 EUR/1 000 kg	0
1104 29 89	----- andere	98 EUR/1 000 kg	0
1104 30 10	-- von Weizen	76 EUR/1 000 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1104 30 90	-- andere	75 EUR/1 000 kg	3
1108 11 00	-- von Weizen	224 EUR/1 000 kg	7
1108 12 00	-- von Mais	166 EUR/1 000 kg	TRQ-SH1
1108 13 00	-- von Kartoffeln	166 EUR/1 000 kg	3
1108 14 00	-- von Maniok	166 EUR/1 000 kg	7
1108 19 10	--- von Reis	216 EUR/1 000 kg	3
1108 19 90	--- andere	166 EUR/1 000 kg	3
1108 20 00	- Inulin	19,2 %	3
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/1 000 kg	3
1509 10 10	-- Lampantöl	122,6 EUR/100 kg	0
1509 10 90	-- andere	124,5 EUR/100 kg	0
1509 90 00	- andere	134,6 EUR/100 kg	0
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	0 % + 28,4 EUR/100 Kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	0 % + 28,4 EUR/100 Kg	0
1601 00 91	-- Rohwürste, getrocknet oder streichfähig	149,4 EUR/100 kg	0
1601 00 99	-- andere	100,5 EUR/100 kg	0
1602 31 11	---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	102,4 EUR/100 kg	3
1602 31 19	---- andere	102,4 EUR/100 kg	3
1602 31 80	--- andere	102,4 EUR/100 kg	3
1602 32 11	---- nicht gegart	276,5 EUR/100 kg	TRQ-PY
1602 32 19	---- andere	102,4 EUR/100 kg	TRQ-PY
1602 32 30	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	276,5 EUR/100 kg	TRQ-PY
1602 32 90	--- andere	276,5 EUR/100 kg	TRQ-PY
1602 39 21	---- nicht gegart	276,5 EUR/100 kg	0
1602 39 29	---- andere	276,5 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1602 39 85	--- andere	276,5 EUR/100 kg	0
1602 41 10	--- von Hausschweinen	156,8 EUR/100 kg	7
1602 42 10	--- von Hausschweinen	129,3 EUR/100 kg	3
1602 49 11	----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/100 kg	7
1602 49 13	----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/100 kg	3
1602 49 15	----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/100 kg	3
1602 49 19	----- andere	85,7 EUR/100 kg	3
1602 49 30	----- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/100 kg	3

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1602 49 50	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/100 kg	3
1602 50 10	-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg	E
1602 50 31	--- Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	16,6 %	7
1602 50 95	--- andere	16,6 %	7
1602 90 61	----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg	E
1604 14 21	----- in Pflanzenöl	24 %	TRQ-TN1/7
1604 14 26	----- Filets genannt „Loins“	24 %	TRQ-TN2/5
1604 14 28	----- andere	24 %	TRQ-TN1/7
1604 14 31	----- in Pflanzenöl	24 %	TRQ-TN1/7
1604 14 36	----- Filets genannt „Loins“	24 %	TRQ-TN2/5

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1604 14 38	----- andere	24 %	TRQ-TN1/7
1604 14 41	----- in Pflanzenöl	24 %	TRQ-TN1/7
1604 14 46	----- Filets genannt „Loins“	24 %	TRQ-TN2/5
1604 14 48	----- andere	24 %	TRQ-TN1/7
1604 14 90	--- Pelamide (<i>Sarda</i> spp.)	25 %	TRQ-TN1/7
1604 19 31	---- Filets genannt „Loins“	24 %	5
1604 19 39	---- andere	24 %	TRQ-TN1/7
1604 20 70	--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Gattung <i>Euthynnus</i>	24 %	TRQ-TN1/7
1701 12 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg (Anmerkung 6)	E
1701 12 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	E
1701 13 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg (Anmerkung 6)	TRQ-SR1
1701 13 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	TRQ-SR2

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1701 14 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg (Anmerkung 6)	TRQ-SR1
1701 14 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	E
1701 91 00	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/100 kg	E
1701 99 10	--- Weißzucker	41,9 EUR/100 kg	E
1701 99 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	E
1702 11 00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/100 kg	0
1702 19 00	-- andere	14 EUR/100 kg	0
1702 20 10	-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/100 kg (Anmerkung 7)	0
1702 20 90	-- andere	8 %	0
1702 30 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	TRQ-SR3
1702 30 50	--- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg	TRQ-SR3

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1702 30 90	--- andere	20 EUR/100 kg	TRQ-SR3
1702 40 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	TRQ-SR3
1702 40 90	-- andere	20 EUR/100 kg	TRQ-SR3
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	16 % + 50,7 EUR/100 kg/net mas	TRQ-SR3
1702 60 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	TRQ-SR3
1702 60 80	-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg (Anmerkung 7)	7
1702 60 95	-- andere		
ex 1702 60 95	---- Fructosesirup aus Säften, Auszügen und Konzentraten aus Agave (<i>Agave tequilana</i> oder <i>Agave salmiana</i>), mit einem Brixwert von mehr als 74, mit, bezogen auf die Trockenmasse, einem Gehalt an Saccharose von 4 GHT oder weniger, einem Gehalt an Glucose von 25 GHT oder weniger und einem Gehalt an Fructose von mehr als 70 GHT, ohne Zusatz von anderen Süßmitteln, auch raffiniert, aufgemacht für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Inhalt von 5,6 kg oder weniger	0,4 EUR/100 kg (Anmerkung 7)	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
ex 1702 60 95	--- andere	0,4 EUR/100 kg (Anmerkung 7)	TRQ-SR3
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	12,8 %	3
1702 90 30	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	TRQ-SR3
1702 90 50	-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg	7
1702 90 71	--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/100 kg (Anmerkung 7)	7
1702 90 75	---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/100 kg	7
1702 90 79	----- andere	19,2 EUR/100 kg	7
1702 90 80	-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg (Anmerkung 7)	7
1702 90 95	-- andere	0,4 EUR/100 kg (Anmerkung 7)	7
1703 10 00	- Rohrzuckermelasse	0 EUR/kg	0
1703 90 00	- andere	0 EUR/kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1704 10 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	27,1 EUR/100 kg MAX 17,9 %	TRQ-CW/7
1704 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	30,9 EUR/100 kg MAX 18,2 %	TRQ-CW/7
1704 90 30	-- weiße Schokolade	16,5 EUR/100 kg	5
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	0 % + EA MAX 0+ ADSZ (Anmerkung 1)	5
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	0 % + EA MAX 0 + ADSZ (Anmerkung 1)	5
1704 90 61	--- Dragees	0 % + EA MAX 0 + ADSZ (Anmerkung 1)	5
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	0 % + EA MAX 0 + ADSZ (Anmerkung 1)	5
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	0 % + EA MAX 0 + ADSZ (Anmerkung 1)	5

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1704 90 75	---- Weichkaramellen	0 % + EA MAX 0 + ADSZ (Anmerkung 1)	5
1704 90 81	----- Komprimate	0 % + EA MAX 0 + ADSZ (Anmerkung 1)	5
1704 90 99	----- andere		
ex 1704 90 99	----- Fondantmassen, Marzipan und Nugat, in unmittelbaren Umschließungen von weniger als 1 kg, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr; andere zubereitete Zuckerwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	0 % + EA MAX 0 + ADSZ (Anmerkung 1)	TRQ-SR3
ex 1704 90 99	----- Fondantmassen, Marzipan und Nugat, in unmittelbaren Umschließungen von weniger als 1 kg, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT; andere zubereitete Zuckerwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT	0 % + EA MAX 0 + ADSZ (Anmerkung 1)	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8 %	0
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 % + 25,2 EUR/100 kg	3
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 % + 31,4 EUR/100 kg	TRQ-SR3
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 % + 41,9 EUR/100 kg	TRQ-SR3
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	15,4 % + EA (Anmerkung 1)	3
1806 20 80	--- Kakaoglasur	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1806 20 95	--- andere	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	7
1806 31 00	-- gefüllt	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1806 32 90	--- andere	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1806 90 11	---- alkoholhaltig	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	5
1806 90 19	---- andere	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	5

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1806 90 31	---- gefüllt	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	5
1806 90 39	---- nicht gefüllt	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	5
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	5
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1806 90 90	-- andere	8,3 % + EA MAX 18,7 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 % + EA (Anmerkung 1)	0
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0 % + EA (Anmerkung 1)	0
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	0 % + 18 EUR/100 kg	0
1901 90 19	--- andere	0 % + 14,7 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1901 90 99	--- andere	7,6 % + EA (Anmerkung 1)	7
1902 11 00	-- Eier enthaltend	7,7 % + 24,6 EUR/100 kg	3
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 % + 24,6 EUR/100 kg	0
1902 19 90	--- andere	7,7 % + 21,1 EUR/100 kg	0
1902 20 91	--- gekocht	8,3 % + 6,1 EUR/100 kg	0
1902 20 99	--- andere	8,3 % + 17,1 EUR/100 kg	0
1902 30 10	-- getrocknet	6,4 % + 24,6 EUR/100 kg	0
1902 30 90	-- andere	6,4 % + 9,7 EUR/100 kg	0
1902 40 10	-- nicht zubereitet	7,7 % + 24,6 EUR/100 kg	0
1902 40 90	-- andere	6,4 % + 9,7 EUR/100 kg	0
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 % + 15,1 EUR/100 kg	0
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	0 % + 20 EUR/100 kg	3

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	0 % + 46 EUR/100 kg	0
1904 10 90	-- andere	0 % + 33,6 EUR/100 kg	0
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 % + EA (Anmerkung 1)	0
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	0 % + 20 EUR/100 kg	3
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	5,1 % + 46 EUR/100 kg	0
1904 20 99	--- andere	5,1 % + 33,6 EUR/100 kg	0
1904 30 00	- Bulgur-Weizen	8,3 % + 25,7 EUR/100 kg	0
1904 90 10	-- auf der Grundlage von Reis	8,3 % + 46 EUR/100 kg	0
1904 90 80	-- andere	8,3 % + 25,7 EUR/100 kg	0
1905 10 00	- Knäckebrot	5,8 % + 13 EUR/100 kg	0
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 % + 18,3 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 % + 24,6 EUR/100 kg	3
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 % + 31,4 EUR/100 kg	7
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 % + EA MAX 24,2 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1905 31 19	---- andere	9 % + EA MAX 24,2 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	9 % + EA MAX 24,2 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1905 31 91	---- Doppelkekse mit Füllung	9 % + EA MAX 24,2 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1905 31 99	---- andere	9 % + EA MAX 24,2 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1905 32 05	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 % + EA MAX 20,7 + ADFM (Anmerkung 1)	0
1905 32 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 % + EA MAX 24,2 + ADSZ (Anmerkung 1)	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1905 32 19	----- andere	9 % + EA MAX 24,2 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	9 % + EA MAX 20,7 + ADFM (Anmerkung 1)	0
1905 32 99	----- andere	9 % + EA MAX 24,2 + ADSZ (Anmerkung 1)	0
1905 40 10	-- Zwieback	9,7 % + EA (Anmerkung 1)	5
1905 40 90	-- andere	9,7 % + EA (Anmerkung 1)	5
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	0 % + 15,9 EUR/100 kg	3
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	0 % + 60,5 EUR/100 kg	3
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 % +EA (Anmerkung 1)	0
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	9 % + EA MAX 20,7 + ADFM (Anmerkung 1)	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 % + EA MAX 20,7 + ADFM (Anmerkung 1)	3
1905 90 60	---- gesüßt	9 % + EA MAX 24,2 + ADSZ (Anmerkung 1)	5
1905 90 90	---- andere	9 % + EA MAX 20,7 + ADFM (Anmerkung 1)	3
2001 90 30	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg (Anmerkung 3)	7
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 % + 3,8 EUR/100 kg (Anmerkung 3)	0
2002 10 10	-- geschält	14,4 %	5
2002 10 90	-- andere	14,4 %	5
2002 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4 %	7
2002 90 19	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4 %	7
2002 90 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4 %	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2002 90 39	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4 %	7
2002 90 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4 %	7
2002 90 99	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4 %	7
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 % + EA (Anmerkung 1)	0
2004 90 10	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg (Anmerkung 3)	7
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 % + EA (Anmerkung 1)	0
2005 60 00	- Spargel	17,6 %	TRQ-ASP/7
2005 80 00	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg (Anmerkung 3)	7
2006 00 31	--- Kirschen	20 % + 23,9 EUR/100 kg	7
2007 10 10	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 % + 4,2 EUR/100 kg	3
2007 91 10	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	20 % + 23 EUR/100 kg	3

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2007 91 30	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 % + 4,2 EUR/100 kg	3
2007 99 10	---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4 %	0
2007 99 20	---- Maronenpaste und Maronenmus	24 % + 19,7 EUR/100 kg	0
2008 30 55	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4 %	3
2008 30 75	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6 %	3
2008 40 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6 %	3
2008 40 59	---- andere	16 %	0
2008 40 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2 %	3

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2008 40 79	---- andere	17,6 %	3
2008 40 90	--- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16,8 %	0
2008 50 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2 %	3
2008 50 69	---- andere	17,6 %	3
2008 50 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8 %	3
2008 50 79	---- andere	19,2 %	3
2008 50 92	---- 5 kg oder mehr	13,6 %	3
2008 50 98	---- weniger als 5 kg	18,4 % (Anmerkung 8)	3
2008 70 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2 %	0
2008 70 69	---- andere	17,6 %	0
2008 70 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2 %	0
2008 70 79	---- andere	17,6 %	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2008 70 92	---- 5 kg oder mehr	15,2 %	0
2008 70 98	---- weniger als 5 kg	18,4 %	0
2008 97 51	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11 %	0
2008 97 59	----- andere	17,6 %	0
2008 97 74	----- andere	13,6 %	0
2008 97 92	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5 %	0
2008 97 93	----- andere	18,4 %	0
2008 97 94	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5 %	0
2008 97 96	----- andere	18,4 %	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2008 97 97	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5 %	0
2008 97 98	----- andere	18,4 %	0
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg (Anmerkung 3)	5
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 % + 3,8 EUR/100 kg (Anmerkung 3)	0
2009 11 11	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 % + 20,6 EUR/100 kg	TRQ-OJ/3
2009 11 19	---- andere	33,6 %	TRQ-OJ/3
2009 11 91	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 % + 20,6 EUR/100 kg	TRQ-OJ/3
2009 11 99	---- andere	15,2 %	0
2009 12 00	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2 %	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2009 19 11	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 % + 20,6 EUR/100 kg	0
2009 19 19	---- andere	33,6 %	0
2009 19 91	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 % + 20,6 EUR/100 kg	0
2009 19 98	---- andere	12,2 %	0
2009 31 11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4 %	7
2009 31 19	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2 %	7
2009 31 51	---- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4 %	7
2009 31 59	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2 %	7
2009 31 91	---- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4 %	7
2009 31 99	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2 %	7
2009 39 11	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 % + 20,6 EUR/100 kg	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2009 39 19	---- andere	33,6 %	7
2009 39 31	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4 %	7
2009 39 39	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2 %	7
2009 39 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 % + 20,6 EUR/100 kg	7
2009 39 55	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4 %	7
2009 39 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2 %	7
2009 39 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 % + 20,6 EUR/100 kg	7
2009 39 95	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4 %	7
2009 39 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2 %	7
2009 41 92	--- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2 %	0
2009 41 99	--- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16 %	0
2009 49 11	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 % + 20,6 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2009 49 19	---- andere	33,6 %	0
2009 49 30	---- mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2 %	0
2009 49 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 % + 20,6 EUR/100 kg	0
2009 49 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2 %	0
2009 49 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16 %	0
2009 50 10	-- zugesetzten Zucker enthaltend	16 %	3
2009 50 90	-- andere	16,8 %	3
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht	Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	5
2009 61 90	--- mit einem Wert von 18 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 % + 27 EUR/hl	5
2009 69 11	---- mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	40 % + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	5

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2009 69 19	---- andere	Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	5
2009 69 51	----- konzentriert	Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	5
2009 69 59	----- andere	Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	5
2009 69 71	----- konzentriert	22,4 % + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	5
2009 69 79	----- andere	22,4 % + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	5
2009 69 90	----- andere	22,4 % + 27 EUR/hl	5
2009 71 20	--- zugesetzten Zucker enthaltend	18 %	3
2009 71 99	--- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %	3
2009 79 11	---- mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30 % + 18,4 EUR/100 kg	7
2009 79 19	---- andere	30 %	5
2009 79 30	---- mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18 %	3

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2009 79 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 % + 19,3 EUR/100 kg	7
2009 79 98	----- andere	18 %	5
2009 81 59	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	16,8 %	0
2009 81 95	----- aus der Frucht der Art Vaccinium macrocarpon	14 %	0
2009 89 11	----- mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 % + 20,6 EUR/100 kg	7
2009 89 19	----- andere	33,6 %	5
2009 89 50	----- mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2 %	3
2009 89 61	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 % + 20,6 EUR/100 kg	5
2009 89 63	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2 %	3
2009 89 69	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20 %	3
2009 89 71	----- Kirschsaft	16,8 %	3

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2009 89 89	----- andere	16,8 %	3
2009 89 96	----- Kirschsaft	17,6 %	3
2009 90 11	---- mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 % + 20,6 EUR/100 kg	7
2009 90 19	---- andere	33,6 %	5
2009 90 21	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 % + 20,6 EUR/100 kg	7
2009 90 29	---- andere	33,6 %	5
2009 90 31	---- mit einem Wert von 18 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 % + 20,6 EUR/100 kg	7
2009 90 39	---- andere	20 %	3
2009 90 41	----- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2 %	3
2009 90 49	----- andere	16 %	3
2009 90 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend	16,8 %	3

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2009 90 59	----- andere	17,6 %	3
2009 90 71	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 % + 20,6 EUR/100 kg	5
2009 90 73	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2 %	3
2009 90 79	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16 %	3
2009 90 92	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 % + 12,9 EUR/100 kg	0
2009 90 94	----- andere	16,8 % + 20,6 EUR/100 kg	3
2009 90 95	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 %	0
2009 90 96	----- andere	16,8 %	3
2009 90 97	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11 %	0
2009 90 98	----- andere	17,6 %	3
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	4 %	3

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2101 12 98	--- andere		
ex 2101 12 98	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	0 % + EA (Anmerkung 1)	TRQ-SR3
ex 2101 12 98	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, keine Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT	0 % + EA (Anmerkung 1)	7
2101 20 98	--- andere		
ex 2101 20 98	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	0 % + EA (Anmerkung 1)	TRQ-SR3
ex 2101 20 98	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate, keine Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT	0 % + EA (Anmerkung 1)	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	11,5 %	0
2101 30 19	--- andere	5,1 % + 12,7 EUR/100 kg	3
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	14,1 %	0
2101 30 99	--- andere	10,8 % + 22,7 EUR/100 kg	3
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	3,7 %	3
2102 10 31	--- getrocknet	4,2 %	7
2102 10 39	--- andere	4,2 %	3
2102 10 90	-- andere	5,1 %	7
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	2,4 %	0
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2 %	7
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	8,6 % + 20,2 EUR/100 kg MAX 19,4 % + 9,4 EUR/100 kg	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 % + 38,5 EUR/100 kg MAX 18,1 % + 7 EUR/100 kg	0
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	7,9 % + 54 EUR/100 kg MAX 17,8 % + 6,9 EUR/100 kg	0
2106 10 20	-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8 %	3
2106 10 80	-- andere	EA (Anmerkung 1)	7
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 % MIN 1 EUR/% vol/hl	7
2106 90 30	--- Isoglucosesirup	42,7 EUR/100 kg/net mas	7
2106 90 55	---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg	7
2106 90 59	---- andere	0,4 EUR/100 kg (Anmerkung 7)	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2106 90 98	--- andere		
ex 2106 90 98	---- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	9 % + EA (Anmerkung 1)	7
ex 2106 90 98	---- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT	9 % + EA (Anmerkung 1)	0
2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT	6,4 % + 13,7 EUR/100 kg	0
2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 % + 12,1 EUR/100 kg	0
2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr	5,4 % + 21,2 EUR/100 kg	0
2204 10 11	--- Champagner	32 EUR/hl	0
2204 10 91	--- Asti spumante	32 EUR/hl	0
2204 21 11	----- Alsace (Elsass)	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 12	----- Bordeaux	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2204 21 13	----- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 17	----- Val de Loire	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 18	----- Mosel	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 19	----- Pfalz	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 22	----- Rheinhessen	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 23	----- Tokaj	15,8 EUR/hl (Anmerkung 16)	0
2204 21 24	----- Lazio	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 26	----- Toscana	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 27	----- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 28	----- Veneto	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 32	----- Vinho Verde	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 34	----- Penedés	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 36	----- Rioja	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2204 21 37	----- Valencia	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 38	----- andere	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 42	----- Bordeaux	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 43	----- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 44	----- Beaujolais	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 46	----- Vallée du Rhône	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 47	----- Languedoc-Roussillon	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 48	----- Val de Loire	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 62	----- Piemonte (Piemont)	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 66	----- Toscana	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 67	----- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 68	----- Veneto	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 69	----- Dão, Bairrada und Douro	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2204 21 71	----- Navarra	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 74	----- Penedés	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 76	----- Rioja	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 77	----- Valdepeñas	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 78	----- andere	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 79	----- Weißwein	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 80	----- andere	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 81	----- Weißwein	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 82	----- andere	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 83	----- Weißwein	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 84	----- andere	15,4 EUR/hl (Anmerkung 15)	0
2204 21 85	----- Madeira und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl (Anmerkung 11)	0
2204 21 86	----- Sherry	15,8 EUR/hl (Anmerkung 11)	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2204 21 87	----- Marsala	20,9 EUR/hl (Anmerkung 13)	0
2204 21 88	----- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl (Anmerkung 13)	0
2204 21 89	----- Port	15,8 EUR/hl (Anmerkung 11)	0
2204 21 90	----- andere	20,9 EUR/hl (Anmerkung 13)	0
2204 21 91	----- andere	20,9 EUR/hl (Anmerkung 13)	0
2204 21 92	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 29 11	----- Tokaj	14,2 EUR/hl (Anmerkung 14)	0
2204 29 12	----- Bordeaux	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 13	----- Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 17	----- Val de Loire	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 18	----- andere	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 42	----- Bordeaux	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2204 29 43	----- Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 44	----- Beaujolais	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 46	----- Vallée du Rhône	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 47	----- Languedoc-Roussillon	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 48	----- Val de Loire	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 58	----- andere	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 79	----- Weißwein	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 80	----- andere	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 81	----- Weißwein	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 82	----- andere	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 83	----- Weißwein	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0
2204 29 84	----- andere	12,1 EUR/hl (Anmerkung 17)	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2204 29 85	----- Madeira und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl (Anmerkung 10)	0
2204 29 86	----- Sherry	13,1 EUR/hl (Anmerkung 10)	0
2204 29 87	----- Marsala	20,9 EUR/hl (Anmerkung 12)	0
2204 29 88	----- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl (Anmerkung 12)	0
2204 29 89	----- Port	13,1 EUR/hl (Anmerkung 10)	0
2204 29 90	----- andere	20,9 EUR/hl (Anmerkung 12)	0
2204 29 91	----- andere	20,9 EUR/hl (Anmerkung 12)	0
2204 29 92	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 30 10	-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	32 %	3
2204 30 92	---- konzentriert	Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	7
2204 30 94	---- andere	Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2204 30 96	---- konzentriert	Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	7
2204 30 98	---- andere	Einfuhrpreisregelung (Anmerkung 2)	7
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl	0
2205 10 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl	0
2205 90 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl	0
2207 10 00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl	TRQ-EL
2207 20 00	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	TRQ-EL

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	TRQ-RM
2208 40 39	---- andere	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	TRQ-RM
2208 40 51	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl	TRQ-RM
2208 40 99	---- andere	0,6 EUR/% vol/hl	TRQ-RM
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	7
2208 90 99	--- mehr als 2 l	1 EUR/% vol/hl	TRQ-EL
2209 00 11	-- 2 l oder weniger	6,4 EUR/hl	0
2209 00 19	-- mehr als 2 l	4,8 EUR/hl	0
2209 00 91	-- 2 l oder weniger	5,12 EUR/hl	0
2209 00 99	-- mehr als 2 l	3,84 EUR/hl	0

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
2302 10 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1 000 kg	0
2302 10 90	-- andere	89 EUR/1 000 kg	3
2302 40 02	--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1 000 kg	0
2302 40 08	--- andere	89 EUR/1 000 kg	3
2303 10 11	--- mehr als 40 GHT	320 EUR/1 000 kg	7
2905 43 00	-- Mannitol	9,6 % + 125,8 EUR/100 kg	TRQ-SH2
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 % + 16,1 EUR/100 kg	TRQ-SH2
2905 44 19	---- andere	9 % + 37,8 EUR/100 kg	TRQ-SH2
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 % + 23 EUR/100 kg	TRQ-SH2
2905 44 99	---- andere	9 % + 53,7 EUR/100 kg	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
3302 10 29	----- andere	0 % +EA (Anmerkung 1)	7
3502 11 90	--- andere	123,5 EUR/100 kg	TRQ-EG3/10
3502 19 90	--- andere	16,7 EUR/100 kg	TRQ-EG3/10
3505 10 10	-- Dextrine	9 % + 17,7 EUR/100 kg	7
3505 10 90	--- andere	9 % + 17,7 EUR/100 kg	7
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 % + 4,5 EUR/100 kg MAX 11,5	3
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 % + 8,9 EUR/100 kg MAX 11,5	3
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 % + 14,2 EUR/100 kg MAX 11,5	3
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 % + 17,7 EUR/100 kg MAX 11,5	3

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 % + 8,9 EUR/100 kg MAX 12,8	3
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 % + 12,4 EUR/100 kg MAX 12,8	3
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 % + 15,1 EUR/100 kg MAX 12,8	3
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 % + 17,7 EUR/100 kg MAX 12,8	3
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 % + 16,1 EUR/100 kg	TRQ-SH2
3824 60 19	--- andere	9 % + 37,8 EUR/100 kg	TRQ-SH2
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 % + 23 EUR/100 kg	7
3824 60 99	--- andere	9 % + 53,7 EUR/100 kg	7

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
¹⁾	Zur Klarstellung: Die Abkürzungen ADSZ, EA, EUR/hl, EUR/kg, EUR/100 kg, EUR/1 000 kg, EUR/100 kg/net mas, EUR/1 000 p/st, EUR/kg/Milchbestandteile, EUR/% vol/hl und MAX haben dieselbe Bedeutung wie ähnliche in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif verwendete Abkürzungen.		
Anmerkung 1	Rechtsgrundlage für EA (Agrarbeitrag): Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.		
Anmerkung 2	Rechtsgrundlage für Einfuhrpreise: Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.		
Anmerkung 3	Der spezifische Betrag wird als autonome Maßnahme vom Abtropfgewicht erhoben.		
Anmerkung 4	Die Europäischen Union verpflichtet sich, für Getreide der Positionen: ex 1001 (Weizen), 1002 (Roggen), ex 1005 (Mais, ohne Hybridmais) sowie ex 1007 (Körner-Sorghum, ohne Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat) einen Zollsatz in einer Höhe und einer Form anzuwenden, dass der Einfuhrpreis nach Entrichtung der Zölle und Abgaben für dieses Getreide nicht höher ist als der effektive Interventionspreis (oder im Falle einer Änderung des derzeitigen Systems des effektiven Stützpreises), erhöht um 55 %. Der angewandte Zollsatz darf in keinem Fall den als Basissatz angegebenen Zollsatz überschreiten (siehe Fußnoten zu den im Kapitel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 vom 6. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif aufgeführten Tarifpositionen).		

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
Anmerkung 5	Die Europäischen Union verpflichtet sich, für geschälten Reis der Unterpositionen 1006 20 11 bis 1006 20 98 einen Zollsatz in einer Höhe und einer Form anzuwenden, dass der Einfuhrpreis nach Entrichtung der Zölle und Abgaben nicht höher ist als der effektive Interventionspreis (oder im Falle der Änderung des gegenwärtigen Systems des effektiven Stützpreises), erhöht um: 88 % für Japonica-Reis und 80 % für Indica-Reis. Für geschliffenen Reis werden die oben genannten Prozentsätze nach der geltenden Methode zur Berechnung des Schwellenpreises für geschliffenen Reis erhöht. Der angewandte Zollsatz darf in keinem Fall den als Basissatz angegebenen Zollsatz überschreiten (siehe Fußnoten zu den im Kapitel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 vom 6. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif aufgeführten Tarifpositionen).		
Anmerkung 6	Dieser Satz gilt für Rohzucker mit einer Ausbeute von 92 %.		
Anmerkung 7	Je 1 GHT Saccharose, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern (siehe Zusätzliche Anmerkung 4 zum Kapitel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif).		
Anmerkung 8	4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg Autonomer Zollsatz: 17 %.		
Anmerkung 9	Vom 1. Januar bis 31. Mai: 8,5 %; vom 1. Juni bis 31. Oktober: 12 %; vom 1. November bis 31. Dezember: 8,5 %.		
Anmerkung 10	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol: 12,1 EUR/hl. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol: 13,1 EUR/hl.		

Tarifposition KN 2016	KN 2016 Warenbezeichnung	Basiszollsatz ¹⁾	Abbaustufe
Anmerkung 11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol: 14,8 EUR/hl. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol: 15,8 EUR/hl.		
Anmerkung 12	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol: 15,4 EUR/hl. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol: 20,9 EUR/hl.		
Anmerkung 13	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol: 18,6 EUR/hl. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol: 20,9 EUR/hl.		
Anmerkung 14	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger: 13,1 EUR/hl. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol: 14,2 EUR/hl.		
Anmerkung 15	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger: 13,1 EUR/hl. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol: 15,4 EUR/hl.		
Anmerkung 16	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger: 14,8 EUR/hl. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol: 15,8 EUR/hl.		
Anmerkung 17	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger: 9,9 EUR/hl. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol: 12,1 EUR/hl.		

Anlage 2-A-2

STUFENPLAN FÜR DEN ZOLLABBAU MEXIKOSⁱ

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0102 29 99	andere	15 %	0	
0102 39 99	andere	15 %	0	
0102 90 99	andere	15 %	0	
0103 91 02	Pekaris	20 %	0	
0103 91 99	andere	20 %	0	
0103 92 03	Pekaris	20 %	0	
0103 92 99	andere	20 %	0	
0104 10 02	zum Schlachten	10 %	7	
0104 10 99	andere	10 %	7	
0104 20 99	andere	10 %	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0105 12 01	Truthühner	10 %	0	
0105 94 01	Kampfhähne	20 %	0	
0105 94 99	andere	10 %	0	
0105 99 99	andere	10 %	0	
0201 10 01	ganze oder halbe Tierkörper	20 %	E	
0201 20 99	andere Teile, mit Knochen	20 %	TRQ-BF1	
0201 30 01	ohne Knochen	20 %	TRQ-BF1	
0202 10 01	ganze oder halbe Tierkörper	25 %	E	
0202 20 99	andere Teile, mit Knochen	25 %	TRQ-BF1	
0202 30 01	ohne Knochen	25 %	TRQ-BF1	
0203 11 01	ganze oder halbe Tierkörper	20 %	7	
0203 12 01	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	20 %	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0203 19 99	andere	20 %	7	
0203 21 01	ganze oder halbe Tierkörper	20 %	7	
0203 22 01	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	20 %	7	
0203 29 99	andere			
ex 0203 29 99	Kotelettstränge und Teile davon, auch mit Knochen	20 %	TRQ-PK	
ex 0203 29 99	- andere	20 %	7	
0204 10 01	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	10 %	7	
0204 21 01	ganze oder halbe Tierkörper	10 %	7	
0204 22 99	andere Teile. mit Knochen	10 %	7	
0204 23 01	ohne Knochen	10 %	7	
0204 30 01	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	10 %	7	
0204 41 01	ganze oder halbe Tierkörper	10 %	7	
0204 42 99	andere Teile mit Knochen	10 %	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0204 43 01	ohne Knochen	10 %	7	
0204 50 01	Fleisch von Ziegen	10 %	7	
0206 10 01	von Rindern, frisch oder gekühlt	20 %	TRQ-BF2	
0206 21 01	Zungen	20 %	0	
0206 22 01	Lebern	20 %	0	
0206 29 99	andere	20 %	TRQ-BF2	
0206 30 99	andere	20 %	7	
0206 41 01	Lebern	10 %	7	
0206 49 99	andere	10 %	7	
0206 80 99	andere, frisch oder gekühlt	10 %	0	
0206 90 99	andere, gefroren	10 %	0	
0207 11 01	unzerteilt, frisch oder gekühlt	100 %	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0207 12 01	unzerteilt, gefroren	100 %	7	
0207 13 01	maschinell entbeint	100 %	0	
0207 13 02	ganze Tierkörper	100 %	7	
0207 13 03	Unterschenkel, Oberschenkel oder Oberschenkel und Unterschenkel in einem Stück	100 %	TRQ-PY	
0207 13 99	andere	100 %	7	
0207 14 01	maschinell entbeint	100 %	0	
0207 14 02	Lebern	10 %	7	
0207 14 03	ganze Tierkörper	100 %	7	
0207 14 04	Unterschenkel, Oberschenkel oder Oberschenkel und Unterschenkel in einem Stück	100 %	TRQ-PY	
0207 14 99	andere	100 %	7	
0207 24 01	unzerteilt, frisch oder gekühlt	45 %	7	
0207 25 01	unzerteilt, gefroren	45 %	7	
0207 26 01	maschinell entbeint	100 %	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0207 26 02	ganze Tierkörper	100 %	7	
0207 26 99	andere	100 %	7	
0207 27 01	maschinell entbeint	100 %	7	
0207 27 02	Lebern	10 %	7	
0207 27 03	ganze Tierkörper	100 %	7	
0207 27 99	andere	100 %	7	
0207 41 01	unzerteilt, frisch oder gekühlt	45 %	0	
0207 42 01	unzerteilt, gefroren	45 %	0	
0207 44 01	andere, frisch oder gekühlt	45 %	0	
0207 45 01	Lebern	10 %	0	
0207 45 99	andere	45 %	0	
0207 51 01	unzerteilt, frisch oder gekühlt	45 %	0	
0207 52 01	unzerteilt, gefroren	45 %	0	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0207 54 01	andere, frisch oder gekühlt	45 %	0	
0207 55 01	Lebern	10 %	0	
0207 55 99	andere	45 %	0	
0207 60 01	unzerteilt, frisch oder gekühlt	45 %	0	
0207 60 02	unzerteilt, gefroren	45 %	0	
0207 60 99	andere	45 %	0	
0209 10 01	von Schweinen	45 %	5	
0209 90 01	von Hähnen, Hennen oder Truthühnern	20 %	0	
0209 90 99	andere	45 %	0	
0210 11 01	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	10 %	5	
0210 12 01	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	10 %	5	
0210 19 99	andere	10 %	5	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0210 20 01	Fleisch von Rindern	10 %	TRQ-BF1	
0210 91 01	von Primaten	10 %	0	
0210 92 01	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)	10 %	0	
0210 93 01	von Reptilien (einschließlich Schlangen und Meeresschildkröten)	10 %	0	
0210 99 01	Eingeweide oder Rinderlefzen, gesalzen oder gepökelt	10 %	TRQ-BF2	
0210 99 02	geräucherte Schweineschwarten, ganz oder geschnitten	15 %	7	
0210 99 03	Vögel, gesalzen oder in Salzlake	10 %	7	
0210 99 99	andere	10 %	7	
0401 10 01	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10 %	TRQ-FM	
0401 10 99	andere	10 %	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0401 20 01	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10 %	TRQ-FM	
0401 20 99	andere	10 %	7	
0401 40 01	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10 %	TRQ-FM	
0401 40 99	andere	10 %	7	
0401 50 01	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	10 %	TRQ-FM	
0401 50 99	andere	10 %	7	
0402 10 01	Milchpulver oder Milchtabletten	50 %	TRQ-MP	
0402 10 99	andere	10 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	TRQ-MP	
0402 21 01	Milchpulver oder Milchtabletten	50 %	TRQ-MP	
0402 21 99	andere	10 %	TRQ-MP	
0402 29 99	andere	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	TRQ-MP	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0402 91 01	evaporierte Milch	45 %	TRQ-ECM	
0402 91 99	andere	20 %	TRQ-ECM	
0402 99 01	Kondensmilch	15 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	TRQ-ECM	
0402 99 99	andere	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	TRQ-ECM	
0403 10 01	Joghurt	20 %	7	
0403 90 99	andere	20 %	7	
0404 10 01	Molkepulver, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder weniger	10 %	TRQ-WY	
0404 10 99	andere	10 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	TRQ-WY	
0404 90 99	andere	20 %	TRQ-WY	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0405 10 01	Butter, mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger, einschließlich unmittelbare Umschließung	20 %	TRQ-BT	
0405 10 99	andere	20 %	TRQ-BT	
0405 20 01	Milchstreichfette	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	TRQ-BT	
0405 90 99	andere	20 %	TRQ-BT	
0406 10 01	Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	45 %	TRQ-FC	
0406 20 01	Käse, gerieben oder in Pulverform	20 %	TRQ-FC	
0406 30 01	mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Gehalt an Fett in der Trockenmasse von mehr als 48 GHT, in Behältnissen mit einem Nettogewicht von mehr als 1 kg	45 %	TRQ-FC	
0406 30 99	andere	45 %	TRQ-FC	
0406 40 01	Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch Penicillium roqueforti	20 %	7	



HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0406 90 01	Hartkäse, sog. Sardo, wenn auf der Verpackung angegeben	20 %	7	
0406 90 02	Hartkäse, sog. Reggiano oder Reggianito, wenn auf der Verpackung angegeben	0 %	0	
0406.90.03	Weichkäse vom Typ Colonia, mit folgender Zusammensetzung: Feuchtigkeit: 35,5 % bis 37,7 %, Asche: 3,2 % bis 3,3 %, Fett: 29,0 % bis 30,8 %, Protein: 25,0 % bis 27,5 %, Chloride: 1,3 % bis 2,7 %, Säuregehalt: 0,8 % bis 0,9 % in Milchsäure ausgedrückt.	45 %	7	
0406 90 04	Grana oder Parmigiano-Reggiano, mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 47 GHT oder weniger Danbo, Edam, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsoe, Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Paulin und Taleggio, mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 47 GHT bis 72 GHT	20 %	TRQ-OC	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0406 90 05	Käse vom Typ Petit Suisse, mit folgender Zusammensetzung: Feuchtigkeit: 68 % bis 70 %, Fett: 6 % bis 8 % (absolut), Trockenmasse: 30 % bis 32 %, Mindestproteingehalt: 6 %, Fermente, auch mit Zusatz von Früchten, Zucker, Gemüse, Schokolade oder Honig	45 %	TRQ-OC	
0406 90 06	Käse vom Typ Egmont, mit folgender Zusammensetzung: Mindestfettgehalt (in der Trockenmasse): 45 %, Höchstfeuchtigkeitsgehalt: 40 %, Mindestgehalt an Trockenmasse: 60 %, Mindestsalzgehalt in der wässrigen Phase: 3,9 %	45 %	TRQ-OC	
0406 90 99	andere	45 %	TRQ-OC	
0407 11 01	von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>)	0 %	0	
0407 19 99	andere	0 %	0	
0407 21 01	genießbar	0 %	0	
0407 21 99	andere	0 %	0	
0407 29 01	genießbar	45 %	0	



HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0407 29 99	andere	20 %	0	
0407 90 01	gefroren	20 %	0	
0407 90 99	andere	20 %	0	
0408 11 01	getrocknet	0 %	0	
0408 19 99	andere	0 %	0	
0408 91 01	gefroren oder in Pulverform	0 %	0	
0408 91 99	andere	0 %	0	
0408 99 01	gefroren, ausgenommen Waren der Tarifposition 0408 99 02	0 %	0	
0408 99 02	Eier von Guano produzierenden Seevögeln	20 %	0	
0408 99 99	andere	0 %	0	
0410 00 01	Schildkröteneier jeglicher Art	20 %	0	
0410 00 99	andere	20 %	0	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0504 00 01	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	10 %	7	
0701 90 99	andere	175 %	MX-R1	*
0710 10 01	Kartoffeln	15 %	7	
0712 90 03	Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	20 %	7	
0713 33 02	weiße Bohnen (frijol blanco), ausgenommen solche der Tarifposition 0713 33 01	100 %	7	*
0713 33 03	schwarze Bohnen (frijol negro), ausgenommen solche der Tarifposition 0713 33 91	100 %	7	*
0713 33 99	andere	100 %	7	*
0803 10 01	Mehlbananen	20 %	0	
0803 90 99	andere	20 %	0	
0808 10 01	Äpfel	20 %	MX10	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
0809 30 01	Brugnolen und Nektarinen	20 %	7	
0809 30 02	Pfirsiche	20 %	MX-R2/TRQ-FP	
0901 12 01	entkoffeiniert	20 %	7/TRQ-CFB	
0901 21 01	nicht entkoffeiniert	72 %	MX-R3/TRQ-CFB	*
0901 22 01	entkoffeiniert	72 %	MX-R3/TRQ-CFB	*
0901 90 01	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	72 %	7/TRQ-CFB	*
0901 90 99	andere	72 %	7/TRQ-CFB	*
1001 11 01	zur Aussaat	60 %	7	*
1001 19 99	andere	60 %	7	*
1001 91 01	Weichweizen (<i>Triticum aestivum</i>) oder „Hartweizen“	0 %	0	
1001 91 99	andere	60 %	7	*
1001 99 01	Weichweizen (<i>Triticum aestivum</i>) oder „Hartweizen“	0 %	0	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1001 99 99	andere	60 %	7	*
1002 10 01	zur Aussaat	0 %	0	
1002 90 99	andere	0 %	0	
1003 10 01	zur Aussaat	0 %	0	
1003 90 01	in Form von Körnern, mit Spelze	15 %	0	
1003 90 99	andere	15 %	0	
1004 10 01	zur Aussaat	0 %	0	
1004 90 99	andere	0 %	0	
1005 90 01	Puffmais	0 %	0	
1005 90 02	Maiskolben	0 %	0	
1005 90 03	gelbkörniger Mais	0 %	0	
1005 90 04	weißkörniger Mais (Mehlmais)	20 %	0	
1005 90 99	andere	0 %	0	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1006 10 01	Rohreis (Paddy-Reis)	9 %	7	
1006 20 01	geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	20 %	7	
1006 30 01	Langkornreis (Länge-Breite-Verhältnis von 3:1 oder mehr)	20 %	7	
1006 30 99	andere	20 %	7	
1006 40 01	Bruchreis	20 %	7	
1007 10 01	zur Aussaat	0 %	0	
1007 90 02	Wenn der Vorgang im Zeitraum vom 16. Mai bis zum 15. Dezember stattfindet.	15 %	0	
1008 40 01	Fonio (<i>Digitaria</i> spp.)	0 %	0	
1008 50 01	Quinoa (<i>Chenopodium quinoa</i>)	0 %	0	
1008 60 01	Triticale	0 %	0	
1008 90 99	anderes Getreide	0 %	0	
1101 00 01	Mehl von Weizen oder Mengkorn	10 %	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1102 20 01	von Mais	10 %	0	
1102 90 01	von Reis	10 %	0	
1102 90 02	von Roggen	10 %	0	
1102 90 99	andere	10 %	0	
1103 11 01	von Weizen	6 %	7	
1103 13 01	von Mais	6 %	0	
1103 19 01	von Hafer	6 %	0	
1103 19 02	von Reis	6 %	0	
1103 19 99	andere	6 %	3	
1103 20 01	von Weizen	6 %	7	
1103 20 99	andere			
ex 1103 20 99	- von Mais	6 %	7	
ex 1103 20 99	- andere	6 %	0	
1104 12 01	von Hafer	6 %	0	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1104 19 01	von Gerste	6 %	5	
1104 19 99	andere			
ex 1104 19 99	- von Weizen	6 %	7	
ex 1104 19 99	- von Mais	6 %	7	
ex 1104 19 99	- andere	6 %	0	
1104 22 01	von Hafer	6 %	0	
1104 23 01	von Mais	0 %	0	
1104 29 01	von Gerste	6 %	7	
1104 29 99	andere	6 %	7	
1104 30 01	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen			
ex 1104 30 01	- von Weizen	6 %	7	
ex 1104 30 01	- andere	6 %	5	
1107 10 01	nicht geröstet	15 %	0	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1107 20 01	geröstet	15 %	0	
1108 11 01	von Weizen	10 %	7	
1108 12 01	von Mais	10 %	0	
1108 13 01	von Kartoffeln	10 %	7	
1108 14 01	von Maniok	10 %	0	
1108 19 01	von Sago	10 %	0	
1108 19 99	andere	10 %	5	
1108 20 01	Inulin	10 %	0	
1109 00 01	Kleber von Weizen, auch getrocknet	10 %	7	
1501 10 01	Schweineschmalz	45 %	0	
1501 20 01	anderes Schweinefett	45 %	0	
1501 90 99	andere	45 %	0	
1502 10 01	Talg	10 %	0	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1502 90 99	andere	10 %	0	
1503 00 01	Oleostearin	10 %	0	
1503 00 99	andere	10 %	0	
1504 30 01	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren	10 %	0	
1508 10 01	rohes Öl	10 %	0	
1508 90 99	andere	20 %	0	
1511 10 01	rohes Öl	3 %	0	
1511 90 99	andere	5 %	0	
1513 11 01	rohes Öl	0 %	0	
1513 19 99	andere	3 %	0	
1513 21 01	rohes Öl	0 %	0	
1513 29 99	andere	3 %	0	
1515 90 04	Jojobaöl und seine Fraktionen	10 %	0	
1516 10 01	tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	45 %	0	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1516 20 01	pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	5 %	0	
1517 90 01	genießbare verarbeitete Fette auf der Grundlage von Schweineschmalz oder Schweineschmalzersatz	20 %	0	
1518 00 02	epoxidierte tierische oder pflanzliche Öle	15 %	0	
1518 00 99	andere	10 %	0	
1601 00 01	von Hähnen, Hennen oder Truthühnern	15 %	5	
1601 00 99	andere	15 %	5	
1602 10 01	von Hähnen, Hennen oder Truthühnern	20 %	5	
1602 10 99	andere	20 %	5	
1602 20 01	von Hähnen, Hennen oder Truthühnern	20 %	5	
1602 20 99	andere	20 %	5	
1602 31 01	von Truthühnern	20 %	3	
1602 32 01	von Hähnen oder Hennen	20 %	5	
1602 39 99	andere	20 %	0	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1602 41 01	Schinken und Teile davon	20 %	5	
1602 42 01	Schultern und Teile davon	20 %	5	
1602 49 01	Schweineschwarten, in Stücken gekocht („Pellets“)	20 %	5	
1602 49 99	andere	20 %	5	
1602 50 01	Eingeweide und Lefzen, gekocht und luftdicht verpackt	20 %	7	
1602.50.99	andere	20 %	E	
1602.90.99	andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	20 %	E	
1604.14.01	Thunfische der Gattung <i>Thunnus</i> , ausgenommen solche der Tarifpositionen 1604 14 02 und 1604 14 04	20 %	0	
1604.14.02	Filets (Loins) vom Thunfisch der Gattung <i>Thunus</i> , ausgenommen solche der Tarifposition 1604 14 04	20 %	0	
1604.14.03	Filets (Loins) vom echten Bonito der Gattung <i>Euthynnus</i> , Art <i>Katsuwonus pelamis</i> , ausgenommen solche der Tarifposition 1604 14 04	20 %	0	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1604.14.04	Filets (Loins) vom Gelbflossenthun, echten Bonito oder vom Großaugenthun („Big Eye“), mit einem Gewicht von 0,5 kg bis 7,5 kg, vorgekocht, gefroren und vakuumverpackt in Kunststoffverpackungen, frei von Schuppen, Gräten, Knochen, Haut und schwarzem Fleisch.	0 %	0	
1604.14.99	andere	20 %	0	
1604.19.01	vom echten Bonito der Gattung <i>Euthynnus</i> , andere als <i>Katsuwonus pelamis</i> , ausgenommen solche der Tarifposition 1604 19 02	20 %	0	
1604.19.02	Filets (Loins) vom echten Bonito der Gattung <i>Euthynnus</i> , andere als von der Art <i>Katsuwonus pelamis</i>	20 %	0	
1604.20.02	Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Gattung <i>Euthynnus</i>	20 %	0	
1701.12.01	Zucker, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von 99,4° oder mehr, jedoch weniger als 99,5° entspricht	0,36 USD/kg	E	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1701.12.02	Zucker, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von 96° oder mehr, jedoch weniger als 99,4° entspricht	0,36 USD/kg	E	
1701.12.03	Zucker, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von weniger als 96° entspricht	0,36 USD/kg	E	
1701.13.01	Rohrzucker im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	0,338 USD/kg	E	
1701.14.01	Zucker, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von 99,4° oder mehr, jedoch weniger als 99,5° entspricht	0,338 USD/kg	E	
1701.14.02	Zucker, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von 96° oder mehr, jedoch weniger als 99,4° entspricht	0,338 USD/kg	E	
1701.14.03	Zucker, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von weniger als 96° entspricht	0,338 USD/kg	E	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1701.91.01	mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,36 USD/kg	E	
1701.99.01	Zucker, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von 99,5° oder mehr, jedoch weniger als 99,7° entspricht	0,36 USD/kg	E	
1701.99.02	Zucker, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von 99,7° oder mehr, jedoch weniger als 99,9° entspricht	0,36 USD/kg	E	
1701.99.99	andere	0,36 USD/kg	E	
1702.11.01	mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	10 %	5	
1702.19.01	Lactose	10 %	7	
1702.19.99	andere	15 %	7	
1702.20.01	Ahornzucker und Ahornsirup	15 %	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1702.30.01	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder weniger	15 %	7	
1702.40.01	Glucose	15 %	7	
1702.40.99	andere	75 %	E	
1702.50.01	chemisch reine Fructose	100 %	7	
1702.60.01	mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT bis 60 GHT	100 %	E	
1702.60.02	mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 60 GHT bis 80 GHT	100 %	7	
1702.60.99	andere	100 %	7	
1702.90.01	raffinierter Flüssigzucker und Invertzucker	0,39586 USD/kg	E	
1702.90.99	andere	15 %	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1704.10.01	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	7	
1704.90.99	andere	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	5	
1802.00.01	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	0 %	0	
1803.10.01	nicht entfettet	0 %	0	
1803.20.01	ganz oder teilweise entfettet	0 %	0	
1804.00.01	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	0 %	0	
1805.00.01	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5 %	0	
1806.10.01	mit einem Zuckergehalt von mehr als 90 GHT	0,36 USD/kg	E	
1806.10.99	andere	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1806.20.01	andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	MX7	
1806.31.01	gefüllt	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	MX7	
1806.32.01	nicht gefüllt	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	MX7	
1806.90.01	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt mit einem Gehalt an Kakaopulver, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von mehr als 40 GHT	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	0	
1806.90.02	Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Gehalt an Kakaopulver, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von mehr als 5 GHT	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	0	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1806.90.99	andere	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	MX7	
1901.10.01	mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT	10 %	MX-R4	
1901.10.99	andere	10 %	7	
1901.20.01	auf der Grundlage von Mehl oder Stärke von Hafer, Mais oder Weizen	10 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	7	
1901.20.02	mehr als 25 GHT Butterfett enthaltend, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen Waren der Tarifposition 1901 20 01	10 %	7	
1901.20.99	andere	10 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	7	
1901.90.01	Malzextrakt	10 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	7	
1901.90.03	Zubereitungen auf der Grundlage von Milcherzeugnissen mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT bis 50 GHT, ausgenommen Waren der Tarifposition 1901 90 04	10 %	TRQ-DP1	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1901.90.04	Zubereitungen auf der Grundlage von Milcherzeugnissen mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, deren Etikett Angaben zur unmittelbaren Verwendung des Erzeugnisses z. B. für die Zubereitung von Speisen oder Desserts enthält	10 %	7	
1901.90.05	Zubereitungen auf der Grundlage von Milcherzeugnissen mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 50 GHT, ausgenommen Waren der Tarifposition 1901 90 04	45 %	TRQ-DP2	
1901.90.99	andere	10 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	7	
1902.11.01	Eier enthaltend	20 %	7	
1902.19.99	andere	10 %	5	
1902.20.01	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	10 %	0	
1902.30.99	andere Teigwaren	10 %	0	
1904.10.01	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	10 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	5	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
1904.20.01	Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide	10 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	5	
1904.30.01	Bulgur-Weizen	10 %	3	
1904.90.99	andere	10 %	3	
1905.31.01	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt (mit Zusatz von Süßungsmittel)	10 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	0	
1905.32.01	Waffeln, auch mit Füllung („gaufrettes“, „wafers“), und „waffles“ („gaufres“)	10 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	0	
1905.90.99	andere	10 %	5	
2002.10.01	Tomaten, ganz oder in Stücken	20 %	5	
2002.90.99	andere	20 %	7	
2004.10.01	Kartoffeln	20 %	7	
2005.20.01	Kartoffeln	20 %	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
2007.10.01	homogenisierte Zubereitungen	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	0	
2007.91.01	Zitrusfrüchte	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	0	
2007.99.01	Kompotte oder Marmeladen, zubereitet für Diabetiker	20 %	0	
2007.99.02	Gelees für Diabetiker	20 %	0	
2007.99.03	Muse oder Pasten für Diabetiker	20 %	3	
2007.99.04	Marmeladen, ausgenommen solche der Tarifposition 2007 99 01	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	3	
2007.99.99	andere	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	3	
2008.70.01	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	20 %	7	
2009.61.01	mit einem Brixwert von 30 oder weniger	20 %	5	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
2009.69.99	andere	20 %	5	
2101.11.01	Instantkaffee, nicht aromatisiert	100 %	7/TRQ-CFS	*
2101.11.02	Auszüge auf der Grundlage von konzentriertem Flüssigkaffee, auch in gefrorener Form	100 %	7/TRQ-CFS	*
2101.11.99	andere	100 %	7/TRQ-CFS	*
2101.12.01	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essensen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee	100 %	7/TRQ-CFS	*
2101.30.01	Zichorien, geröstet, und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essensen und Konzentrate hieraus	20 %	7/TRQ-CFS	
2105.00.01	Speiseeis, auch kakaohaltig	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	TRQ-IC	
2106.10.99	andere	15 %	7	
2106.90.05	Sirupe, aromatisiert oder mit Zusatz von Farbstoffen	0,36 USD/kg	E	
2106.90.08	mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT	15 %	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
2106.90.09	Zubereitungen auf der Grundlage von Eiern	15 %	5	
2106.90.12	Milchproteinderivate mit folgender Zusammensetzung: hydriertes Kokosfett 44 %, wasserfreie Glucose 38 %, Natriumcaseinat 10 %, Emulgatoren 6 %, Stabilisator 2 %.	15 %	7	
2106.90.99	andere	15 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	0	
2202.90.04	Milch enthaltend	20 %	7	
2202.90.05	alkoholfreie Biergetränke	20 %	0	
2202.90.99	andere	20 % zuzüglich 0,36 USD/kg Zuckergehalt	0	
2204.30.99	anderer Traubenmost	20 %	7	
2208.40.01	Rum	20 %	7	
2208.40.99	andere	20 %	7	
2302.10.01	von Mais	10 %	0	
2302.30.01	von Weizen	10 %	7	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
2302.40.01	von Reis	10 %	0	
2302.40.99	andere	10 %	0	
2303.10.01	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	15 %	7	
2309.90.01	zubereitetes Geflügelfutter, auf der Grundlage einer Mischung zerkleinerter Samen verschiedener Pflanzenarten	0 %	0	
2309.90.02	Grünfutter, auch mit Mineralstoffen angereichert	0 %	0	
2309.90.04	Gemische, Zubereitungen oder Waren organischen Ursprungs zur Fütterung von Zierfischen	20 %	7	
2309.90.07	konzentrierte Zubereitungen zur Herstellung ausgewogener Lebensmittel, ausgenommen solche der Tarifpositionen 2309 90 09, 2309 90 10 und 2309 90 11	0 %	0	
2309.90.08	Milchersatz für Kälber auf der Grundlage von Casein, Milchpulver, tierischem Fett, Sojalecithin, Vitaminen, Mineralstoffen und Antibiotika, ausgenommen solche der Tarifpositionen 2309 90 10 und 2309 90 11	0 %	0	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
2309.90.09	Konzentrate oder Zubereitungen mit anregender Wirkung auf der Grundlage von Vitamin B12	0 %	0	
2309.90.10	mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT bis 50 GHT	0 %	0	
2309.90.11	Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 50 GHT	0 %	0	
2309.90.99	andere	0 %	0	
2402.20.01	Zigaretten, Tabak enthaltend	67 %	5	
2905.44.01	D-Glucitol (Sorbit)	5 %	0	
3501.10.01	Casein	0 %	0	
3501.90.01	Caseinleime	10 %	5	
3501.90.02	Caseinate	0 %	0	
3501.90.03	Carboxymethyl-Casein, für fotografische Zwecke, in Form einer Lösung	5 %	5	

HS-Code 2012 ¹⁾ (achtstellig)	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	(*)
3501.90.99	andere	0 %	0	
3502.11.01	getrocknet	0 %	0	
3502.19.99	andere	0 %	0	
3505.10.01	Dextrine und andere modifizierte Stärken	5 %	7	
3824.60.01	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	5 %	0	

- (1) Dieser Stufenplan wird in der Regel anhand des Zolltarifs Mexikos (Tarifa de la Ley de los Impuestos Generales de Importación y de Exportación – LIGIE) formuliert, und für sein Verständnis (sowie zum Verständnis der mit den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Waren) sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln des Zolltarifs Mexikos maßgeblich.
- i Im Falle einer unterschiedlichen Auslegung der Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos) in den verschiedenen Sprachfassungen dieses Abkommens ist die spanische Fassung maßgebend.

ZOLLKONTINGENTE DER EUROPÄISCHEN UNION

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

1. In dieser Anlage sind die Zollkontingente (tariff rate quota, im Folgenden „TRQ“) dargelegt, die die Europäische Union ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf bestimmte Ursprungswaren Mexikos anwendet.
2. Die Waren, die unter die einzelnen Zollkontingente dieses Abschnitts fallen, werden in der Überschrift des Absatzes, in dem das Zollkontingent festgelegt ist, informell genannt. Diese Überschriften dienen lediglich dem besseren Verständnis dieses Abschnitts und ändern oder ersetzen nicht den Anwendungsbereich, der durch die Angabe der betreffenden Tarifpositionen gemäß der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Europäischen Union und dem Gemeinsamen Zolltarif festgelegt ist.
3. Für die Zwecke dieser Anlage wird der Begriff „Tonnen“ mit „t“ abgekürzt.

ABSCHNITT B

Zollkontingente

1. Zollkontingent für Rindfleisch

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-BF1“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe e aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen einem Kontingenzzollsatz von 7,5 %:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
1	1 000
2	2 000
3	3 000
4	4 000
5 und folgende Jahre	5 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warenwert in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt C Absatz 1 Buchstabe a verwendet.

- d) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach ihren Rechtsvorschriften.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0201 20 20, 0201 20 30, 0201 20 50, 0201 20 90, 0201 30 00, 0202 20 10, 0202 20 30, 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90, 0210 20 10 und 0210 20 90.

2. Zollkontingent für Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-BF2“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe e aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahresgesamtmengen einem Kontingenzollsatz von 7,5 %:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
1	1 000
2	2 000
3	3 000
4	4 000
5 und folgende Jahre	5 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).

- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warenwert in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt C Absatz 1 Buchstabe a verwendet.
- d) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach ihren Rechtsvorschriften.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0206 10 95, 0206 29 91 und 0210 99 51.

3. Zollkontingent für Schweineschinken

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-PK“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe e aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in einer jährlichen Gesamtmenge von 10 000 Tonnen (in Schlachtkörperäquivalent) zollfrei.
- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warenwert in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt C Absatz 1 Buchstabe b verwendet.

- d) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach ihren Rechtsvorschriften.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0203 12 11, ex 0203 19 55, 0203 22 11 und ex 0203 29 55.

4. Zollkontingent für Geflügel

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-PY“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe e aufgeführt sind, sind in den folgenden jährlichen Gesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
1	3333
2	5000
3 und folgende Jahre	6667

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warenwert in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt C Absatz 1 Buchstabe c verwendet.

- d) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach ihren Rechtsvorschriften.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: ex 0207 13 10, 0207 13 20, 0207 13 50, 0207 13 60, 0207 13 70, ex 0207 14 10, 0207 14 20, 0207 14 50, 0207 14 60, 0207 14 70, 0207 27 10, 1602 32 11, 1602 32 19, 1602 32 30 und 1602 32 90.

5. Übergangszollkontingent für Eier

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EG1/3“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe g aufgeführt sind, unterliegen im Jahr 1 nach Inkrafttreten des Abkommens in einer jährlichen Gesamtmenge von 300 Tonnen (in Schaleneieräquivalent) einem Präferenzzollsatz in Höhe von 50 % des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes.
- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannte Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem Präferenzzollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Ab Beginn von Jahr 2 wird den unter den Buchstaben a und g genannten Ursprungswaren die geltende Zollpräferenzbehandlung nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union) gewährt und das unter Buchstabe a genannte Zollkontingent läuft aus.

- d) Ab Beginn von Jahr 3 sind die unter den Buchstaben a und g genannten Ursprungswaren zollfrei.
- e) Bei der Berechnung der im Rahmen des Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warenwert in Schaleneieräquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt C Absatz 2 verwendet.
- f) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- g) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0407 11 00 und 0407 19 19.

6. Zollkontingent für Eiprodukte

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EG2“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe e aufgeführt sind, sind in den folgenden jährlichen Gesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schaleneieräquivalent)
1	2 000
2	2 500
3	3 000
4	3 500
5	4 000
6	4 500
7 und folgende Jahre	5 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warenwert in Schaleneieräquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt C Absatz 2 verwendet.
- d) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80 und 0408 99 80.

7. Übergangszollkontingent für Honig

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-HY/7“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe e aufgeführt sind, sind in den folgenden jährlichen Gesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
1 bis 6	35 000

- b) Ab Beginn von Jahr 7 sind die unter den Buchstaben a und e genannten Ursprungswaren zollfrei.
- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Präferenzzollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- d) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 0409 00 00.

8. Übergangszollkontingent für gefrorene Erdbeeren

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SY/5“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe e aufgeführt sind, sind in den folgenden jährlichen Gesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
1 bis 4	1 500

- b) Ab Beginn von Jahr 5 sind die unter den Buchstaben a und e genannten Ursprungswaren zollfrei.

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Präferenzzollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- d) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 0811 10 90.

9. Zollkontingent für Stärke von Mais

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SH1“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe d aufgeführt sind, sind ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens in einer jährlichen Gesamtmenge von 1800 Tonnen zollfrei.
- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- d) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 1108 12 00.

10. Übergangszollkontingent für Thunfischerzeugnisse

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-TN1/7“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe h aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den Kontingenzollsätzen gemäß den Buchstaben b und c:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
1	14 500
2	15 000
3	15 500
4	16 000
5	16 500

- b) Ursprungswaren der Tarifpositionen 1604 14 21, 1604 14 28, 1604 14 31, 1604 14 38, 1604 14 41, 1604 14 48, 1604 19 39 und 1604 20 70 unterliegen einem Kontingenzollsatz von 6,8 %.
- c) Ursprungswaren der Tarifposition 1604 14 90 unterliegen einem Kontingenzollsatz von 7,1 %.
- d) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Präferenzzollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).

- e) Ab Beginn von Jahr 6 wird den unter den Buchstaben a und h genannten Ursprungswaren die geltende Zollpräferenzbehandlung nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union) gewährt und das unter Buchstabe a genannte Zollkontingent läuft aus.
- f) Ab Beginn von Jahr 7 sind die unter den Buchstaben a und h genannten Ursprungswaren zollfrei.
- g) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- h) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1604 14 21, 1604 14 28, 1604 14 31, 1604 14 38, 1604 14 41, 1604 14 48, 1604 14 90, 1604 19 39 und 1604 20 70.

11. Zollkontingent für Filets (Loins) vom Thunfisch

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-TN2/5“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe f aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahresgesamtmengen einem Kontingenzollsatz von 6 %:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
1 bis 3	6 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Präferenzzollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Ab Beginn von Jahr 4 wird den unter den Buchstaben a und f genannten Ursprungswaren die geltende Zollpräferenzbehandlung nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union) gewährt und das unter Buchstabe a genannte Zollkontingent läuft aus.
- d) Ab Beginn von Jahr 5 sind die unter den Buchstaben a und f genannten Ursprungswaren zollfrei.
- e) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- f) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1604 14 26, 1604 14 36 und 1604 14 46.

12. Zollkontingente für zur Raffination bestimmten Zucker

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SR1“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe d aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahresgesamtmengen einem Kontingenzzollsatz von 49 EUR pro Tonne:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
1	10 000
2	20 000
3 und folgende Jahre	30 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach ihren Rechtsvorschriften.
- d) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1701 13 10 und 1701 14 10.

13. Zollkontingent für Zuckerspezialitäten

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SR2“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe d aufgeführt sind, sind in einer Menge von 500 Tonnen zollfrei.
- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- d) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 1701 13 90.

14. Zollkontingent für andere Zucker

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SR3“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe d aufgeführt sind, sind in einer Menge von 1 000 Tonnen zollfrei.
- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).

- c) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- d) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1702 30 10, 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 10, 1702 40 90, 1702 50 00, 1702 60 10, ex 1702 60 95, 1702 90 30, ex 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, ex 2101 12 98 und ex 2101 20 98.

15. Übergangszollkontingent für Kaugummi

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-CW/7“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe f aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahresgesamtmengen einem Kontingenzollsatz von 6 %:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
1 bis 4	1 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Präferenzzollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Ab Beginn von Jahr 5 wird den unter den Buchstaben a und f genannten Ursprungswaren die geltende Zollpräferenzbehandlung nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union) gewährt und das unter Buchstabe a genannte Zollkontingent läuft aus.

- d) Ab Beginn von Jahr 7 sind die unter den Buchstaben a und f genannten Ursprungswaren zollfrei.
- e) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- f) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1704 10 10 und 1704 10 90.

16. Übergangszollkontingent für Spargel

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-ASP/7“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe f aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Jahresgesamtmengen einem Kontingenzollsatz von 7 %:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
1 bis 4	1 000

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Präferenzzollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).

- c) Ab Beginn von Jahr 5 wird den unter den Buchstaben a und f genannten Ursprungswaren die geltende Zollpräferenzbehandlung nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union) gewährt und das unter Buchstabe a genannte Zollkontingent läuft aus.
- d) Ab Beginn von Jahr 7 sind die unter den Buchstaben a und f genannten Ursprungswaren zollfrei.
- e) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- f) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 2005 60 00.

17. Übergangszollkontingent für Orangensaft

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-OJ/3“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe e aufgeführt sind, unterliegen in den folgenden Gesamtmengen den nachstehenden Kontingenzollsätzen:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)	Kontingenzollsatz
1	1 000	33,3 % des Basiszollsatzes
2	1 000	16,7 % des Basiszollsatzes

- b) Ab Beginn von Jahr 3 sind die unter den Buchstaben a und e genannten Ursprungswaren zollfrei.
- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Präferenzzollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- d) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2009 11 11, 2009 11 19 und 2009 11 91.

18. Zollkontingent für Ethylalkohol

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EL“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe d aufgeführt sind, sind in den nachstehend angegebenen Jahren und Gesamtmengen zollfrei. Ein Teil der jährlichen aggregierten Gesamtmenge ist einer besonderen Verwendung zum Herstellen von Spirituosen der Tarifposition ex 2208¹ im Sinne von Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates² vorbehalten. Der Rest der jährlichen aggregierten Gesamtmenge ist jeder anderen Verwendung vorbehalten.³

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t) Besondere Verwendung: Herstellen von Spirituosen	Jahresgesamtmenge (in t) Besondere Verwendung: andere als Herstellen von Spirituosen	Aggregierte Jahresgesamtmenge (in t)
1	1 400	1 100	2 500
2	2 800	2 200	5 000
3	4 200	3 300	7 500
4	5 600	4 400	10 000
5 und folgende Jahre	7 000	5 500	12 500

¹ Mit Ausnahme der Tarifpositionen 2208 90 91 und 2208 90 99.

² Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. EU L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

³ Andere als zum Herstellen von Erzeugnissen der Position 2208.

- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- d) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2207 10 00, 2207 20 00 und 2208 90 99.

19. Zollkontingent für Rum

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-RM“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe d aufgeführt sind, sind in einer Menge von 3000 Hektoliter zollfrei.
- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- d) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2208 40 11, 2208 40 39, 2208 40 51 und 2208 40 99.

20. Übergangszollkontingent für Eieralbumin

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EG3/10“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe f aufgeführt sind, sind in den folgenden Gesamtmengen zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t – in Schaleneieräquivalent)
1 bis 9	3 000

- b) Ab Beginn von Jahr 10 sind die unter den Buchstaben a und f genannten Ursprungswaren zollfrei.
- c) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warenwert in Schaleneieräquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt C Absatz 2 verwendet.
- d) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Präferenzzollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- e) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- f) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 3502 11 90 und 3502 19 90.

21. Zollkontingent für Stärkederivate

- a) Ursprungswaren der Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SH2“ der Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union), die unter Buchstabe d aufgeführt sind, sind in einer Menge von 300 Tonnen zollfrei.
- b) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe a genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-1 (Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union).
- c) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren.
- d) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2905 43 00, 2905 44 11, 2905 44 19, 2905 44 91, 3824 60 11 und 3824 60 19.

ABSCHNITT C

Umrechnungsfaktoren

1. Für die in Abschnitt B (Zollkontingente) Absätze 1 bis 4 aufgeführten Zollkontingente werden zur Umrechnung von Warenwert in Schlachtkörperäquivalent folgende Faktoren verwendet:

- a) für die Zollkontingente in Abschnitt B (Zollkontingente) Absätze 0 und 0:

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0201 20 20	„quartiers compensés“ von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201 20 30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201 20 50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201 20 90	Fleisch von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel)	100 %
0201 30 00	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	130 %
0202 20 10	„quartiers compensés“ von Rindern, mit Knochen, gefroren	100 %
0202 20 30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	100 %
0202 20 50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	100 %

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0202 20 90	Fleisch von Rindern, mit Knochen, gefroren (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel)	100 %
0202 30 10	Vorderviertel von Rindern, ohne Knochen, gefroren, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	130 %
0202 30 50	als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile von Rindern, ohne Knochen, gefroren	130 %
0202 30 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gefroren (ausgenommen Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet)	130 %
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern, frisch oder gekühlt (ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	100 %
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern, gefroren (ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	100 %
0210 20 10	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen	100 %
0210 20 90	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ohne Knochen	135 %
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	100 %

b) für das Zollkontingent in Abschnitt B (Zollkontingente) Absatz 3:

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0203 12 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
ex 0203 19 55	Schinken und Teile davon, ohne Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	120 %
0203 22 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	100 %
ex 0203 29 55	Schinken und Teile davon, ohne Knochen, von Hausschweinen, gefroren	120 %

c)

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
ex 0207 13 10	Teile von Hühnern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt, ausgenommen „Separatorenfleisch“ von Hühnern, frisch oder gekühlt, das durch Ablösung des an fleischtragenden Knochen nach dem Entbeinen bzw. an den Geflügelschlachtkörpern haftenden Fleisches auf maschinelle Weise so gewonnen wird, dass die Struktur der Muskelfasern sich auflöst oder verändert wird	140 %
0207 13 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, frisch oder gekühlt	100 %
0207 13 50	Brüste und Teile davon, mit Knochen, von Hühnern, frisch oder gekühlt	110 %
0207 13 60	Schenkel und Teile davon, mit Knochen, von Hühnern, frisch oder gekühlt	100 %

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0207 13 70	Teile von Hühnern, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausgenommen Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	100 %
ex 0207 14 10	Teile von Hühnern, ohne Knochen, gefroren, ausgenommen „Separatorenfleisch“ von Hühnern, gefroren, das durch Ablösung des an fleischtragenden Knochen nach dem Entbeinen bzw. an den Geflügelschlachtkörpern haftenden Fleisches auf maschinelle Weise so gewonnen wird, dass die Struktur der Muskelfasern sich auflöst oder verändert wird	140 %
0207 14 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, gefroren	100 %
0207 14 50	Brüste und Teile davon, mit Knochen, von Hühnern, gefroren	110 %
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, mit Knochen, von Hühnern, gefroren	100 %
0207 14 70	Teile von Hühnern, mit Knochen, gefroren (ausgenommen Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	100 %
0207 27 10	Teile von Truthühnern „Hausgeflügel“, ohne Knochen, gefroren	140 %

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
1602 32 11	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, nicht gegart (ausgenommen Würste und ähnliche Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	80 %
1602 32 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, gegart (ausgenommen Würste und ähnliche Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	80 %
1602 32 30	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT (ausgenommen Würste und ähnliche Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	45 %
1602 32 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen mit Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnliche Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	35 %

2. Für die in den Absätzen 5, 6 und 20 aufgeführten Zollkontingente werden zur Umrechnung von Warenwert in Schaleneieräquivalent folgende Faktoren verwendet:

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor
0407 11 00	Bruteier von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>)	100 %
0407 19 19	Bruteier von Hausgeflügel (ausgenommen von Truthühnern, Gänsen, Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>))	100 %
0408 11 80	Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	246 %
0408 19 81	Eigelb, flüssig, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	116 %
0408 19 89	Eigelb, nicht flüssig, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen getrocknet)	116 %
0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen Eigelb)	452 %
0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen getrocknet sowie Eigelb)	116 %
3502 11 90	Eieralbumin, genießbar, getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	856 %
3502 19 90	Eieralbumin, genießbar (ausgenommen getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.))	116 %

ZOLLKONTINGENTE MEXIKOS

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

1. In dieser Anlage sind die Zollkontingente (TRQ) dargelegt, die Mexiko ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf bestimmte Ursprungswaren der Europäischen Union anwendet.
2. Mexiko verwaltet die folgenden, in Abschnitt B aufgeführten Zollkontingente nach seinen Rechtsvorschriften: TRQ-BF1, TRQ-PK, TRQ-BF2, TRQ-PY, TRQ-FP, TRQ-CFB und TRQ-CFS.
3. Mexiko verwaltet die folgenden, in Abschnitt B aufgeführten Zollkontingente nach den Bestimmungen dieser Anlage und seinen Rechtsvorschriften: TRQ-FM, TRQ-MP, TRQ-ECM, TRQ-WY, TRQ-BT, TRQ-FC, TRQ-OC, TRQ-DP1, TRQ-DP2 und TRQ-IC.
4. Die Waren, die unter die einzelnen Zollkontingente des Abschnitts B fallen, werden in der Überschrift der Bestimmung zur Festlegung des Zollkontingents informell genannt. Diese Überschriften dienen lediglich dem besseren Verständnis dieser Anlage und ändern oder ersetzen nicht den Anwendungsbereich, der durch die Angabe der betreffenden Tarifpositionen gemäß dem Zolltarif Mexikos (Tarifa de la Ley de los Impuestos Generales de Importación y de Exportación – LIGIE) festgelegt ist.

5. Für die Zwecke dieser Anlage wird der Begriff „Tonnen“ mit „t“ abgekürzt.

ABSCHNITT B

Zollkontingente

1. Rind

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifpositionen bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-BF1“ ausgewiesen.
- b) Der Kontingenzollsatz und die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zu einem kontingentgebundenen Präferenzzollsatz nach Mexiko eingeführt werden dürfen, betragen:

Jahr	Gesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)	Kontingenzollsatz (%)
1	6 000	7,50
2	12 000	6,25
3	18 000	5,00
4	24 000	3,75
5	30 000	2,50
6	30 000	1,25
7 und folgende Jahre	30 000	0

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).
 - d) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warenwert in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt C Absatz 1 Buchstabe a verwendet.
 - e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0201.20.99, 0201.30.01, 0202.20.99, 0202.30.01 und 0210.20.01.
2. Kotelettstränge und Teile davon von Schweinen, auch ohne Knochen
- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifposition bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-PK“ ausgewiesen.
 - b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
1 und folgende Jahre	10 000

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).
- d) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warenwert in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt C Absatz 1 Buchstabe b verwendet.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der Tarifposition ex 0203 29 99.

3. Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifpositionen bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-BF2“ ausgewiesen.

- b) Der Kontingenzollsatz und die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zu einem kontingentgebundenen Präferenzzollsatz nach Mexiko eingeführt werden dürfen, betragen:

Jahr	Gesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)	Kontingenzollsatz (%)
1	2 000	7,50
2	4 000	6,25
3	6 000	5,00
4	8 000	3,75
5	10 000	2,50
6	10 000	1,25
7 und folgende Jahre	10 000	0

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).
- d) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warenwert in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt C Absatz 1 Buchstabe a verwendet.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0206.10.01, 0206.29.99 und 0210.99.01.

4. Unterschenkel, Oberschenkel oder Oberschenkel und Unterschenkel in einem Stück, von Hühnern

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifpositionen bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos mit der Kennzeichnung „TRQ-PY“ ausgewiesen.
- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (in t – in Schlachtkörperäquivalent)
1	10 000
2	12 500
3	15 000
4	17 500
5 und folgende Jahre	20 000

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).
- d) Bei der Berechnung der im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Mengen werden zur Umrechnung von Warenwert in Schlachtkörperäquivalent die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt C Absatz 1 Buchstabe c verwendet.

- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0207.13.03 und 0207.14.04.
5. Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifpositionen bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos mit der Kennzeichnung „TRQ-FM“ ausgewiesen.
- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (Liter)
1	100 000
2	125 000
3	150 000
4	175 000
5 und folgende Jahre	200 000

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).

- d) Mexiko kann dieses Zollkontingent für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wege einer Versteigerung vergeben. Ab dem Jahr 6 wird dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren verwaltet.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0401.10.01, 0401.20.01, 0401.40.01 und 0401.50.01.

6. Milchpulver

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifpositionen bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-MP“ ausgewiesen.
- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (t)
1	30 000
2	35 000
3	40 000
4	45 000
5 und folgende Jahre	50 000

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).
- d) Mexiko kann dieses Zollkontingent für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wege einer Versteigerung vergeben. Ab dem Jahr 4 wird dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren verwaltet.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0402.10.01, 0402.10.99, 0402.21.01, 0402.21.99 und 0402.29.99.

7. Evaporierte Milch und Kondensmilch

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifpositionen bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-ECM“ ausgewiesen.
- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (t)
1 und folgende Jahre	200

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).
- d) Mexiko kann dieses Zollkontingent im Wege einer Versteigerung vergeben.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0402.91.01, 0402.91.99, 0402.99.01 und 0402.99.99.

8. Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifposition bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-WY“ ausgewiesen.
- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (t)
1 und folgende Jahre	5 000

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).
 - d) Mexiko kann dieses Zollkontingent für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wege einer Versteigerung vergeben. Ab dem Jahr 6 wird dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren verwaltet.
 - e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 0404.
9. Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette
- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifpositionen bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-BT“ ausgewiesen.

- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (t)
1	1 500
2	1 667
3	1 833
4	2 000
5	2 167
6	2 333
7 und folgende Jahre	2 500

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).
- d) Mexiko kann dieses Zollkontingent für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wege einer Versteigerung vergeben. Ab dem Jahr 4 wird dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren verwaltet.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0405.10.01, 0405.10.99, 0405.20.01 und 0405.90.99.

10. Frischkäse, Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform und Schmelzkäse
- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifpositionen bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-FC“ ausgewiesen.
- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:
- | Jahr | Gesamtmenge (t) |
|----------------------|-----------------|
| 1 | 2 500 |
| 2 | 3 125 |
| 3 | 3 750 |
| 4 | 4 375 |
| 5 und folgende Jahre | 5 000 |
- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).
- d) Mexiko kann dieses Zollkontingent für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wege einer Versteigerung vergeben. Ab dem Jahr 4 wird dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren verwaltet.

- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0406.10.01, 0406.20.01, 0406.30.01 und 0406.30.99.

11. Andere Käse

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifpositionen bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-OC“ ausgewiesen.
- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (t)
1	6 000
2	9 500
3	13 000
4	16 500
5 und folgende Jahre	20 000

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).

- d) Mexiko kann dieses Zollkontingent für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wege einer Versteigerung vergeben. Ab dem Jahr 4 wird dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren verwaltet.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0406.90.04, 0406.90.05, 0406.90.06 und 0406.90.99.

12. Pfirsiche, frisch

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe d aufgeführten Tarifposition bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-FP“ ausgewiesen.

- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe d aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (t)
1	1 500
2	1 611
3	1 722
4	1 833
5	1 944
6	2 056
7	2 167
8	2 278
9	2 389
10 und folgende Jahre	2 500

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmenge überschreiten, unterliegen dem nach Abschnitt B (Basiszollsatz und Abbaustufen) Absatz 3 Buchstabe j des Anhangs 2-A festgelegten Präferenzzollsatz für Tarifpositionen mit der Kennzeichnung „MX-R2“.
- d) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 0809 30 02.

13. Kaffee

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von unter Buchstabe d aufgeführten Ursprungswaren bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzzollsatz, sofern sie den spezifischen Ursprungsregeln in Abschnitt C (Sondervereinbarungen über erzeugnisspezifische Regeln) des Anhangs 3-A (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) genügen. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-CFB“ ausgewiesen.
- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe d aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (t)
1 und folgende Jahre	1 600

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Mengen überschreiten, müssen der in Anhang 3-A (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgelegten spezifischen Ursprungsregel genügen, damit der Präferenzzollsatz gewährt wird, der für die Tarifpositionen 0901 21 01 und 0901 22 01 mit der Kennzeichnung „MX-R3“ nach Anhang 2-A Abschnitt B (Basiszollsatz und Abbaustufen) Absatz 3 Buchstabe k und für die Tarifpositionen 0901 12 01, 0901 90 01 und 0901 90 99 mit der Kennzeichnung „7“ nach Anhang 2-A Abschnitt B (Basiszollsatz und Abbaustufen) Absatz 3 Buchstabe d festgelegt wird.

- d) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0901.12.01, 0901.21.01, 0901.22.01, 0901.90.01 und 0901.90.99.

14. Zubereitungen auf der Grundlage von Milcherzeugnissen mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT bis 50 GHT

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifpositionen bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-DP1“ ausgewiesen.
- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (t)
1 und folgende Jahre	3 000

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).
- d) Mexiko kann dieses Zollkontingent für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wege einer Versteigerung vergeben. Ab dem Jahr 6 wird dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren verwaltet.

- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 1901.90.03.

15. Zubereitungen auf der Grundlage von Milcherzeugnissen mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 50 GHT

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifpositionen bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-DP2“ ausgewiesen.
- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (t)
1 und folgende Jahre	10 000

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).
- d) Mexiko kann dieses Zollkontingent für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wege einer Versteigerung vergeben. Ab dem Jahr 6 wird dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren verwaltet.

- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 1901.90.05.

16. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf Grundlage davon

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von unter Buchstabe d aufgeführten Ursprungswaren bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzzollsatz, sofern sie den spezifischen Ursprungsregeln in Abschnitt C (Sondervereinbarungen über erzeugnisspezifische Regeln) des Anhangs 3-A (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) genügen. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-CFS“ ausgewiesen.
- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe d aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zu dem nach Abschnitt B (Basiszollsatz und Abbaustufen) Absatz 3 Buchstabe d des Anhangs 2-A festgelegten Präferenzzollsatz eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (t)
1 und folgende Jahre	1 400

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Mengen überschreiten, müssen der in Anhang 3-A (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgelegten spezifischen Ursprungsregel genügen, damit weiterhin der nach Anhang 2-A Abschnitt B (Basiszollsatz und Abbaustufen) Absatz 3 Buchstabe d festgelegte Präferenzzollsatz gewährt wird.

- d) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2101.11.01, 2101.11.02, 2101.11.99, 2101.12.01 und 2101.30.01.

17. Speiseeis

- a) Mexiko gestattet die Einfuhr von Ursprungswaren der unter Buchstabe e aufgeführten Tarifpositionen bis zu der unter Buchstabe b festgelegten Gesamtmenge und zu dem unter Buchstabe b festgelegten Präferenzollsatz. Das in diesem Absatz festgelegte Zollkontingent wird im Stufenplan für den Zollabbau Mexikos in Anlage 2-A-2 mit der Kennzeichnung „TRQ-IC“ ausgewiesen.
- b) Die Gesamtmenge der unter Buchstabe e aufgeführten Ursprungswaren, die in jedem Jahr im Rahmen dieses Zollkontingents zollfrei nach Mexiko eingeführt werden darf, beträgt:

Jahr	Gesamtmenge (t)
1 und folgende Jahre	500

- c) Eingeführte Ursprungswaren, die die unter Buchstabe b genannten Gesamtmengen überschreiten, unterliegen dem Basiszollsatz nach Anlage 2-A-2 (Stufenplan für den Zollabbau Mexikos).
- d) Mexiko kann dieses Zollkontingent im Wege einer Versteigerung vergeben.
- e) Dieses Zollkontingent gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 2105.00.01.

ABSCHNITT C

Umrechnungsfaktoren

1. Für die in Abschnitt B Absätze 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Zollkontingente werden zur Umrechnung von Warenengewicht in Schlachtkörperäquivalent folgende Faktoren verwendet:

a) In Abschnitt B Absätze 1 und 3 aufgeführte Zollkontingente:

Tarifposition	Beschreibung (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor (%)
0201.20.99	andere Teile, mit Knochen	100
0201.30.01	ohne Knochen	130
0202.20.99	andere Teile, mit Knochen	100
0202.30.01	ohne Knochen	130
0206.10.01	von Rindern, frisch oder gekühlt	100
0206.29.99	andere	100
0210.20.01	Fleisch von Rindern:	
	mit Knochen	100
	ohne Knochen	135
0210.99.01	Eingeweide oder Rinderlefzen, gesalzen oder gepökelt	100

b) In Abschnitt B Absatz 2 aufgeführtes Zollkontingent:

Tarifposition	Beschreibung (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor (%)
ex 0203 29 99	andere - Kotelettstränge und Teile davon, auch mit Knochen	100

c) In Abschnitt B Absatz 4 aufgeführtes Zollkontingent:

Tarifposition	Beschreibung (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungsfaktor (%)
0207.13.03	Unterschenkel, Oberschenkel oder Oberschenkel und Unterschenkel in einem Stück	100
0207.14.04	Unterschenkel, Oberschenkel oder Oberschenkel und Unterschenkel in einem Stück	100

ANHANG 2-B

LISTE DER WAREN

DIE VON DER DEFINITION WIEDERAUFGEARBEITETER WAREN AUSGENOMMEN SIND

Waren der folgenden Positionen oder Unterpositionen des Harmonisierten Systems sind von der Definition wiederaufgearbeiteter Waren ausgenommen: 8413 60, 8413 70, 8414 30 bis 8414 60, 8415, 8418, 8419 11, 8419 19, 8421, 8422, 8443, 8450, 8451, 8452 10, 8471, 8481 80, 8481 90, 8483, 8501, 8502, 8504, 8508 bis 8510, 8515 bis 8519, 8521 10, 8521 90, 8522 10, 8522 90, 8525 60 bis 8525 80, 8527, 8528, 8535, 8536 10, 8536 20, 8539, 8544, 8701 bis 8706, 8708, 9018 19, 9019 20 und 9028 30.

& /de1

ANHANG 2-C

AUSNAHMEN VON DEN EINFUHR- UND AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN MEXIKOS

1. Mexiko kann die nachstehend aufgeführten Maßnahmen aufrechterhalten, sofern dadurch keinem Drittland eine günstigere Behandlung gewährt wird; dies gilt auch für Drittländer, mit denen Mexiko ein Abkommen gemäß Artikel XXIV des GATT 1994 und der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXIV des GATT 1994 geschlossen hat.
2. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Anhang die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus dem WTO-Übereinkommen in Bezug auf in diesem Anhang aufgeführte Maßnahmen nicht berührt.¹
3. Die Warenbezeichnungen neben dem entsprechenden HS-Code dienen nur als Hinweis.

¹ Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass jede Entscheidung eines WTO-Panels oder -Rechtsmittelgremiums in Bezug auf eine unter diesen Anhang fallende Maßnahme in diesem Anhang berücksichtigt werden sollte.

4. Artikel 2.9 (Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen) gilt nicht für:
- a) Beschränkungen gemäß Artikel 76 des am 18. März 2025 im Amtsblatt Mexikos (Diario Oficial de la Federación) veröffentlichten Gesetzes über den Kohlenwasserstoffsektor (Ley del Sector de Hidrocarburos), Artikel 51 der am 31. Oktober 2014 im Amtsblatt Mexikos veröffentlichten Verordnung über die im dritten Titel des Kohlenwasserstoffgesetzes genannten Tätigkeiten (Reglamento de las actividades a que se refiere el Título Tercero de la Ley de Hidrocarburos) und dem am 29. Dezember 2014 im Amtsblatt Mexikos veröffentlichten Abkommen zur Festlegung der Klassifizierung und Codierung von Kohlenwasserstoffen und Erdölproduktionsstufen, die einer Einfuhr- und Ausfuhrerlaubnis des Energieministeriums unterliegen (Acuerdo por el que se establece la clasificación y codificación de Hidrocarburos y Petróleros cuya importación y exportación está sujeta a Permiso Previo por parte de la Secretaría de Energía), und jeder folgenden Änderung dieser Vorschrift über die Ausfuhr von Waren aus Mexiko der folgenden Positionen des Zolltarifs Mexikos (Tarifa de la Ley de los Impuestos Generales de Importación y de Exportación), veröffentlicht im Amtsblatt Mexikos (Diario Oficial de la Federación) vom 18. Juni 2007 und 29. Juni 2012:

HS 2012	Bezeichnung
2709.00.02	schwer
2709.00.03	mittelschwer
2709.00.04	leicht
2709.00.99	andere Rohöle aus Erdöl
2710.12.03	Benzin für Luftfahrzeuge
2710.12.08	Benzin mit einer Oktanzahl von weniger als 87
2710.12.09	Benzin mit einer Oktanzahl von 87 oder mehr, jedoch weniger als 92

HS 2012	Bezeichnung
2710.12.10	Benzin mit einer Oktanzahl von 92 oder mehr, jedoch weniger als 95
2710.12.91	andere Benzine
2710.19.05	Heizöle
2710.19.08	Turbosin (Kerosin, Leuchtpetroleum) und Mischungen davon
2710.19.09	Dieselöle (Diesel) und Mischungen davon, mit einem Schwefelgehalt von höchstens 15 ppm
2710.19.10	Dieselöle (Diesel) und Mischungen davon, mit einem Schwefelgehalt von mehr als 15 ppm bis 500 ppm
2710.19.91	andere Dieselöle (Diesel) und Mischungen davon
2711.11.01	Erdgas, verflüssigt
2711.19.01	Mischungen von Butan und Propan, verflüssigt
2711.21.01	Erdgas (vergast)

- b) Verbote oder Beschränkungen für die Einfuhr von gebrauchten Reifen, gebrauchter Bekleidung, gebrauchten Fahrzeugen und gebrauchten Fahrgestellen mit Fahrzeugmotoren nach Mexiko gemäß Absatz 1 Ziffer I und Absatz 5 des Anhangs 2.2.1 des am 31. Dezember 2012 im Amtsblatt Mexikos (Diario Oficial de la Federación) veröffentlichten Beschlusses des Wirtschaftsministeriums zum Erlass allgemeiner Regeln und Kriterien im Bereich des Außenhandels (Acuerdo por el que la Secretaría de Economía emite reglas y criterios de carácter general en materia de Comercio Exterior)
- c) Beschränkungen für die Ein- und Ausfuhr von Rohdiamanten (HS-Codes 7102.10, 7102.21 und 7102.31) gemäß dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, das mit der anlässlich der Ministertagung über das Kimberley-Prozess-Zertifikationssystem für Rohdiamanten am 5. November 2002 in Interlaken angenommenen Erklärung eingeführt wurde.

ANHANG 2-D

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

1. Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und dem in Artikel 4.11 (Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich) Absatz 3 genannten Anhang über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich bei der Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht im Zusammenhang mit der nach Kapitel 2 (Warenhandel) gewährten Zollpräferenzbehandlung zusammen.
2. Die Begriffsbestimmungen des Anhangs über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich gelten für diesen Anhang.
3. Das Verfahren nach den Absätzen 4 bis 8 findet Anwendung, wenn eine Vertragspartei auf der Grundlage objektiver und nachprüfbarer Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Ursprungsüberprüfungen oder Amtshilfeersuchen und erforderlichenfalls von Kontrollbesuchen, festgestellt hat, dass:
 - a) wiederholt gegen das Zollrecht im Zusammenhang mit der nach Kapitel 2 (Warenhandel) gewährten Zollpräferenzbehandlung verstößen wurde oder
 - b) sich die andere Vertragspartei bei Verstößen gegen das Zollrecht wiederholt weigert, den Verpflichtungen nach Absatz 1 nachzukommen, oder diese auf andere Weise nicht erfüllt.

4. Die Vertragspartei, die zu einer Feststellung nach Absatz 3 gelangt ist, bringt die Frage im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ zur Sprache, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.
5. Gelangen die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten, nachdem die Frage nach Absatz 4 zur Sprache gebracht wurde, zu keiner annehmbaren Lösung, so kann die Vertragspartei, die die Feststellung machte, dies dem Gemischten Ausschuss notifizieren und auf der Grundlage aller sachdienlichen Informationen Konsultationen aufnehmen, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.
6. Gelangen die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 5 genannten Notifikation zu keiner annehmbaren Lösung, so kann der Gemischte Ausschuss beschließen, die Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Waren vorübergehend zu entziehen.
7. Hat der vom Gemischten Ausschuss beschlossene vorübergehende Entzug der Zollpräferenzbehandlung zu einer wirksamen Verhinderung von Verstößen gegen das Zollrecht im Sinne des Absatzes 1 geführt, so nimmt die Vertragspartei, die zu der Feststellung gelangt ist, die Maßnahmen zurück, die sie zur Gewährleistung der Einhaltung ihres Zollrechts getroffen hatte.

8. Der vorübergehende Entzug gilt für einen Zeitraum, der erforderlich ist, um Verstößen gegen das Zollrecht abzuheften, keinesfalls jedoch länger als sechs Monate. Bestehen die Bedingungen, die ursprünglich zu der Aussetzung geführt haben, nach dem Ablauf der Sechsmonatsfrist weiterhin, kann der Gemischte Ausschuss beschließen, den Entzug zu verlängern. Jede vorübergehende Aussetzung endet spätestens zwei Jahre nach der ursprünglichen Aussetzung, es sei denn, der Gemischte Ausschuss beschließt, dass die Bedingungen, die zu der ursprünglichen Aussetzung geführt haben, fortbestehen.

9. Jede Vertragspartei veröffentlicht im Einklang mit ihren internen Verfahren den Beschluss des Gemischten Ausschusses über den vorübergehenden Entzug nach diesem Anhang sowie alle sonstigen Mitteilungen oder Notifikationen an die Händler.

ANHANG 2-E

EINSCHLÄGIGE MAßNAHMEN FÜR WEINBAUERZEUGNISSE UND SPIRITUOSEN

TEIL A

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN UND EINSCHRÄNKUNGEN SOWIE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE MEXIKOS

Die Gesetze und sonstigen Vorschriften über Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse sowie önologische Verfahren und Einschränkungen, auf die in Artikel 2.22 (Önologische Verfahren) Absatz 1 Buchstaben a und b Bezug genommen wird, sind wie folgt::

- a) Gesetze und sonstige Vorschriften:
 - i) Ley General de Salud (Allgemeines Gesundheitsgesetz), in der am 7. Februar 1984 im Amtsblatt veröffentlichten Fassung, und die zugehörige sonstige Vorschrift,
 - ii) Reglamento de Control Sanitario de Productos y Servicios (Verordnung über die hygienische Kontrolle von Waren und Dienstleistungen), in der am 9. August 1999 im Amtsblatt veröffentlichten Fassung, und
 - iii) Ley Federal sobre Metrología y Normalización (Bundesgesetz über das Messwesen und die Normung und die zugehörige sonstige Vorschrift), in der am 1. Juli 1992 im Amtsblatt veröffentlichten Fassung, und die zugehörige sonstige Vorschrift,

b) Normas Oficiales Mexicanas (Amtliche Mexikanische Normen, im Folgenden „NOM“):

- i) NOM-142-SSA1/SCFI-2014 Bebidas alcohólicas – Especificaciones sanitarias – Etiquetado sanitario y comercial (Alkoholische Getränke – gesundheitliche Spezifikationen – Handels- und Gesundheitskennzeichnung) und
- ii) NOM-199-SCFI-2017 Bebidas alcohólicas – Denominación, especificaciones fisicoquímicas, información comercial y métodos de prueba (Alkoholische Getränke – Bezeichnung, physikalisch-chemische Spezifikationen, Handelsinformationen und Prüfverfahren) und

c) Normas Mexicanas (Mexikanische Normen):

- i) NMX-V-012-NORMEX-2005 Bebidas alcohólicas – Vino – Especificaciones (Alkoholische Getränke – Wein – Spezifikationen),
- ii) NMX-V-030-NORMEX-2016 Bebidas alcohólicas – Vino generoso – Denominación, etiquetado y especificaciones (Alkoholische Getränke – Likörwein – Bezeichnung, Kennzeichnung und Spezifikationen),
- iii) NMX-V-047-NORMEX-2009 Bebidas alcohólicas – Vino espumoso y vino gasificado – Denominación, etiquetado y especificaciones (Alkoholische Getränke – Schaumwein und Perlwein – Bezeichnung, Kennzeichnung und Spezifikationen),

- iv) NMX-V-005-NORMEX-2013 Bebidas alcohólicas – Determinación de aldehídos, ésteres, metanol y alcoholes superiores – Métodos de ensayo (prueba) (Alkoholische Getränke – Bestimmung von Aldehyden, Estern, Methanol und höheren Alkoholen – Prüfverfahren (Prüfung)),
- v) NMX-V-006-NORMEX-2013 Bebidas alcohólicas – Determinación de azúcares – Azúcares reductores directos y totales – Métodos de ensayo (prueba) (Alkoholische Getränke - Zuckerbestimmung – Direkt reduzierende Zucker und Gesamtzucker – Prüfverfahren (Prüfung)),
- vi) NMX-V-013-NORMEX-2013 Bebidas alcohólicas – Determinación del contenido alcohólico (por ciento de alcohol en volumen a 20 °C (% Alc. Vol.) – Métodos de ensayo (prueba) (Alkoholische Getränke – Bestimmung des Alkoholgehalts (Volumenprozent Alkohol bei 20 °C (Alk. % vol) – Prüfverfahren (Prüfung)),
- vii) NMX-V-015-NORMEX-2014 Bebidas alcohólicas – Determinación de acidez total, acidez fija y acidez volátil – Métodos de ensayo (prueba) (Bestimmung des Gesamtsäuregehalts sowie des Gehalts an nichtflüchtigen und flüchtigen Säuren – Prüfverfahren (Prüfung)),
- viii) NMX-V-017-NORMEX-2014 Bebidas alcohólicas – Determinación de extracto seco y cenizas – Método de ensayo (prueba) (Alkoholische Getränke – Bestimmung des Trockenmasse- und Aschegehalts – Prüfverfahren (Prüfung)),

& /de3

- ix) NMX-V-025-NORMEX-2010 Bebidas alcohólicas – Determinación de adición de alcoholes o azúcares provenientes de caña, sorgo o maíz a bebidas alcohólicas provenientes de uva, manzana o pera mediante la Relación Isotópica de Carbono 13 ($\delta^{13}\text{CVPDB}$), Determinación del origen de CO_2 en bebidas alcohólicas gaseosas mediante la Relación Isotópica de Carbono 13 ($\delta^{13}\text{CVPDB}$), Determinación de adición de agua en los vinos mediante la Relación Isotópica del Oxígeno 18 (D $^{18}\text{Ovsmow}$), por espectrometría de masas de isotopos estables – Métodos de ensayo (prueba)
(Bestimmung des Zusatzes von Alkohol oder Zucker aus Zuckerrohr, Sorghum oder Mais zu alkoholischen Getränken aus Trauben, Äpfeln oder Birne anhand des Kohlenstoff-13-Isotopenverhältnisses ($\delta^{13}\text{CVPDB}$), Bestimmung der Herkunft von CO_2 in kohlensäurehaltigen alkoholischen Getränken anhand des C13-Isotopenverhältnisses ($\delta^{13}\text{CVPDB}$), Bestimmung des Wasserzusatzes zu Weinen anhand des Sauerstoff-18-Isotopenverhältnisses (D $^{18}\text{Ovsmow}$), durch Massenspektrometrie stabiler Isotope – Prüfverfahren (Prüfung)),
- x) NMX-V-027-NORMEX-2014 Bebidas alcohólicas – Determinación de anhídrido sulfuroso, dióxido de azufre (SO_2) libre y total – Métodos de ensayo (prueba)
(Alkoholische Getränke – Bestimmung von Schwefeldioxid, freiem Schwefeldioxid und des Gesamtgehalts an Schwefeldioxid (SO_2) – Prüfverfahren (Prüfung)),
- xi) NMX-V-048-NORMEX-2009 Bebidas Alcohólicas – Determinación de dióxido de carbono (CO_2) en bebidas alcohólicas – Métodos de ensayo (prueba) (Alkoholische Getränke – Bestimmung von Kohlendioxid (CO_2) in alkoholischen Getränken – Prüfverfahren (Prüfung)) und

- xii) NMX-V-050-NORMEX-2010 Bebidas alcohólicas – Determinación de metales como cobre (Cu), plomo (Pb), arsénico (As), zinc (Zn), hierro (Fe), calcio (Ca), mercurio (Hg), cadmio (Cd), por absorción atómica – Métodos de ensayo (prueba) (Alkoholische Getränke – Bestimmung von Metallen wie Kupfer (Cu), Blei (Pb), Arsen (As), Zink (Zn), Eisen (Fe), Calcium (Ca), Quecksilber (Hg) und Cadmium (Cd) durch Atomabsorption – Prüfverfahren (Prüfung)).

TEIL B

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN UND EINSCHRÄNKUNGEN SOWIE KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR ERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Bei den Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse und die Kennzeichnung, auf die in Artikel 2.22 (Önologische Verfahren) Absatz 2 Buchstaben a und b Bezug genommen wird, handelt es sich um folgende Gesetze und Vorschriften:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere Erzeugungsvorschriften im Weinsektor gemäß den Artikeln 75, 78, 81 und 91 sowie Anhang VII Teil II der genannten Verordnung, soweit sie Waren betreffen, die in den Anwendungsbereich des Abschnitts B fallen,

¹ ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

- b) Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen², insbesondere Artikel 2 sowie Anhänge I und III der genannten Verordnung, und
- c) Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung³, insbesondere Artikel 47, 52 bis 54 sowie Anhänge III bis V.
2. Gesetze und sonstige Vorschriften zu önologischen Verfahren und Einschränkungen:
- a) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007⁴, insbesondere Erzeugungsvorschriften im Weinsektor gemäß den Artikeln 75, 80, 83 und 91 sowie Anhang VIII der genannten Verordnung, und

² ABl. EU L 193 vom 24.7.2009, S. 1.

³ ABl. EU L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

⁴ ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

- b) Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen⁵.

TEIL C

KENNZEICHNUNG VON WEIN

1. In den Listen der Absätze 2 und 3 werden die nach Artikel 2.23 (Kennzeichnung von Weinbauerzeugnissen und Spirituosen) Absatz 8 in Bezug auf den Restzuckerhöchstgehalt für nicht schäumende Weine und Schaumwein zu verwendenden Begriffe definiert.
2. Begriffe für nicht schäumende Weine:

Begriffe	Restzuckerhöchstgehalt für nicht schäumende Weine
Trocken	< 4 g/l, oder < 9 g/l, wenn der in g Weinsäure pro Liter ausgedrückte Gesamtsäuregehalt um < 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
Halbtrocken	zwischen 4 und 12 g/l
Mittelsüß	zwischen 12 und 45 g/l
Süß	> 45 g/l

⁵ ABl. EU L 193 vom 24.7.2009, S. 1.

3. Begriffe für Schaumweine

Begriffe	Restzuckerhöchstgehalt für Schaumweine
Brut nature	< 3 g/l
Extra brut	zwischen 0 und 6 g/l
Brut	zwischen 0 und 15 g/l
Extra trocken	zwischen 12 und 20 g/l
Trocken	zwischen 17 und 35 g/l
Halbtrocken	zwischen 35 und 50 g/l
Süß	> 50 g/l

TEIL D

DOKUMENTATION UND BESCHEINIGUNG

1. Die Vertragsparteien gestatten nach Artikel 2.24 (Zertifizierung von Weinbauerzeugnissen und Spirituosen) Absatz 1 in ihrem Gebiet die Einfuhr von Weinbauerzeugnissen im Einklang mit den Vorschriften dieses Teils über die Einfuhrbescheinigungen und die Analyseberichte.
2. Die Erfüllung der Anforderungen für die Einfuhr von Wein in das Gebiet einer Vertragspartei wird den zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei durch die Vorlage der folgenden Dokumente nachgewiesen:
 - a) eine von einer zuständigen Behörde des Ursprungslands ausgestellte Bescheinigung und

- b) bei Weinen, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, ein Analysebericht, der von einem im Ursprungsland amtlich anerkannten Labor erstellt wurde. Der Analysebericht muss folgende Angaben enthalten:
- i) Gesamtalkoholgehalt in Volumenprozent,
 - ii) vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozent,
 - iii) Gesamttrockenmasse,
 - iv) Gesamtsäuregehalt, berechnet als Weinsäure,
 - v) Gehalt an flüchtiger Säure, berechnet als Essigsäure,
 - vi) Gehalt an Zitronensäure und
 - vii) Gesamtschwefeldioxidgehalt.
-

ARZNEIMITTEL

1. Jede Vertragspartei erfüllt die im TBT-Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf eine Zulassung, ein Notifizierungsverfahren oder andere rechtliche Anforderungen, die eine Vertragspartei für pharmazeutische Erzeugnisse ausarbeitet, annimmt oder anwendet und die nicht unter die Definition einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens fallen.
2. Jede Vertragspartei stützt ihre technischen Vorschriften auf internationale Normen, Verfahrensweisen und Leitlinien für pharmazeutische Erzeugnisse und Medizinprodukte, einschließlich derjenigen, die unter anderem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dem Internationalen Rat für die Harmonisierung der technischen Anforderungen an Humanarzneimittel (ICH) und dem Pharmaceutical Inspection Convention and Pharmaceutical Inspection Cooperation Scheme (PIC/S) entwickelt werden, außer in hinreichend begründeten Fällen aufgrund von wissenschaftlichen oder technischen Informationen, die darauf hinweisen, dass diese internationalen Normen, Verfahrensweisen oder Leitlinien zur Verwirklichung der verfolgten legitimen Ziele ineffizient oder ungeeignet wären.

3. Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre uneingeschränkte Mitwirkung an den in Absatz 2 genannten maßgeblichen Gremien ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Regulierung vereinfachen wird. Die Vertragsparteien bemühen sich, in Zukunft einen Beschluss über den Abschluss eines Abkommens über gegenseitige Anerkennung in Bezug auf gute Herstellungspraxis zu fassen. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Nachweises guter Ergebnisse bei der Umsetzung internationaler Normen und von gegenseitiger Vertrauensbildung an. Der Ausschuss „Warenhandel“ tritt alle zwei Jahre zusammen, um die Fortschritte zu überwachen. Auf diesen Sitzungen erörtern die Vertragsparteien die Entwicklung ihres jeweiligen Regulierungsrahmens und wie der Informationsaustausch geschützt werden kann. Die Vertragsparteien nehmen auch einen Dialog auf, um die Kontrollverfahren zu erörtern und die möglichen Einsparungen durch ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung zu bewerten.

ANHANG 2-G

KRAFTFAHRZEUGE UND AUSRÜSTUNGEN ODER TEILE DAVON

1. Dieser Anhang gilt für die von einer Vertragspartei auf ihrer zentralen Zuständigkeitebene eingeführten oder aufrechterhaltenen Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren in Bezug auf die Sicherheit und die Emissionen von neuen Kraftfahrzeugen oder neuen Kraftfahrzeugausrüstungen im Sinne ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften.
2. Die Vertragsparteien bemühen sich, unnötige Handelshemmnisse zu beseitigen und die Zusammenarbeit in Regelungsfragen im Einklang mit Kapitel 9 (Technische Handelshemmnisse) zu verbessern, wobei sie das Recht einer jeden Vertragspartei anerkennen, ihr angestrebtes Niveau von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt- sowie Verbraucherschutz selbst festzulegen.

Marktzugang

3. Jede Vertragspartei gewährt neuen Kraftfahrzeugen oder neuen Kraftfahrzeugausrüstungen im Sinne ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften Zugang zu ihrem Markt, sofern der Hersteller gemäß den geltenden Verfahren der Einfuhrvertragspartei bescheinigt hat, dass das Fahrzeug oder die Ausrüstung den in der Einfuhrvertragspartei geltenden Sicherheitsnormen und technischen Vorschriften entspricht.¹

¹ Zur Klarstellung: Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, auch neuen Kraftfahrzeugen oder neuen Kraftfahrzeugausrüstungen, die gemäß den Sicherheits- und Emissionsnormen eines Drittlandes zertifiziert sind, Zugang zu ihrem Markt zu gewähren oder die Bescheinigung der Einhaltung bestehender Sicherheits- und Emissionsnormen für Kraftfahrzeuge zu verlangen, die eine Vertragspartei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens aufrechterhält.

4. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Mexiko die technischen Vorschriften der Europäischen Union und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), einschließlich der entsprechenden Prüfberichte und Typgenehmigungsbogen, die in Anlage 2-G-1 (Liste der von Mexiko akzeptierten Bescheinigungen und Prüfberichte) aufgeführt sind, in seine technischen Vorschriften NOM-194-SCFI und NOM-042-SEMARNAT übernommen hat.
5. Mexiko behält sich das Recht zur Änderung seiner technischen Vorschriften NOM-194-SCFI und NOM-042-SEMARNAT vor, einschließlich der Übernahme technischer Vorschriften der Europäischen Union oder der UNECE. Während der Ausarbeitung solcher Änderungen unterrichtet Mexiko die Europäische Union und muss auf Anfrage Auskunft über die Gründe für die Änderungen geben. Mexiko erkennt weiterhin die in Anlage 2-G-1 (Liste der von Mexiko akzeptierten Bescheinigungen und Prüfberichte) aufgeführten technischen Vorschriften sowie deren Aktualisierungen an, es sei denn, eine solche Anerkennung würde zu einem niedrigeren Sicherheits- oder Umweltschutzniveau führen, als es die vorgenommenen Änderungen gewährleisten, die Verpflichtungen im Rahmen des USMCA infrage stellen oder den legitimen politischen Zielen Mexikos zuwiderlaufen.
6. Überarbeitet Mexiko seine technischen Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugausrüstung, so bemühen sich die Vertragsparteien, einander im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 9 (Technische Handelshemmnisse) zu konsultieren, um festzustellen, ob die in Anlage 2-G-2 (Liste der zusätzlichen Bescheinigungen oder Prüfberichte) aufgeführten technischen Vorschriften in Anlage 2-G-1 (Liste der von Mexiko akzeptierten Bescheinigungen und Prüfberichte) aufgenommen werden könnten.

7. Jede Vertragspartei bemüht sich, die Einfuhr und das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, das eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthält, zu der bzw. dem in der Einfuhrvertragspartei noch keine Regelung besteht, zu gestatten, es sei denn, sie hat begründete Zweifel an der Sicherheit des Erzeugnisses, die sich auf wissenschaftliche oder technische Daten stützen, die nachweisen, dass von dieser neuen Technologie oder diesem neuen Merkmal ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt ausgeht. Die Vertragspartei, die die Einfuhr und das Inverkehrbringen ablehnt, notifiziert diese Entscheidung der anderen Vertragspartei so bald wie möglich.

8. Eine Vertragspartei darf die Vorteile, die der anderen Vertragspartei aufgrund dieses Anhangs erwachsen, nicht durch Regulierungsmaßnahmen, die für die erfassten Erzeugnisse spezifisch sind, zunichtezumachen oder schmälern. Das Recht einer Vertragspartei auf den Erlass von Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit, des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit notwendig sind, bleibt von dieser Verpflichtung unberührt.

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

9. Die Vertragsparteien arbeiten in allen Fragen, die für die Durchführung dieses Anhangs von Belang sind, im Rahmen des Ausschusses „Warenhandel“ zusammen und tauschen diesbezüglich Informationen aus.

10. Zur Förderung der Regelungskonvergenz tauschen die Vertragsparteien, soweit praktikabel, Informationen über ihre jeweiligen technischen Vorschriften zur Sicherheit von Kraftfahrzeugen und zum Umweltschutz aus.

11. Die Anlagen 2-G-1 (Liste der von Mexiko akzeptierten Bescheinigungen und Prüfberichte) und 2-G-2 (Liste der zusätzlichen Bescheinigungen oder Prüfberichte) sind Bestandteil dieses Anhangs.

Anlage 2-G-1

LISTE DER VON MEXIKO AKZEPTIERTEN BESCHEINIGUNGEN UND PRÜFBERICHTE

Liste der in Anhang 2-G Absatz 3 genannten technischen Vorschriften der Europäischen Union und der UNECE, die in die technischen Vorschriften Mexikos NOM-194-SCFI und NOM-042-SEMARNAT übernommen wurden:

Anforderung	EU-Richtlinien oder -Verordnungen ²	UNECE-Regelungen
Kopfstützen	78/932/EWG oder 74/408/EWG	R 25 oder R 17
Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	76/115/EWG oder 77/541/EWG	R 14 oder R 16 Ergänzung 10
Handbetätigseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	78/316/EWG	R 121
Rückspiegel	71/127/EWG	R 46
Widerstandsfähigkeit der Sitze	78/932/EWG oder 74/408/EWG	R 17 (R 25 nur für Kopfstützen, R 17 für gesamte Sitze)
Luftreifen	Verordnung (EU) Nr. 458/2011	R 30 (Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger) oder R 54 (Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger)

² Bezugnahmen auf aufgehobene Richtlinien oder Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Nachfolgerichtlinien oder -verordnungen, sofern deren Anwendungsbereich und Inhalt den letztgenannten Richtlinien oder Verordnungen gleichwertig sind; dies gilt nicht für Emissionsvorschriften, für die Mexiko nur die in dieser Liste genannten Vorschriften akzeptiert.

Anforderung	EU-Richtlinien oder -Verordnungen ²	UNECE-Regelungen
Scheinwerfer	76/761/EWG, 76/756/EWG oder 76/758/EWG	R 48 Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Fahrzeugklassen M, N und O) oder R 112 Scheinwerfer für asymmetrisches Licht (Glühlampen)
Warnleuchten, Parkleuchten	76/756/EWG oder 77/540/EWG	R 48, R 6 oder R 77
Bremsleuchten	76/758/EWG oder 76/756/EWG	R 48 oder R 7
Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/756/EWG oder 76/760/EWG	R 4 oder R 48
Begrenzungs-, Schluss-, Brems- und Umrissleuchten (Fahrzeugklassen M, N und O)	76/756/EWG oder 76/758/EWG	R 48 oder R 7
Rückfahrscheinwerfer	77/539/EWG oder 76/756/EWG	R 48 oder R 23
Fahrtrichtungsanzeiger	76/758/EWG, 76/759/EWG oder 76/756/EWG	R 48 oder R 6
Rückstrahler	76/756/EWG oder 76/757/EWG	R 48 oder R 3
Windschutzscheibenentfrostung und -trocknung Heizanlagen	78/317/EWG oder 672/2010/EWG	R 122
Windschutzscheiben-Wischanlagen und Windschutzscheiben-Waschanlagen	78/318/EWG oder 94/68/EWG oder Verordnung (EU) Nr. 1008/2010	
Bremsen (Betriebs- und Feststellbremsen)	71/320/EWG	R 13 (Bremsen (Fahrzeugklassen M, N und O)) oder R 13H (Bremsen (Pkw))
Sicherheitsglas	92/22/EWG	R 43
Geschwindigkeitsmesser	75/443/EWG	R 39

Anforderung	EU-Richtlinien oder - Verordnungen ²	UNECE-Regelungen
Schutz der Insassen bei einem Frontalaufprall	96/79/EWG	R 94
Schutz der Insassen bei einem Seitenaufprall	96/27/EWG	R 95
ABS und Notbremsassistsysteme (AEBS)	Verordnung (EU) Nr. 347/2012 oder Verordnung (EU) 2015/562	R 13, R 13H oder R 131
Sicherheitsgurt-Warneinrichtung	76/115/EWG oder 77/541/EWG	R 16
Emissionen (Fahrzeuge mit Selbstzündungs-, Fremdzündungs-, CNG- und LPG-Motor)	2002/80/EG (Euro IV, Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge)	R 49

Anlage 2-G-2

LISTE DER ZUSÄTZLICHEN BESCHEINIGUNGEN ODER PRÜFBERICHTE

Die Vertragsparteien prüfen nach Absatz 6 dieses Anhangs die Aufnahme von Bescheinigungen und Prüfberichten in Anlage 2-G-1 (Liste der von Mexiko akzeptierten Bescheinigungen und Prüfberichte), die in Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union oder in Regelungen der UNECE in Bezug auf die in den nachstehenden Listen für die verschiedenen Fahrzeugklassen aufgeführten technischen Anforderungen vorgesehen sind:

- a) Fahrzeugklassen M und N: Pkw, Lieferwagen, Busse, Lkw und deren Ausrüstung

Anforderung	EU-Richtlinien oder -Verordnungen	UNECE-Regelungen
Gesamtfahrzeug	Richtlinie 2007/46/EG	R 0 – Internationale Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug
Sicherheit von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen		R 100

- b) Fahrzeugklasse L: Krafträder, Kleinkrafträder, Quads und deren Ausrüstung

Anforderung	EU-Richtlinien oder -Verordnungen	UNECE-Regelungen
Gesamtfahrzeug	Verordnung (EU) Nr. 168/2013	
Geräuschentwicklung	Verordnung (EU) Nr. 134/2014 und Verordnung (EU) Nr. 168/2013	R 41 (Geräuschemissionen) und R 9 (für dreirädrige Fahrzeuge)

c) Fahrzeugklassen T und C: landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Ausrüstung

Anforderung	EU-Richtlinien oder - Verordnungen	UNECE-Regelungen
Gesamtfahrzeug	Verordnung (EU) Nr. 167/2013	
Dieselemissionen von landwirtschaftlichen Zugmaschinen	Richtlinie 2000/25/EG	R 96
Bremsen	Verordnung (EU) 2015/68 und Verordnung (EU) Nr. 167/2013	

ANHANG 3-A

ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

ABSCHNITT A

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Bemerkung 1

Allgemeine Grundsätze

1.1 In diesem Abschnitt werden die Regeln für die Anwendung der Bedingungen in den Abschnitten B und C dieses Anhangs gemäß Artikel 3.2 (Allgemeine Anforderungen) Absatz 1 Buchstabe c festgelegt.

1.2 Für die Zwecke dieses Anhangs sind die Anforderungen, damit ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 (Allgemeine Anforderungen) Absatz 1 Buchstabe c als Ursprungserzeugnis angesehen werden kann, eine zolltarifliche Neueinreichung, ein Herstellungsverfahren, ein Höchstwert oder ein Höchstgewicht an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder jede andere Anforderung, die in diesem Anhang festgelegt ist.

1.3 Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel auf ein Gewicht verwiesen, so handelt es sich um das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung.

Bemerkung 2

Aufbau der Liste der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln

- 2.1 Bemerkungen zu Abschnitten, Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen sind, soweit zutreffend, zusammen mit den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen zu lesen.
- 2.2 Jede erzeugnisspezifische Ursprungsregel in Spalte 2 der Liste in Abschnitt B gilt für die einschlägigen Erzeugnisse in Spalte 1 dieser Liste.
- 2.3 Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei, wenn eine der Alternativen erfüllt wird.
- 2.4 Unterliegt ein Erzeugnis einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel mit mehreren Voraussetzungen, so gilt das Erzeugnis nur dann als Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei, wenn es alle Voraussetzungen erfüllt.
- 2.5 Werden in einer produktspezifischen Ursprungsregel bestimmte in das Harmonisierte System eingereihte Vormaterialien eigens ausgeschlossen, so müssen die ausgeschlossenen Vormaterialien ihren Ursprung in einer Vertragspartei haben.

Beispiel: Ist in der Ursprungsregel für die Position 3505 „CTH, ausgenommen aus der Position 1108“ vorgesehen, so müssen die in die Position 1108 (Stärke, Inulin) eingereihten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sein.

Bemerkung 3

Anwendung der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln

3.1 Artikel 3.2 (Allgemeine Anforderungen) Absatz 2 betreffend Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und die bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft im selben Betrieb einer Vertragspartei erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden.

3.2 Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein spezifisches Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht verwendet werden darf oder dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Wert nicht überschreiten darf, so gelten diese Bedingungen nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die an einer anderen Stelle im Harmonisierten System eingereiht sind.

Beispiel: Wenn die Regel für Kapitel 19 vorsieht, dass „das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 1006, 1101, 1102 oder 1104 bis 1108 20 GHT des Enderzeugnisses nicht überschreitet“, ist die Verwendung von Getreide ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10, ausgenommen Reis der Position 1006, nicht beschränkt.

3.3 Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein Erzeugnis aus einem spezifischen Vormaterial hergestellt wird, so ist die Verwendung anderer Vormaterialien, die diese Voraussetzung ihrer Natur nach nicht erfüllen können, nicht ausgeschlossen.

Bemerkung 4

Begriffsbestimmungen

4.1 Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „CC“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreichung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einem anderen Kapitel, sodass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreichung auf der Ebene der Zweisteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreichung in ein anderes Kapitel);
- b) „CTH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreichung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Position, sodass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreichung auf der Ebene der Viersteller des Harmonisierten Systems erfahren (also eine Neueinreichung in eine andere Position);
- c) „CTSH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreichung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Unterposition, sodass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreichung auf der Ebene der Sechssteller des Harmonisierten Systems erfahren (also eine Neueinreichung in eine andere Unterposition);
- d) „Zollwert“ bezeichnet den Wert einer Ware, der nach dem Zollwert-Übereinkommen festgelegt wird;

- e) „EXW“ oder „Ab-Werk-Preis“ bezeichnet den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in einer Vertragspartei gezahlt wird, in der die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, und, in jedem Fall, den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen Kosten für seine Erzeugung umfassen muss, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisses erstattet oder zurückgezahlt werden, auch dann, wenn der Preis nicht bekannt oder unsicher ist oder nicht alle bei der Erzeugung des Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst;

wurde die letzte Be- oder Verarbeitung als Unterauftrag an einen Hersteller in einer Vertragspartei vergeben, so kann sich der Begriff „Hersteller“ auf das Unternehmen beziehen, das den Subunternehmer in Anspruch genommen hat;

- f) „MaxNOM“ bezeichnet den als Prozentsatz ausgedrückten Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, der nach folgender Formel zu berechnen ist:

$$\text{MaxNOM}(\%) = \frac{\text{VNM}}{\text{EXW}} \times 100$$

- g) „NOM“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position,
- h) „VNM“ bezeichnet den Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, also den Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr einschließlich Frachtkosten, gegebenenfalls Versicherungskosten, Verpackungskosten und aller sonstigen beim Transport der Vormaterialien zum Einfuhrhafen der Vertragspartei, in der der Hersteller des Erzeugnisses ansässig ist, angefallenen Kosten, oder, wenn dieser Wert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in Europäischen Union oder Mexiko für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gezahlt wird.

Bemerkung 5

Fasern, Bedrucken, Grundspinnstoffe und Toleranzgrenzen

- 5.1 Der in diesem Anhang verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezeichnet alle Fasern, ausgenommen synthetische oder künstliche Chemiefasern, und ist auf die Stufen vor dem Spinnen beschränkt, einschließlich Abfall; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst dies Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind.
- 5.2 Natürliche Fasern umfassen Rosshaar der Position 0511, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle und feine oder grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 5.3 Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Vormaterialien“ und „Vormaterialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 5.4 Der in der Liste der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.
- 5.5 Der Begriff „Bedrucken“ bezeichnet ein Verfahren, wodurch das Stoffsubstrat mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält.

5.6 Der Begriff „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“ bezeichnet das Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken, Ausbessern und Noppen, Sengen, Air-Tumbler-Verfahren, Spannverfahren, Walken, Dämpfen und Krumpfen sowie Nassdekatieren), sofern der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

5.7 Wird bei einem Erzeugnis in der Liste der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln auf die Bemerkung 5 verwiesen, so gelten die Bedingungen in Spalte 2 dieser Liste nicht für die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft, die zusammengekommen 8 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmachen. Die Bemerkungen 5.9 oder 5.10 können ebenfalls gelten.

5.8 Die Toleranzgrenze nach Bemerkung 5.7 gilt nur für Mischerzeugnisse, die aus zwei oder mehr der folgenden Grundspinnstoffe hergestellt sind:

- a) Seide,
- b) Wolle,
- c) grobe Tierhaare,
- d) feine Tierhaare,

- e) Rosshaar,
- f) Baumwolle,
- g) Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,
- h) Flachs (Leinen),
- i) Hanf,
- j) Jute und andere textile Bastfasern,
- k) Sisal und andere textile Agavefasern,
- l) Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- m) synthetische Filamente,
- n) künstliche Filamente,
- o) elektrische Leitfilamente,
- p) synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,

- q) synthetische Spinnfasern aus Polyester,
 - r) synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
 - s) synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
 - t) synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
 - u) synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
 - v) synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid,
 - w) synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
 - x) andere synthetische Spinnfasern,
 - y) künstliche Spinnfasern aus Viskose,
 - z) andere künstliche Spinnfasern,
-
- aa) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,

- ab) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umsponnen,
- ac) Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist, und
- ad) andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel: Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregel (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangt) nicht erfüllen, bis zu 8 % des Gewichts des Garns verwendet werden.

Beispiel: Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregel (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangt) nicht erfüllt, oder Kammgarn aus Wolle, das der Ursprungsregel (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, verlangt) nicht entspricht oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 8 % des Gewichts des Gewebes verwendet werden.

Beispiel: Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel: Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene Grundspinnstoffe und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich ein Mischerzeugnis, und das getuftete Spinnstofferzeugnis ist folglich ein Mischerzeugnis.

5.9 Wird bei einem Erzeugnis auf die Bemerkung 5 verwiesen, so gelten die Bedingungen in Spalte 2 der Liste in Abschnitt B nicht für Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen, wenn die Garne ohne Ursprungseigenschaft 8 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmachen.

5.10 Wird bei einem Erzeugnis auf die Bemerkung 5 verwiesen, so gelten die Bedingungen in Spalte 2 der Liste in Abschnitt B nicht für den Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist, wenn der Streifen ohne Ursprungseigenschaft 30 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

Bemerkung 6

Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstoffe

6.1 Wird in der Liste der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln in Abschnitt B auf die Bemerkung 6 verwiesen, so können Spinnstoffe (ausgenommen Futter und Einlagesstoffe), die nicht die Voraussetzungen erfüllen, die in Spalte 2 für konfektionierte Spinnstofferzeugnisse vorgesehen sind, verwendet werden, sofern diese Vormaterialien zu einer anderen Position gehören als das Erzeugnis und ihr Wert 8 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

6.2 Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden, unabhängig davon, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel: Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, beispielsweise Knöpfen, aus, weil Knöpfe nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereiht werden. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

6.3 Der Wert der nicht in den Kapiteln 50 bis 63 eingereihten Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

7.1 Landwirtschaftliche Erzeugnisse des Abschnitts II des Harmonisierten Systems und der Position 2401, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei, wenn der Anbau mithilfe von Samen, Bulben, Wurzelstöcken, Stecklingen, Ppropfreiser, Ppropfen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erfolgte, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

Bemerkung 8

Definition von Vorgängen

8.1 „Chemische Reaktion“ bezeichnet einen Vorgang, auch einen biochemischen Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird.

Für die Zwecke dieser Definition gilt Folgendes nicht als chemische Reaktion:

- a) Lösen in Wasser oder einem anderen Lösungsmittel,
- b) Abscheiden von Lösungsmitteln, einschließlich Lösungswasser, oder
- c) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser.

8.2 „Mischen“ bezeichnet das beabsichtigte und mit Steuerung der Anteile erfolgende Mischen, einschließlich Dispergieren, von Vormaterialien, ausgenommen die Zugabe von Lösungsmitteln, zur Einhaltung vorher festgelegten Spezifikationen, was zu einem Erzeugnis führt, dessen physikalische oder chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendungen des Erzeugnisses relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden.

8.3 „Reinigen“ bezeichnet ein Verfahren, an dessen Ende mindestens 80 % der vorhandenen Verunreinigungen entfernt wurden, oder das Verringern und Beseitigen von Verunreinigungen, sodass ein Erzeugnis entsteht, das sich für eine oder mehrere der folgenden Anwendungen eignet:

- a) Stoffe in pharmazeutischer, medizinischer, kosmetischer, Veterinär- oder Lebensmittelqualität,
- b) chemische Erzeugnisse und Reagenzien zur Verwendung im Analyse-, Diagnose- oder Laborbereich,
- c) Elemente und Bauteile zur Verwendung in der Mikroelektronik,
- d) optische Spezialzwecke,
- e) Verwendung in der Biotechnik (z. B. in der Zellkulturtechnik, in der Gentechnik oder als Katalysatoren),
- f) Träger zur Verwendung in Trennverfahren oder
- g) nukleare Verwendungszwecke.

8.4 „Verändern der Partikelgröße“ bezeichnet das beabsichtigte und kontrollierte Verändern der Partikelgröße eines Erzeugnisses auf andere Weise als durch einfaches Zerkleinern oder Zermahlen, sodass ein Erzeugnis entsteht, dessen spezifische Partikelgröße, Partikelgrößenverteilung oder Oberfläche für die Verwendungszwecke des entstehenden Erzeugnisses relevant sind und dessen physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden.

8.5 „Herstellen von Standardvormaterialien“ (einschließlich Standardlösungsmitteln) bezeichnet das Herstellen eines vom Hersteller zertifizierten Präparats für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen.

8.6 „Isomerentrennung“ bezeichnet das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einer Isomerenmischung.

8.7 „Biotechnisches Verfahren“ bezeichnet:

- a) das biologische oder biotechnische Kultivieren (einschließlich von Zellkulturen), Hybridisieren oder genetische Verändern von:
 - i) Mikroorganismen wie Bakterien und Viren (auch Phagen) oder
 - ii) menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen und
- b) das Erzeugen, Isolieren oder Reinigen von zellularen oder interzellularen Strukturen (beispielsweise einzelne Gene, Genfragmente oder Plasmide) oder Fermentieren.

ABSCHNITT B

LISTE DER ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT I	LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS
Kapitel 1 0101–0106	Lebende Tiere Alle Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt.
Kapitel 2 0201–0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 3 0301–0308	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 4 0401–0410	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 5 0501–0511	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen CC.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT II	WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 6 0601–0604	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 7 0701–0714	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 8 0801–0814	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 9 0901 0902–0903 0904 11 – 0904 12	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze CTH ¹ . NOM. NOM.

¹ Siehe Abschnitt C.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
0904 21 – 0904 22	CTH, ausgenommen aus der Unterposition 0709 60.
0905	CTH.
0906–0909	NOM.
0910 11 – 0910 30	NOM.
0910 91	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Unterposition 0709 60, 0904 21 oder 0904 22 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
0910 99	NOM.
Kapitel 10	Getreide
1001–1008	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
1101–1109	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Positionen 0701, 0713, 0714, der Unterposition 0710 10, der Kapitel 10 bis 11, der Positionen 2302 bis 2303 oder Kartoffeln der Unterposition 0711 90 oder 0712 90 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 12 1201–1214	<p>Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.</p>
Kapitel 13 1301	<p>Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensaft und Pflanzenauszüge</p> <p>CTH.</p>
1302 11 – 1302 19	<p>CTH.</p>
1302 20	<p>CTSH, Pektinstoffe ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden.</p>
1302 31	<p>CTH.</p>
1302 32	<p>CTSH, Schleime und Verdickungsstoffe ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch verwendet werden.</p>
1302 39	<p>CTH.</p>
Kapitel 14 1401–1404	<p>Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> <p>CTSH.</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT III	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
1501–1504	CTH.
1505	CTSH.
1506–1507	CTH.
1508	CTSH.
1509–1510	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
1511	CTH.
1512 11 – 1512 19	CTH.
1512 21 – 1512 29	CTSH.
1513–1520	CTH.
1521–1522	CTSH.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT IV	WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE
Kapitel 16 1601–1605	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 17 1701 1702 1703 1704	<p>Zucker und Zuckerwaren</p> <p>CTH.</p> <p>CTH, vorausgesetzt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 1101 bis 1108 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1703 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet. <p>CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p> <p>CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
1801–1805	CTH.
1806 10	
– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 90 GHT oder mehr in der Trockenmasse	CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere	CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
1806 20 – 1806 90	CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 19 1901–1905	<p>Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren</p> <p>CTH, vorausgesetzt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 2, 3 oder 16 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet, – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 1006, 1101, 1102 oder 1104 bis 1108 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet, – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1103 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet, – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet,
Kapitel 20 2001–2005 2006–2007	<p>Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sind.</p> <p>CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>2008</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nüsse, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol – Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais – andere, ausgenommen Früchte oder Nüsse, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren – andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 oder 1202 bis 1207 60 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses überschreitet.</p> <p>CTH.</p> <p>CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Nüsse oder Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sind.</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2009 11 – 2009 39	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zitrusfrüchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2009 41 – 2009 90	CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
2101 ²	CTH, vorausgesetzt, dass mindestens 50 % des Gewichts des verwendeten Kaffees bereits Ursprungserzeugnisse sind.
2102	CTH.
2103 10 – 2103 20	CTH.
2103 30	NOM.
2103 90	CTSH.
2104	CTH.

² Siehe Abschnitt C.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2105	<p>CTH, vorausgesetzt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2106 10	<p>CTH, vorausgesetzt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2106 90	<p>CTH, vorausgesetzt, dass das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>
Kapitel 22	<p>Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig</p>
2201	<p>CTH.</p>
2202	<p>CTH, vorausgesetzt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet, – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und – alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananassaft, Limettensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits) vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2203	CTH.
2204–2206	CTH, ausgenommen aus der Position 2207 oder 2208, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Vormaterialien der Unterposition 0806 10, 2009 61 oder 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2207	CTH, ausgenommen aus der Position 2207 oder 2208, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Vormaterialien der Unterposition 0806 10, der Position 1005, der Unterposition 2009 61 oder der Unterposition 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2208–2209	CTH, ausgenommen aus der Position 2207 oder 2208, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Vormaterialien der Unterposition 0806 10, 2009 61 oder 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
2301	CTH.
2302	CTH, vorausgesetzt, dass das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2303 10	CTH, vorausgesetzt, dass das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2303 20 – 2303 30	CTH.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2304–2308	CTH.
2309	<p>CTH, vorausgesetzt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2, 3 oder 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 10 oder 11 oder der Positionen 2302 bis 2303 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 oder 1702 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe
2401	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2402 10	CTH, vorausgesetzt, dass das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 2401 30 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2402 20 – 2402 90	CTH, vorausgesetzt, dass mindestens 65 % des Gewichts des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2403 11 – 2403 91	<p>CTH, vorausgesetzt, dass mindestens 55 % des Gewichts des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, oder</p> <p>MaxNOM 30 % (EXW).</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2403 99 – „Heat-not-burn“- Tabakerzeugnisse – andere	CTH, vorausgesetzt, dass mindestens 10 % des Gewichts des verwendeten Tabaks des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, oder MaxNOM 60 % (EXW). CTH, vorausgesetzt, dass mindestens 55 % des Gewichts des verwendeten Tabaks des Kapitels 24 Ursprungserzeugnisse sind, oder MaxNOM 30 % (EXW).
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE ³
Kapitel 25 2501–2530	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement CTH oder MaxNOM 70 % (EXW).
Kapitel 26 2601–2621	Erze sowie Schlacken und Aschen CTH.

³ Für die Begriffsbestimmungen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die Verfahren siehe Bemerkung 8 in Anhang A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
2701–2709	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Mischen oder MaxNOM 50 % (EXW).
2710	NOM, vorausgesetzt, dass der verwendete Biodiesel (einschließlich hydrierte pflanzliche Öle) der Position 2710 und der Unterpositionen 3824 90 oder 3826 00 durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird.
2711–2716	CTH, Ablaufen einer chemischen Reaktion oder Mischen oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VI	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN ⁴
<p>Kapitel 28 2801–2853</p> <p>– aktives Vorläuferkathodenmaterial (PCAM)⁵ und aktives Kathodenmaterial (CAM)⁶, die dazu bestimmt sind, in einen elektrischen Akkumulator eingebaut zu werden, der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 8701, 8702, 8703 und 8704 verwendet wird.</p>	<p>Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen</p> <p>Für Ausfuhren aus Mexiko in die EU: CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 40 % (EXW).</p> <p>Für Ausfuhren aus der EU nach Mexiko: CTSH, Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).</p>

⁴ Für die Begriffsbestimmungen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die Verfahren siehe Bemerkung 8 in Anhang A.

⁵ Mit aktivem Vorläuferkathodenmaterial (PCAM) ist eine chemische Komponente gemeint, die ein Vorläufermaterial für aktives Kathodenmaterial ist.

⁶ Mit aktiven Kathodenmaterialien (CAM) wiederaufladbarer Batterien sind chemische Materialien und alle nachfolgenden Erzeugnisse gemeint, die das Stadium erreicht haben, in dem sie durch chemische Reaktion elektrische Energie erzeugen können, während sich die Batteriezelle entlädt, und die in der Batteriezelle die positive Elektrode bilden. In der Herstellung von Batteriezellen wird aktives Kathodenmaterial dazu genutzt, eine Kathode zu bilden.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	<p>CTSH,</p> <p>Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
Kapitel 29 2901–2904	<p>Organische chemische Erzeugnisse</p> <p>CTSH,</p> <p>Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2905 11 – 2905 42	<p>CTSH,</p> <p>Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
2905 43 – 2905 44	<p>CTH, ausgenommen aus der Position 3824, oder</p> <p>MaxNOM 40 % (EXW).</p>
2905 45	<p>CTSH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 2905 45 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
2905 49 – 2905 59	<p>CTSH,</p> <p>Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2906–2942	<p>CTSH,</p> <p>Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
3001–3003	<p>CTSH oder</p> <p>Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren.</p>
3004	<p>CTH, ausgenommen aus der Position 3003,</p> <p>Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3005	<p>CTH oder</p> <p>Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren.</p>
3006 10 – 3006 50	<p>CTSH oder</p> <p>Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren.</p>
3006 60 – 3006 91	<p>CTH,</p> <p>Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
3006 92	<p>CTSH oder</p> <p>Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren.</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>Kapitel 31</p> <p>3101–3104</p> <p>3105</p> <ul style="list-style-type: none"> – Natriumnitrat (Natronalsalpeter); Calciumcyanamid (Kalkstickstoff); Kaliumsulfat; Kaliummagnesiumsulfat – andere 	<p>Düngemittel</p> <p>CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 40 % (EXW).</p> <p>CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 40 % (EXW).</p> <p>CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und wenn der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder MaxNOM 40 % (EXW).</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 32 3201–3215	<p>Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten</p> <p>CTSH,</p> <p>Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
Kapitel 33 3301 3302 10	<p>Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel</p> <p>CTSH oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p> <p>CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3302 90 3303–3307	<p>CTSH,</p> <p>Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p> <p>CTSH,</p> <p>Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
3401–3407	<p>CTSH,</p> <p>Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
3501	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).
3502 11 – 3502 19	CTH, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
3502 20	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).
3502.90	CTH.
3503–3504	CTSH, Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder
3503–3504	MaxNOM 50 % (EXW).
3505	CTH, ausgenommen aus der Position 1108.
3506–3507	CTSH, Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder
3506–3507	MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 36 3601–3606	<p>Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe</p> <p>CTSH,</p> <p>Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
Kapitel 37 3701–3707	<p>Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken</p> <p>CTSH,</p> <p>Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 38 3801–3808	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie CTSH,
	Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
3809 10 3809 91 – 3809 93	CTH, ausgenommen aus der Position 1108. CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3810–3822	<p>CTSH,</p> <p>Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
3823	<p>CTSH oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
3824 10 – 3824 50	<p>CTSH,</p> <p>Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
3824 60	<p>CTH, ausgenommen aus der Unterposition 2905 44.</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3824 71 – 3824 83	<p>CTSH,</p> <p>Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
3824 90 – Biodiesel	<p>Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird.</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<ul style="list-style-type: none"> - aktives Vorläuferkathodenmaterial (PCAM)⁷, aktives Kathodenmaterial (CAM)⁸ und Kathodenschlamm⁹, die dazu bestimmt sind in einen elektrischen Akkumulator eingebaut zu werden, der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 8701, 8702, 8703 und 8704 verwendet wird. 	<p>Für Ausführen aus Mexiko in die EU: MaxNOM 50 % (EXW).</p> <p>Für Ausführen aus der EU nach Mexiko: CTSH,</p> <p>Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).</p>

⁷ Mit aktivem Vorläuferkathodenmaterial (PCAM) ist eine chemische Komponente gemeint, die ein Vorläufermaterial für aktives Kathodenmaterial ist.

⁸ Mit aktiven Kathodenmaterialien (CAM) wiederaufladbarer Batterien sind chemische Materialien und alle nachfolgenden Erzeugnisse gemeint, die das Stadium erreicht haben, in dem sie durch chemische Reaktion elektrische Energie erzeugen können, während sich die Batteriezelle entlädt, und die in der Batteriezelle die positive Elektrode bilden. In der Herstellung von Batteriezellen wird aktives Kathodenmaterial dazu genutzt, eine Kathode zu bilden.

⁹ Kathodenschlamm ist eine Mischung aus aktivem Kathodenmaterial, leitfähigen Additiven, Lösungs- und Bindemitteln, die dazu bestimmt ist, einen Stromkollektor zu beschichten, um die Kathode in ihre endgültige Form zu bringen, und die als funktionelle Elektrode in einer Batteriezelle fungiert.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	<p>CTSH,</p> <p>Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
3825	<p>CTSH,</p> <p>Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>
3826	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT VII	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS¹⁰
Kapitel 39 3901–3915	Kunststoffe und Waren daraus CTSH, Ablauen einer chemischen Reaktion, Mischen, Reinigen, Ändern der Partikelgröße, Herstellen von Standardvormaterial, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
3916–3926	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 40 4001–4002	Kautschuk und Waren daraus CTSH oder MaxNOM 50 % (EXW).
4003–4011	CTH

¹⁰ Für die Begriffsbestimmungen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die Verfahren siehe Bemerkung 8 in Anhang A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
4012 11 – 4012 19	Runderneuern von gebrauchten Reifen.
4012 20	CTH, ausgenommen aus der Position 4011.
4012 90	CTH.
4013–4017	CTH.
ABSCHNITT VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN
Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
4101–4103	CTH.
4104 11 – 4104 19	CTH.
4104 41 – 4104 49	CTSH, ausgenommen aus den Unterpositionen 4104 41 bis 4104 49.
4105 10	CTH.
4105 30	CTSH.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
4106 21	CTH.
4106 22	CTSH.
4106 31	CTH.
4106 32 – 4106 40	CTSH.
4106 91	CTH.
4106 92	CTSH.
4107–4113	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 4104 41, 4104 49, 4105 30, 4106 22, 4106 32 oder 4106 92 verwendet werden, wenn die gegerbten, auch getrockneten Häute und Felle in getrocknetem Zustand nachgegerbt werden.
4114 10	CTH.
4114 20	CTH, jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 4104 41, 4104 49, 4105 30, 4106 22, 4106 32 oder 4106 92 verwendet werden, wenn die gegerbten, auch getrockneten Häute und Felle in getrocknetem Zustand nachgegerbt werden.
4115	CTH.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 42 4201–4206	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen CTH.
Kapitel 43 4301 4302 11 – 4302 20 4302 30 4303–4304	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus CC. CTH. CTSH. CTH.
ABSCHNITT IX	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN
Kapitel 44 4401–4421	Holz und Holzwaren; Holzkohle CTH.
Kapitel 45 4501–4504	Kork und Korkwaren CTH.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 46 4601–4602	Flechtwaren und Korbmacherwaren CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT X	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
Kapitel 47 4701–4707	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 48 4801–4809 4810 13 – 4810 31	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe CTH. CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
4810 32	CC.
4810 39	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
4810.92	CC.
4810 99	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
4811	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
4812–4814	CTH.
4816–4817	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
4818 10	CC.
4818 20 – 4818 90	CTH.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
4819 10 – 4819 50	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).
4819 60	CTH.
4820 10	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
4820 20 – 4820 90	CTH.
4821–4822	CTH.
4823	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
4901–4911	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XI	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS
Kapitel 50	Seide
5001–5002	CTH.
5003	
– Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempt oder gekämmt	Krempelein oder Kämmen von Abfällen von Seide.
– andere	CTH.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
5004–5005	<p>Herstellen aus:¹¹</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – anderen natürlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung.
<p>5006</p> <ul style="list-style-type: none"> – Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne – andere 	<p>Herstellen aus:¹²</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – anderen natürlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung. <p>CTH.</p>

¹¹ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

¹² Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>5007</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kautschukfäden enthaltend – andere 	<p>Herstellen aus ungezwirnten Garnen.¹³</p> <p>Herstellen aus:¹⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>

¹³ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

¹⁴ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
5101–5105	CTH.
5106–5110	<p>Herstellen aus:¹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="514 597 1447 664">– Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, <li data-bbox="514 687 1447 754">– natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, <li data-bbox="514 777 1447 822">– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder <li data-bbox="514 844 1447 889">– Vormaterialien für die Papierherstellung.
5111–5113	
– Kautschukfäden enthaltend	Herstellen aus ungezwirnten Garnen. ¹⁶

¹⁵ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

¹⁶ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	<p>Herstellen aus:¹⁷</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>
Kapitel 52	Baumwolle
5201–5203	CTH.
5204–5207	<p>Herstellen aus:¹⁸</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung.

¹⁷ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

¹⁸ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>5208–5212</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kautschukfäden enthaltend – andere 	<p>Herstellen aus ungezwirnten Garnen.¹⁹</p> <p>Herstellen aus:²⁰</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder <p>Bedrucken²¹ mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,</p>

¹⁹ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

²⁰ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

²¹ Die Regel für das Bedrucken gilt nur für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Mexiko im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 2 000 000 m². Dieses Kontingent wird von Mexiko nach dem Windhundverfahren zugeteilt.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
5301–5305	CTH.
5306–5308	<p>Herstellen aus:²²</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="514 624 1455 698">– Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, <li data-bbox="514 714 1455 788">– natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, <li data-bbox="514 804 1455 878">– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder <li data-bbox="514 893 1455 923">– Vormaterialien für die Papierherstellung.
5309–5311	
– Kautschukfäden enthaltend	Herstellen aus ungezwirnten Garnen. ²³

²² Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

²³ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	<p>Herstellen aus:²⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>
Kapitel 54 5401–5406	<p>Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse</p> <p>Herstellen aus:²⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung.

²⁴ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

²⁵ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>5407</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kautschukfäden enthaltend – andere 	<p>Herstellen aus ungezwirnten Garnen.²⁶</p> <p>Herstellen aus:²⁷</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder <p>Bedrucken²⁸ mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,</p>

²⁶ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

²⁷ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

²⁸ Die Regel für das Bedrucken gilt nur für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Mexiko im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 3 500 000 m². Dieses Kontingent wird von Mexiko nach dem Windhundverfahren zugeteilt.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
5408	<p>Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben,</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Weben,</p> <p>Färben von Garnen mit Weben,</p> <p>Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen,</p> <p>Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben,</p> <p>Weben mit Bedrucken oder</p> <p>Bedrucken (als eigenständige Behandlung).</p>
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
5501–5507	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.
5508–5511	<p>Herstellen aus:²⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung.

²⁹ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>5512–5516</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kautschukfäden enthaltend – andere 	<p>Herstellen aus ungezwirnten Garnen.³⁰</p> <p>Herstellen aus:³¹</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder <p>Bedrucken³² mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>

³⁰ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

³¹ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

³² Die Regel für das Bedrucken gilt nur für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Mexiko im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 2 000 000 m². Dieses Kontingent wird von Mexiko nach dem Windhundverfahren zugeteilt.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Tauen; Seilerwaren
5601	<p>Herstellen aus:³³</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung.
5602	
– Nadelfilze	<p>Herstellen aus:³⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, – Spinnfasern aus Nylon der Position 5501 oder 5503 oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Filamente aus Polypropylen der Position 5402, – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Kabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine einzelne Faser oder ein einzelnes Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, sofern ihr Wert 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

³³ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

³⁴ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	<p>Herstellen aus:³⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, – Spinnfasern aus Nylon der Position 5501 oder 5503, – Spinnfasern aus Casein oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.
5603 11 – 5603 14	<p>Herstellen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gerichteten oder zufällig angeordneten Filamenten, sofern die verwendeten Vormaterialien der Unterposition 5503 20 Ursprungserzeugnisse sind, oder – Substanzen oder Polymeren natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs, in beiden Fällen mit Verarbeiten durch Binden zu einem Vliesstoff, sofern die verwendeten Vormaterialien der Unterposition 5503 20 Ursprungserzeugnisse sind.
5603 91 – 5603 94	<p>Herstellen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gerichteten oder zufällig angeordneten Spinnfasern, sofern die verwendeten Vormaterialien der Unterposition 5503 20 Ursprungserzeugnisse sind, oder – Schnittfasern natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs, in beiden Fällen mit Verarbeiten durch Binden zu einem Vliesstoff, sofern die verwendeten Vormaterialien der Unterposition 5503 20 Ursprungserzeugnisse sind.

³⁵ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>5604</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen – andere 	<p>Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, ohne Überzug aus Spinnstoffen.</p> <p>Herstellen aus:³⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung.
<p>5605–5606</p>	<p>Herstellen aus:³⁷</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung.
<p>5607–5609</p>	<p>Herstellen aus:³⁸</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung.

³⁶ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

³⁷ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

³⁸ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 57 5701–5705 – aus Nadelfilz	<p>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen</p> <p>Herstellen aus:³⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, – Filamentgarnen aus Nylon der Position 5402, – Spinnfasern aus Nylon der Position 5501 oder 5503 oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Filamente aus Polypropylen der Position 5402, – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Kabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine einzelne Faser oder ein einzelnes Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, sofern ihr Wert 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. <p>Jutegewebe kann als Unterlage für Teppiche aus Nadelfilz verwendet werden.</p>

³⁹ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere Filze	<p>Herstellen aus:⁴⁰</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – Filamentgarnen aus Nylon der Position 5402, – Spinnfasern aus Nylon der Position 5501 oder 5503 oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Filamente aus Polypropylen der Position 5402, – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Kabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine einzelne Faser oder ein einzelnes Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, sofern ihr Wert 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
andere	

⁴⁰ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
-- aus Polyester- oder Acrylfasern	<p>Herstellen aus:⁴¹</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokos- oder Jutegarnen, – natürlichen Fasern, – Filamentgarnen aus Nylon der Position 5402, – Spinnfasern aus Nylon der Position 5501 oder 5503 oder chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Filamente aus Polypropylen der Position 5402, – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Kabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine einzelne Faser oder ein einzelnes Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, sofern ihr Wert 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. <p>Jutegewebe kann als Unterlage für Teppiche aus Polyester- oder Acrylfasern verwendet werden.</p>
-- andere	<p>Herstellen aus:⁴²</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokos- oder Jutegarnen, – Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, – natürlichen Fasern oder – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrämpelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet. <p>Jutegewebe kann als Unterlage für andere Teppiche verwendet werden.</p>

⁴¹ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁴² Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>Kapitel 58</p> <p>5801</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere 	<p>Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien</p> <p>Herstellen aus ungezwirnten Garnen.⁴³</p> <p>Herstellen aus:⁴⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse, <p>Bedrucken⁴⁵ mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder</p> <p>für Baumwollgewebe dieser Position: Herstellen aus Baumwollgarnen und Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen).</p>

⁴³ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁴⁴ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁴⁵ Die Regel für das Bedrucken gilt nur für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Mexiko im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 500 000 m². Dieses Kontingent wird von Mexiko nach dem Windhundverfahren zugeteilt.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>5802–5804</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere 	<p>Herstellen aus ungezwirnten Garnen.⁴⁶</p> <p>Herstellen aus:⁴⁷</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>
5805	CTH.

⁴⁶ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁴⁷ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>5806</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere 	<p>Herstellen aus ungezwirnten Garnen.⁴⁸</p> <p>Herstellen aus:⁴⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse, <p>Bedrucken⁵⁰ mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder</p> <p>für Baumwollgewebe dieser Position: Herstellen aus Baumwollgarnen und Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen).</p>

⁴⁸ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁴⁹ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁵⁰ Die Regel für das Bedrucken gilt nur für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Mexiko im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 500 000 m². Dieses Kontingent wird von Mexiko nach dem Windhundverfahren zugeteilt.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>5807–5809</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere 	<p>Herstellen aus ungezwirnten Garnen.⁵¹</p> <p>Herstellen aus:⁵²</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>
5810	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).

⁵¹ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁵² Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>5811</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere 	<p>Herstellen aus ungezwirnten Garnen.⁵³</p> <p>Herstellen aus:⁵⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse, <p>Bedrucken⁵⁵ mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder</p> <p>für Baumwollgewebe dieser Position: Herstellen aus Baumwollgarnen und Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen).</p>

⁵³ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁵⁴ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁵⁵ Die Regel für das Bedrucken gilt nur für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Mexiko im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 500 000 m². Dieses Kontingent wird von Mexiko nach dem Windhundverfahren zugeteilt.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 59	Getränkete, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
5901	Herstellen aus Garnen.
5902	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.
5903	Weben mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, Weben mit Bedrucken oder
5904	Bedrucken (als eigenständige Behandlung). Herstellen aus Garnen. ⁵⁶
5905	
– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen.

⁵⁶ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	<p>Herstellen aus:⁵⁷</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>
5906	<p>Extrudieren von Chemiefasern mit Weben,</p> <p>Weben, Stricken oder Vliesbilden mit Färben oder Bestreichen oder Kautschutieren,</p> <p>Färben von Garnen mit Weben oder Vliesbilden oder</p> <p>Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>

⁵⁷ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
5907	<p>Herstellen aus Garnen oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>
5908	
<ul style="list-style-type: none"> – Glühstrümpfe, getränkt – andere 	<p>Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe.</p> <p>CTH.</p>
5909	<p>⁵⁸ Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben,</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Weben,</p> <p>Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert aller Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>

⁵⁸ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
5910	<p>Herstellen aus:⁵⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.
5911	<p>⁶⁰ Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben,</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Weben,</p> <p>Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermo fixieren, Fixieren), sofern der Wert aller Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>
Kapitel 60 6001–6006	<p>Gewirke und Gestricke</p> <p>Herstellen aus:⁶¹</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.

⁵⁹ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁶⁰ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁶¹ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>Kapitel 61 6101–6117</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sweater aus Acrylfasern – hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen; ausgenommen Sweater aus Acrylfasern 	<p>Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gesticken</p> <p>Herstellen aus:⁶²</p> <ul style="list-style-type: none"> – Seidengarnen, – Wollgarnen, – Baumwollfasern, – Garnen aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, – Spezialgarnen des Kapitels 56 oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. <p>Herstellen aus Garnen.^{63 64}</p>

⁶² Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁶³ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁶⁴ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere, ausgenommen Sweater aus Acrylfasern	<p>Herstellen aus:⁶⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.
Kapitel 62 6201 6202	<p>Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gesticken</p> <p>Herstellen aus Garnen⁶⁶ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>

⁶⁵ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁶⁶ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<ul style="list-style-type: none"> – Bekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt 	<p>Herstellen aus Garnen⁶⁷</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,⁶⁸ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – andere 	<p>Herstellen aus Garnen⁶⁹ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>

⁶⁷ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁶⁸ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁶⁹ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
6203	<p>Herstellen aus Garnen⁷⁰ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>
6204	
– Bekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	<p>Herstellen aus Garnen⁷¹</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,⁷² oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>

⁷⁰ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁷¹ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁷² Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	<p>Herstellen aus Garnen⁷³ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>
6205	<p>Herstellen aus Garnen⁷⁴ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>
6206	

⁷³ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁷⁴ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<ul style="list-style-type: none"> – Bekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt 	<p>Herstellen aus Garnen⁷⁵</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,⁷⁶ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – andere 	<p>Herstellen aus Garnen⁷⁷ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>

⁷⁵ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁷⁶ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁷⁷ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
6207–6208	<p>Herstellen aus Garnen⁷⁸ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>
6209 – Bekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	<p>Herstellen aus Garnen⁷⁹</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,⁸⁰ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>

⁷⁸ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁷⁹ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁸⁰ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	<p>Herstellen aus Garnen⁸¹ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>
6210	<p>– Feuerschutz-ausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen</p> <p>Herstellen aus Garnen⁸² oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestrichenen Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.⁸³</p> <p>– andere</p> <p>Herstellen aus Garnen⁸⁴ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>

⁸¹ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁸² Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁸³ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁸⁴ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>6211</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt – andere 	<p>Herstellen aus Garnen⁸⁵</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,⁸⁶ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p> <p>Herstellen aus Garnen⁸⁷ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>

⁸⁵ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁸⁶ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁸⁷ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
6212	<p>Herstellen aus Garnen⁸⁸ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>
6213–6214	<p>– bestickt Herstellen aus rohen ungezwirnten Garnen.^{89 90}</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,⁹¹ oder</p>
	<p>Bedrucken⁹² mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>

⁸⁸ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁸⁹ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁹⁰ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁹¹ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁹² Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	<p>Herstellen aus rohen ungezwirnten Garnen⁹³ ⁹⁴ oder</p> <p>Konfektionieren und anschließendes Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert der verwendeten unbedruckten Waren der Positionen 6213 und 6214 47,5 % des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p>
6215	<p>Herstellen aus Garnen⁹⁵ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>
6216	<p>– Feuerschutz-ausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen</p> <p>Herstellen aus Garnen⁹⁶ oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestrichenen Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.⁹⁷</p>

⁹³ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁹⁴ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

⁹⁵ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁹⁶ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁹⁷ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	<p>Herstellen aus Garnen⁹⁸ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>
6217	<p>– bestickt</p> <p>Herstellen aus Garnen⁹⁹</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,¹⁰⁰ oder</p> <p>Bedrucken¹⁰¹ mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>

⁹⁸ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

⁹⁹ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

¹⁰⁰ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

¹⁰¹ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<ul style="list-style-type: none"> – Feuerschutz-ausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen – Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten – andere 	<p>Herstellen aus Garnen¹⁰² oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestrichenen Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.¹⁰³</p> <p>CTH und MaxNOM 40 % (EXW).</p> <p>Herstellen aus Garnen¹⁰⁴ oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>
Kapitel 63 6301–6304	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

¹⁰² Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

¹⁰³ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

¹⁰⁴ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– aus Filz, aus Vliesstoffen	Herstellen aus: ¹⁰⁵ <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.
– andere	
-- bestickt	<p>Herstellen aus rohen ungezwirnten Garnen.^{106 107}</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>

¹⁰⁵ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

¹⁰⁶ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

¹⁰⁷ Zu Waren aus Gewirken und Gesticken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
-- andere	<p>Herstellen aus rohen ungezwirnten Garnen¹⁰⁸ ¹⁰⁹ oder</p> <p>Bedrucken¹¹⁰ mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 % des Ab-Werk-Preises des bedruckten Gewebes nicht überschreitet.</p>
6305	<p>Herstellen aus:¹¹¹</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.

¹⁰⁸ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

¹⁰⁹ Zu Waren aus Gewirken und Gesticken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

¹¹⁰ Zu Waren aus Gewirken und Gesticken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

¹¹¹ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
6306 – aus Vliesstoffen	Herstellen aus: ^{112 113} – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse.
– andere	Herstellen aus rohen ungezwirnten Garnen. ^{114 115}
6307	Herstellen aus Garnen. ^{116 117}
6308	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
6309	CTH.
6310	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

¹¹² Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

¹¹³ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

¹¹⁴ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

¹¹⁵ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

¹¹⁶ Siehe Bemerkung 6 in Abschnitt A.

¹¹⁷ Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, siehe Bemerkung 5 in Abschnitt A.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XII	SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
6401	NOM, ausgenommen aus Zusammensetzungen ohne Ursprungseigenschaft aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406.
6402–6404	
– mit einem Zollwert von mehr als 32 EUR	NOM, ausgenommen aus Zusammensetzungen ohne Ursprungseigenschaft aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406.
– mit einem Zollwert von 32 EUR oder weniger	CTH, ausgenommen aus Schuhoberteilen oder Teilen davon ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen Verstärkungen, der Position 6406 und MaxNOM 60 % (EXW).
6405	NOM, ausgenommen aus Zusammensetzungen ohne Ursprungseigenschaft aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406.
6406	CTH.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 65 6501–6507	Kopfbedeckungen und Teile davon CTH.
Kapitel 66 6601–6603	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon CTH.
Kapitel 67 6701–6704	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren CTH.
ABSCHNITT XIII	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN
Kapitel 68 6801–6802 6803 6804–6811	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen CTH oder MaxNOM 50 % (EXW). NOM. CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
6812 80	NOM.
6812 91 – 6812 99	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
6813	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
6814 10	NOM.
6814 90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
6815	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 69	Keramische Waren
6901–6914	CTH.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
7001–7002	CTH.
7003–7005	
– Glas mit nicht reflektierender Schicht	CTH, ausgenommen aus den Positionen 7002 bis 7005.
– andere	CTH.
7006–7009	CTH, ausgenommen aus den Positionen 7002 bis 7009.
7010–7011	CTH.
7013	CTH, ausgenommen aus der Position 7010.
7014–7018	CTH.
7019	
– Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus ungefärbten Vorgarnen (Lunten), Glasseidensträngen (Rovings), Garnen oder geschnittenem Textilglas aus Glaswolle

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	CTH.
7020	CTH.
ABSCHNITT XIV	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
7101	CC.
7102–7104	CTSH.
7105	CTH.
7106 10	CTSH.
7106 91	CTH, ausgenommen aus der Position 7108 oder 7110, elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
7106 92	CTSH.
7107	NOM.
7108 11	CTSH.
7108 12	CTH, ausgenommen aus der Position 7106 oder 7110,
	elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen.
7108 13 – 7108 20	CTSH.
7109	NOM.
7110	CTSH,
	elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
7111	NOM.
7112–7115	CTH.
7116–7117	CTH oder
	MaxNOM 50 % (EXW).
7118	CTH.
ABSCHNITT XV	UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS
Kapitel 72	Eisen und Stahl
7201–7206	CTH.
7207	CTH, ausgenommen aus der Position 7206.
7208–7217	CTH, ausgenommen aus den Positionen 7207 bis 7217.
7218	CTH.
7219–7223	CTH, ausgenommen aus den Positionen 7219 bis 7223.
7224 10	CTH.
7224 90	CTSH.
7225–7229	CTH, ausgenommen aus den Positionen 7225 bis 7229.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
7301 10	CC, ausgenommen aus den Positionen 7207 bis 7217.
7301 20	CC.
7302	CC, ausgenommen aus den Positionen 7207 bis 7217.
7303–7306	CC.
7307 11 – 7307 19	CC.
7307 21 – 7307 29	Herstellen durch Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, sofern der Gesamtwert der verwendeten Schmiederohlinge ohne Ursprungseigenschaft 35 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
7307 91 – 7307 99	CC.
7308	CTH, ausgenommen aus der Unterposition 7301 20.
7309–7314	CTH.
7315 11 – 7315 19	CTH.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
7315 20	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
7315 81 – 7315 90	CTH.
7316–7320	CTH.
7321	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
7322–7326	CTH.
Kapitel 74 7401–7402 7403 7404–7407 7408 7409–7412	Kupfer und Waren daraus CTH. CTSH. CTH. CTH und MaxNOM 50 % (EXW). CTH.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
7413	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).
7415–7419	CTH.
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
7501–7508	CTH.
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
7601	NOM.
7602	CTH.
7603–7606	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).
7607	CTH, ausgenommen aus der Position 7606.
7608–7615	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).
7616	CTH.
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
7801 10	CTSH.
7801 91 – 7801 99	CTH.
7802–7806	CTH.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 79 7901–7907	Zink und Waren daraus CTH.
Kapitel 80 8001–8007	Zinn und Waren daraus CTH.
Kapitel 81 8101–8113	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus CTSH oder Herstellen durch Raffinieren, Schmelzen oder thermisches Umformen.
Kapitel 82 8201–8204 8205 10 – 8205 70 8205 90	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen CTH oder MaxNOM 50 % (EXW). CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW). CTH, jedoch dürfen nach Artikel 3.10 (Warenzusammenstellungen) Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 8205 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises dieser Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8206	CTH, ausgenommen aus den Positionen 8202 bis 8205, jedoch dürfen nach Artikel 3.10 (Warenzusammenstellungen) Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 8205 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises dieser Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
8207–8215	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
8301–8311	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT XVI	MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
8401–8406	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8407 ¹¹⁸ –8408	MaxNOM 50 % (EXW).
8409–8417	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8418 10 – 8418 29	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8418 30 – 8418 50	CTH, oder MaxNOM 45 % (EXW).
8418 61 – 8418 91	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8418 99	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW).

¹¹⁸ Siehe Abschnitt C.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8419–8421	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8422 11	CTH, oder MaxNOM 45 % (EXW).
8422 19 – 8422 90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8423–8424	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8425–8430	CTH, ausgenommen aus der Position 8431, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8431–8442	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8443 11 – 8443 19	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8443 31 – 8443 39	CTSH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8443 91 – 8443 99	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8444–8447	CTH, ausgenommen aus der Position 8448, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8448–8449	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8450–8451	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8452–8455	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8456–8465	CTH, ausgenommen aus der Position 8466, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8466–8468	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8469–8472	CTH, ausgenommen aus der Position 8473, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8473–8480	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8481 10 – 8481 40	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8481 80 – 8481 90	CTH oder MaxNOM 45 % (EXW).
8482–8487	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 85 8501–8502 8503–8506	<p>Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte</p> <p>CTH, ausgenommen aus der Position 8503, oder MaxNOM 50 % (EXW).</p> <p>CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).</p>

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>8507¹¹⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> – Batteriezellen, Batteriemodule und Teile davon sowie Akkumulatoren, die eine oder mehrere Batteriezellen oder Batteriemodule enthalten, und die Schaltkreise, die sie untereinander verbinden, häufig als „Batteriesätze“ bezeichnet, von der als Hauptstromquelle für den Antrieb von Fahrzeugen der Positionen 8701, 8702, 8703 und 8704 verwendeten Art. 	<p>Für Ausfuhren aus Mexiko in die EU:</p> <p>CTH, vorausgesetzt, dass der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder</p> <p>MaxNOM 30 % (EXW).</p> <p>Für Ausfuhren aus der EU nach Mexiko:</p> <p>CTH oder</p> <p>MaxNOM 50 % (EXW).</p>

¹¹⁹ Siehe Abschnitt C.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
– andere	CTH oder
8508	MaxNOM 50 % (EXW). CTH oder
8509–8515	MaxNOM 45 % (EXW). CTH oder
8516 10 – 8516 80	MaxNOM 50 % (EXW). CTH, oder
8516 90	MaxNOM 45 % (EXW). CTH, oder
8517 11 – 8517 69	MaxNOM 50 % (EXW). CTSH, oder
8517 70	MaxNOM 50 % (EXW). CTH, oder
	MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8518 10 – 8518 50	CTSH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8518 90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8519–8521	CTH, ausgenommen aus der Position 8522, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8522–8523	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8525–8528	CTH, ausgenommen aus der Position 8529, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8529–8530	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8531 10	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8531 20	CTSH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8531 80 – 8531 90	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8532 10 – 8532 21	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8532 22 – 8532 24	CTSH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8532 25	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8532 29 – 8532 30	CTSH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8532 90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8533–8534	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8535–8537	CTH, ausgenommen aus der Position 8538, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8538–8539	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8540 11 – 8540 89	CTSH, oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8540 91 – 8540 99	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8541 10	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8541 21 – 8541 30	CTSH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8541 40	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8541 50 – 8541 60	CTSH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8541 90	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8542 31 – 8542 39	CTSH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8542 90	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8543 10 – 8543 30	CTSH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
8543 70 – 8543 90	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8544–8548	MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT XVII	BEFÖRDERUNGSMITTEL
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
8601–8609	CTH, ausgenommen aus der Position 8607, oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
<p>Kapitel 87</p> <p>8701–8707¹²⁰</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden („aufladbare Hybridfahrzeuge“) – Fahrzeuge ausschließlich mit Elektromotor angetrieben – andere 	<p>Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör</p> <p>Für Ausfuhren aus Mexiko in die EU: MaxNOM 40 % (EXW).</p> <p>Für Ausfuhren aus der EU nach Mexiko: MaxNOM 45 % (EXW).</p> <p>MaxNOM 45 % (EXW).</p>

¹²⁰ Siehe Abschnitt C.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
8708–8711	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8712	MaxNOM 45 % (EXW).
8713–8716	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 88 8801–8805	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 89 8901–8908	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen CC oder MaxNOM 40 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XVIII	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
9001–9018	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
9019 10	CTH, ausgenommen aus der Position 9033, oder MaxNOM 45 % (EXW).
9019 20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
9020–9033	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 91	Uhrmacherwaren MaxNOM 50 % (EXW).
9101–9114	

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 92 9201–9209	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT XIX	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR
Kapitel 93 9301–9307	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT XX	VERSCHIEDENE WAREN
Kapitel 94 9401–9406	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 95 9503–9508	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 96	Verschiedene Waren
9601–9604	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
9605	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch nach Artikel 3.10 (Warenzusammenstellungen) verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet.
9606–9607	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
9608 10 – 9608 40	CTH, oder MaxNOM 50 % (EXW).
9608 50	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre; Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft dürfen jedoch nach Artikel 3.10 (Warenzusammenstellungen) verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des Ab-Werk-Preises der Zusammenstellung nicht überschreitet.

Einreihung im Harmonisierten System (2012)	Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
9608 60 – 9608 99	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
9609–9618	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
9619	MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT XXI	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN
Kapitel 97 9701–9716	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten CC.

ABSCHNITT C

SONDERVEREINBARUNGEN ÜBER ERZEUGNISSPEZIFISCHE REGELN

Begriffsbestimmung

1. Für die Zwecke dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck „Jahr“ im ersten Jahr den Zwölftmonatszeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens und in allen folgenden Jahren den Zwölftmonatszeitraum nach Ablauf des vorherigen Jahres.

Vorübergehende Regelungen für mexikanische Ausfuhren in die Europäische Union

2. Die folgenden erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten für Benzинmotoren mit einem Hubraum von 1,8 l oder mehr der Position 8407:
- a) Jahr 1 bis zum Ende von Jahr 6 = MaxNOM 55 % (EXW) und
 - b) ab Beginn von Jahr 7 = erzeugnisspezifische Regeln in Abschnitt B.

Die in diesem Absatz festgelegte vorübergehende Regelung gilt für die direkten Ausfuhren aus Mexiko in die Europäische Union und auch für in Benzinfahrzeugen mit einem Hubraum von 1,8 l oder mehr der Unterpositionen 8703 23 und 8703 24 verbaute Vormaterialien.

3. Die folgenden erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten für Benzinfahrzeuge mit einem Hubraum von 1,8 l oder mehr der Unterpositionen 8703 23 und 8703 24:

- a) Jahr 1 bis zum Ende von Jahr 3 = MaxNOM 55 % (EXW),
- b) ab Beginn von Jahr 4 bis zum Ende von Jahr 6 = MaxNOM 50 % (EXW) und
- c) ab Beginn von Jahr 7 = erzeugnisspezifische Regeln in Abschnitt B.

4. In Bezug auf andere Fahrzeuge der Positionen 8701, 8702, 8704 und 8705 gelten die folgenden erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für ein jährliches Gesamtkontingent von 10 000 Stück, aufgeteilt in Zugmaschinen der Position 8701 (2500 Stück) und andere Fahrzeuge der Position 8702, 8704 oder 8705 (7500 Stück):

- a) Jahr 1 bis zum Ende von Jahr 3 = MaxNOM 55 % (EXW),
- b) ab Beginn von Jahr 4 bis zum Ende von Jahr 6 = MaxNOM 50 % (EXW) und
- c) ab Beginn von Jahr 7 = erzeugnisspezifische Regeln in Abschnitt B.

Dieses Kontingent wird von der Europäischen Union nach dem Windhundverfahren zugeteilt.

5. Die folgenden erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten für Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Position 8703, mit Motor, die in Position 8706 eingereiht sind:

- a) Jahr 1 bis zum Ende von Jahr 3 = MaxNOM 55 % (EXW),
- b) ab Beginn von Jahr 4 bis zum Ende von Jahr 6 = MaxNOM 50 % (EXW) und
- c) ab Beginn von Jahr 7 = erzeugnisspezifische Regeln in Abschnitt B.

Die in diesem Absatz festgelegte vorübergehende Regelung gilt für die direkten Ausfuhren aus Mexiko in die Europäische Union und nicht für Erzeugnisse der Position 8706 und deren Vormaterialien, wenn sie in Benzinfahrzeugen mit einem Hubraum von 1,8 l oder mehr der Unterpositionen 8703 23 und 8703 24 eingebaut werden.

Ursprungskontingente und vorübergehende Regelungen für Ausfuhren der Europäischen Union nach Mexiko

6. Die folgenden erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 1600 Tonnen für gerösteten Kaffee der Position 0901: Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.

Dieses Kontingent wird von Mexiko zugeteilt.

Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Abschnitts werden die Jahre für gerösteten Kaffee der Position 0901 nach Anhang 2-A (Stufenplan für den Zollabbau) Abschnitt A (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 6 definiert.

7. Die folgenden erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 1400 Tonnen für Auszüge aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee der Position 2101: CTH.

Dieses Kontingent wird von Mexiko zugeteilt.

Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Abschnitts werden die Jahre für Auszüge aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee der Position 2101 nach Anhang 2-A (Stufenplan für den Zollabbau) Absatz 6 definiert.

Vorübergehende Regelungen für Ausfuhren der EU nach Mexiko

8. Die folgenden erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten für das Jahr 1 bis zum Ende des Jahres 3 für Akkumulatoren der Position 8507: Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Die in diesem Absatz festgelegte vorübergehende Regelung gilt für die direkten Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Mexiko und auch für in Fahrzeugen der Positionen 8701, 8702, 8703 und 8704, die mit Kolbenverbrennungsmotor und mit Elektromotor angetrieben und durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden („aufladbare Hybridfahrzeuge“), sowie ausschließlich mit Elektromotor angetriebenen werden, verbaute Vormaterialien.

Ermächtigungsklausel für die Europäische Union und Mexiko

9. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass bestimmte Vormaterialien mit Ursprung in einem Drittland, die in einer Vertragspartei beim Herstellen eines Erzeugnisses der Position 8703 des Harmonisierten Systems verwendet werden, als Ursprungserzeugnisse nach diesem Abkommen gelten, sofern:

- a) aufseiten jeder Vertragspartei ein Handelsabkommen in Kraft ist, nach dem eine Freihandelszone im Sinne des Artikels XXIV GATT 1994 mit dem genannten Drittland besteht,
 - b) eine Abmachung zwischen einer Vertragspartei und dem genannten Drittland über eine angemessene Zusammenarbeit der Zollverwaltungen in Kraft ist, wodurch die vollständige Umsetzung des Kapitels 3 gewährleistet wird, und die Vertragspartei die andere Vertragspartei über die Abmachung in Kenntnis gesetzt hat, und
 - c) die Vertragsparteien eine Einigung über alle übrigen einschlägigen Bedingungen erzielen.
-

ANHANG 3-B

WORTLAUT DER ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

Die Erklärung zum Ursprung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wird in einer der folgenden Sprachfassungen nach dem Recht der Ausfuhrvertragspartei ausgefertigt. Die Erklärung zum Ursprung ist gemäß den jeweiligen Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten müssen nicht wiedergegeben werden.

1. Bulgarische Fassung

[...]

2. Spanische Fassung

[...]

3. Tschechische Fassung

[...]

4. Dänische Fassung

[...]

5. Deutsche Fassung

[...]

6. Estnische Fassung

[...]

7. Griechische Fassung

[...]

8. Englische Fassung

(Zeitraum: von bis)⁽¹⁾

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren⁽³⁾ sind.

(Ort und Datum)⁽⁴⁾

.....

(Name des Ausführers und Unterschrift)⁽⁵⁾

.....

9. Französische Fassung

[...]

10. Kroatische Fassung

[...]

11. Italienische Fassung

[...]

12. Lettische Fassung

[...]

13. Litauische Fassung

[...]

14. Ungarische Fassung

[...]

15. Maltesische Fassung

[...]

16. Niederländische Fassung

[...]

17. Polnische Fassung

[...]

18. Portugiesische Fassung

[...]

19. Rumänische Fassung

[...]

20. Slowakische Fassung

[...]

21. Slowenische Fassung

[...]

22. Finnische Fassung

[...]

23. Schwedische Fassung

[...]

- (1) Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3.19 Absatz 2 Buchstabe b ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Der Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist eine Angabe der Geltungsdauer nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
- (2) Wenn dem Ausführer für eine Sendung unter 6000 EUR nach Artikel 3.18 Absatz 3 keine Nummer zugeteilt wurde, kann dieses Feld frei gelassen werden. Wird die Erklärung zum Ursprung von einem registrierten Ausführer im Sinne des Artikels 3.18 Absatz 2 ausgefertigt, so ist die Nummer des Ausführers an dieser Stelle einzutragen.
- (3) Geben Sie die Europäische Union oder Mexiko als Ursprung des Erzeugnisses an.
- (4) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- (5) Die Unterschrift ist nicht erforderlich, wenn die Bedingungen des Artikels 3.18 Absatz 5 erfüllt sind.

ANHANG 3-C

DAS FÜRSTENTUM ANDORRA UND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Mexiko gewährt Ursprungswaren des Fürstentums Andorra der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems dieselbe Zollpräferenzbehandlung wie den aus der Europäischen Union eingeführten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union, solange die durch das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹ geschlossene Zollunion in Kraft bleibt.
2. Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in Mexiko wird bei der Einfuhr nach Andorra dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie bei der Einfuhr in die Europäische Union, solange die durch das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹ geschlossene Zollunion in Kraft bleibt.
3. Mexiko gewährt für Waren der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in der Republik San Marino dieselbe Zollpräferenzbehandlung wie Waren mit Ursprung in der Europäischen Union, solange das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino² in Kraft bleibt.

¹ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (ABl. EU L 374 vom 31.12.1990, S. 14).

² ABl. EU L 84 vom 28.3.2002, S. 43.

4. Solange das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino² in Kraft ist, wird Waren der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in Mexiko bei der Einfuhr nach San Marino die gleiche Zollpräferenzbehandlung gewährt wie bei der Einfuhr in die Europäische Union.
5. Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) gilt sinngemäß für den Handel mit den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Waren.
6. Der Ausführer trägt in Feld 3 der Erklärung zum Ursprung je nach Ursprung der Waren „Mexiko“, „Andorra“ oder „San Marino“ ein.
7. Die Europäische Union teilt Mexiko die Anschriften und Kontaktdaten der im Fürstentum Andorra und in der Republik San Marino für die Prüfung der Erklärungen zum Ursprung zuständigen Zollbehörden mit.
8. Kommt die zuständige Behörde des Fürstentums Andorra oder der Republik San Marino den Bestimmungen des Kapitels 3 nicht nach, so kann Mexiko den mit Artikel 1.10 Absatz 1 Buchstabe d (Unterausschüsse und sonstige Gremien gemäß Teil III dieses Abkommens) eingesetzten Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ mit dem Fall befassen, um geeignete Maßnahmen zur Lösung der Angelegenheit zu bestimmen.

ERLÄUTERUNGEN

Artikel 3.14 (Nichtveränderung)

1. War dem Ausführer der endgültige Bestimmungsort bestimmter in der Sendung enthaltener Waren zum Zeitpunkt der Ausfuhr nicht bekannt, so muss der Einführer eine nach der Ausfuhr ausgestellte Erklärung zum Ursprung vorlegen.
2. Der Einführer kann nachweisen, dass die Waren, die sich im Versand durch das Gebiet eines Drittlandes befanden (mit oder ohne Umladung oder vorübergehende Verwahrung), unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden dieser Gebiete standen. Auf Verlangen der Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei hat der Einführer die folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - a) Beförderungspapiere wie Luftfrachtbrief, Konnossement bzw. LKW-Frachtbrief, in denen das Datum und der Ort der Verladung der Waren sowie der Hafen, der Zollflughafen oder die Eingangsstelle am endgültigen Bestimmungsort vermerkt sind, wenn sich die Waren ohne Umladung oder vorübergehende Verwahrung im Versand durch das Gebiet eines oder mehrerer Drittländer befanden,
 - b) Beförderungspapiere wie Luftfrachtbrief, Konnossement bzw. LKW-Frachtbrief oder das kombinierte Transportdokument, wenn sich die Waren im Versand durch das Gebiet eines oder mehrerer Drittländer befanden, wobei eine Umladung in diesen Gebieten stattfand und keine vorübergehende Verwahrung erfolgte, oder

- c) eine Kopie der Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Waren unter zollamtlicher Überwachung verblieben sind, wenn die Waren, die sich im Versand durch das Gebiet eines oder mehrerer Drittländer befanden, umgeladen und vorübergehend verwahrt wurden.
3. Liegt keine der in Absatz 2 genannten Unterlagen vor, so kann der Einführer jeden anderen Beleg vorlegen.

Artikel 3.18 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung zum Ursprung)

4. Erklärungen zum Ursprung müssen von einem im Gebiet einer der Vertragsparteien niedergelassenen Ausführer ausgefertigt werden. Wird die Rechnung in einem Drittland ausgestellt, so ist die Erklärung zum Ursprung auf einem anderen im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei ausgestellten Handelspapier¹ auszufertigen, in dem die betreffenden Waren so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung ihrer Ursprungseigenschaft nach Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) möglich ist. In diesem Fall muss der Ausführer der Waren auf dem Dokument, auf dem die Erklärung zum Ursprung ausgefertigt wird, angegeben werden.
5. Der Wortlaut der Erklärung zum Ursprung muss dem in Anhang 3-B (Wortlaut Erklärung zum Ursprung) festgelegten Wortlaut entsprechen.
6. Die Erklärung zum Ursprung sollte keine Angaben zu Nichtursprungswaren enthalten, für die die Erklärung zum Ursprung nicht gilt. Solche Angaben sind in der Rechnung so genau aufzuführen, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind.

¹ Solche Handelspapiere sind beispielsweise den Waren beiliegende Lieferscheine oder Packlisten.

7. Auf Fotokopien von Rechnungen oder Handelspapieren ausgefertigte Erklärungen zum Ursprung sind zulässig, wenn sie wie die Erklärungen auf einer Originalrechnung vom Ausführer unterzeichnet sind.
 8. Eine auf der Rückseite der Rechnung oder des Handelspapiers ausgefertigte Erklärung zum Ursprung ist zulässig.
 9. Eine auf einem Beiblatt ausgefertigte Erklärung zum Ursprung ist zulässig, sofern das Blatt offensichtlich zur Rechnung gehört. Ein zusätzliches Formblatt ist nicht zulässig.
 10. Eine Erklärung zum Ursprung auf einem Etikett, das auf die Rechnung aufgeklebt wird, ist nur zulässig, wenn kein Zweifel daran besteht, dass das Etikett vom Ausführer aufgeklebt wurde. So bedeckt beispielsweise die Unterschrift des Ausführers sowohl das Etikett als auch die Rechnung.
-

ANHANG 6-A

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

1. Für die Zwecke des Kapitels 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) sind die folgenden Behörden oder ihre Nachfolger die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 6.1 (Begriffsbestimmungen) Absatz 1 Buchstabe a:

- a) Was die Europäische Union anbelangt, so sind die Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission gemeinsam für die Kontrollen zuständig, und zwar wie folgt:
 - i) hinsichtlich der Ausfuhren nach Mexiko sind die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Erzeugungsbedingungen und -anforderungen, einschließlich der vorgeschriebenen Inspektionen oder Audits, sowie die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen und Tierschutzbescheinigungen über die Erfüllung der vereinbarten Normen und Anforderungen,
 - ii) bei der Einfuhr aus Mexiko sind die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einfuhren auf Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Europäischen Union und
 - iii) die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Inspektionen oder Audits der Kontrollsysteme und den Erlass der Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Anforderungen innerhalb der Europäischen Union einheitlich angewandt werden, und

- b) was Mexiko anbelangt:
- i) Generaldirektion für Lebensmittelsicherheit, Aquakultur und Fischerei des Nationalen Dienstes für Lebensmittelgesundheit, -sicherheit und -qualität (SENASICA) (Dirección General de Inocuidad Agroalimentaria, Acuícola y Pesquera del Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria (SENASICA)),
 - ii) Generaldirektion für Tiergesundheit des Nationalen Dienstes für Lebensmittelgesundheit, -sicherheit und -qualität (SENASICA) (Dirección General de Salud Animal del Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria (SENASICA)),
 - iii) Generaldirektion für Pflanzengesundheit des Nationalen Dienstes für Lebensmittelgesundheit, -sicherheit und -qualität (SENASICA) (Dirección General de Sanidad Vegetal del Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria (SENASICA)),
 - iv) Kommission für sanitäre Maßnahmen – Bundeskommission zum Schutz vor Gesundheitsrisiken (COFEPRIS) (Comisión de Operación Sanitaria – Comisión Federal para la Protección contra Riesgos Sanitarios (COFEPRIS)),
 - v) Kommission für Evidenz und Risikomanagement – Bundeskommission zum Schutz vor Gesundheitsrisiken (COFEPRIS) (Comisión de Evidencia y Manejo de Riesgos – Comisión Federal para la Protección contra Riesgos Sanitarios (COFEPRIS)),

- vi) Allgemeine Koordination des föderalen Gesundheitssystems – Bundeskommission zum Schutz vor Gesundheitsrisiken (COFEPRIS) (Coordinación General del Sistema Federal Sanitario – Comisión Federal para la Protección contra Riesgos Sanitarios (COFEPRIS)) und
 - vii) Generaldirektion für Wald- und Bodenbewirtschaftung des Ministeriums für Umwelt und natürliche Ressourcen (SEMARNAT) (Dirección General de Gestión Forestal y de Suelos de la Secretaría de Medio Ambiente y Recursos Naturales (SEMARNAT)).
2. Die Vertragsparteien notifizieren einander jede Änderung der zuständigen Behörden. Der Gemischte Rat aktualisiert diesen Anhang regelmäßig per Beschluss.
-

& /de3

ANHANG 9-A

VON INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN AUSGEARBEITETE NORMEN

1. Internationale Organisation für Normung (ISO)
2. Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC)
3. Internationale Fernmeldeunion (ITU)
4. Codex-Alimentarius-Kommission
5. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)
6. Sachverständigenunterausschuss der Vereinten Nationen für das Global Harmonisierte System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (UN/SCEGHS)
7. Internationaler Rat für die Harmonisierung der technischen Anforderungen an Humanarzneimittel (ICH)
8. Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO)
9. Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen (OIML)

& /de1

10. Weltpostverein (WPV)
 11. Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH)
 12. Internationale Arbeitsorganisation (IAO)
 13. Bureau International des Poids et Mesures (BIPM)
-

& /de2

ANHANG 10-A

ENTEIGNUNG

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Einvernehmen über folgende Aspekte:

1. Eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei kann nur dann eine Enteignung darstellen, wenn sie in ein materielles oder immaterielles Eigentumsrecht oder ein Eigentumsrecht an einer Investition eingreift.
2. In Artikel 10.18 werden folgende Situationen behandelt:
 - a) direkte Enteignung, die vorliegt, wenn eine erfasste Investition verstaatlicht oder auf andere Weise direkt mittels förmlicher Eigentumsübertragung oder gar durch Beschlagnahme enteignet wird, und
 - b) indirekte Enteignung, die vorliegt, wenn eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine der direkten Enteignung gleiche Wirkung entfaltet, insofern als dem Investor in wesentlichem Maße grundlegende Elemente des Eigentumsrechts an seiner Investition entzogen werden, darunter das Recht, diese zu verwenden, zu nutzen und darüber zu verfügen, ohne dass eine förmliche Eigentumsübertragung oder gar eine Beschlagnahme erfolgt.

3. Die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei in einer bestimmten Situation eine indirekte Enteignung darstellt, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung, die unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme oder der Reihe von Maßnahmen, auch wenn die Tatsache, dass eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine nachteilige Wirkung auf den wirtschaftlichen Wert einer Investition hat, für sich genommen nicht besagt, dass eine indirekte Enteignung stattgefunden hat,
- b) die Dauer der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei,
- c) das Ausmaß, in dem die Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen den klaren und vernünftigen Erwartungen des Investors in Bezug auf die Investition zuwiderlaufen, und
- d) die Art der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen, insbesondere deren Gegenstand und Kontext.

5. Zur Klarstellung: Diskriminierungsfreie Maßnahmen einer Vertragspartei, die zu dem Zweck konzipiert und angewendet werden, legitime politische Ziele wie öffentliche Gesundheit, Sozialdienstleistungen, öffentliche Bildung, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz, Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt oder Wettbewerb zu erreichen, stellen keine indirekte Enteignung dar; davon ausgenommen sind die seltenen Fälle, in denen die Auswirkungen einer Maßnahme oder einer Reihe von Maßnahmen unter Berücksichtigung ihres Zweckes offenkundig exzessiv sind.

STAATSVERSCHULDUNG

1. Die Parteien erkennen an, dass der Kauf von Schuldtiteln einer Vertragspartei mit einem wirtschaftlichen Risiko verbunden ist. Zur Klarstellung: Eine nach Abschnitt D wegen Ausfall einer Vertragspartei oder ihrer Nichtbegleichung einer Schuld darf nicht zu einem Urteilsspruch zugunsten des Klägers führen, es sei denn, der Kläger erbringt den Nachweis, dass dieser Ausfall oder diese Nichtbegleichung einer Schuld eine Verletzung einer Verpflichtung aus Abschnitt C darstellt.
2. Auf der Grundlage von Abschnitt D darf keine Klage mit der Begründung, dass die Restrukturierung der Schulden einer Vertragspartei einen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Kapitel darstelle, eingereicht beziehungsweise – sofern bereits Klage eingereicht wurde – weiterverfolgt werden, wenn die Restrukturierung zum Zeitpunkt der Klageeinreichung eine ausgehandelte Restrukturierung ist oder wenn sie nach Klageeinreichung zu einer ausgehandelten Restrukturierung wird; dies gilt nicht für Klagen, die wegen Verstoßes einer ausgehandelten Restrukturierung, die unter Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii dieses Anhangs fällt, gegen Artikel 10.7 oder Artikel 10.8 erhoben werden.¹
3. Ungeachtet des Artikels 10.26 und vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses Anhangs darf ein Investor keine Klage nach Abschnitt D mit der Begründung einreichen, dass eine Restrukturierung der Schulden einer Vertragspartei gegen Artikel 10.7 oder Artikel 10.8 oder eine Verpflichtung aus Abschnitt C verstoße, es sei denn, dass seit dem Tag der Einreichung des schriftlichen Konsultationsersuchens durch den Kläger nach Artikel 10.22 270 Tage verstrichen sind.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die bloße Tatsache, dass eine Vertragspartei bestimmte Kategorien von Investoren oder Investitionen unterschiedlich behandelt, noch keinen Verstoß gegen Artikel 10.7 oder 10.8 begründet; dies gilt auch für eine Behandlung, die sich aus Unterschieden in der Situation der Investoren und ihrer Investitionen ergibt, die aufgrund von Unterschieden in den Merkmalen eines bestimmten Schuldtitels auftreten können, und zwar wegen unterschiedlicher makroökonomischer Auswirkungen, beispielsweise zur Vermeidung von systemischen Risiken oder Ausstrahlungseffekten.

4. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ausgetitelte Restrukturierung“ bezeichnet die Restrukturierung der Schulden (Umschuldung) einer Vertragspartei durch
 - i) eine Modifizierung oder Änderung von Schuldtiteln gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen, insbesondere gemäß dem auf sie anwendbaren Recht,² oder
 - ii) einen Schuldentausch oder ein ähnliches Verfahren, bei dem die Inhaber von mindestens 75 % des Gesamtkapitalbetrags der zu restrukturierenden ausstehenden Verbindlichkeiten einem solchen Schuldentausch oder ähnlichen Verfahren zugestimmt haben;
- b) „anwendbares Recht“ eines Schuldtitels bezeichnet den auf den Schuldtitle anwendbaren Rechts- und Regulierungsrahmen einer Rechtsordnung.
- c) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Ausdruck „Schulden einer Vertragspartei“ im Falle Mexikos die „öffentlichen Schulden Mexikos“ im Sinne des mexikanischen Rechts und im Falle der Europäischen Union jede Form von Schulden der Europäischen Union oder einer Regierung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene umfasst.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dies auch den Austausch von Schuldtiteln umfassen kann.

ANHANG 10-C

ÜBEREINKÜNFTZ WISCHEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND MEXIKO

Zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Mexiko bestehen folgende Übereinkünfte:¹

1. Abkommen zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 27. August 1998 in Mexiko-Stadt,
2. Abkommen zwischen der Tschechischen Republik und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 4. April 2002 in Mexiko-Stadt,
3. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, unterzeichnet am 25. August 1998 in Mexiko-Stadt,
4. Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen zwischen den Vereinigten Mexikanischen Staaten und dem Königreich Spanien, unterzeichnet am 10. Oktober 2006 in Mexiko-Stadt,

¹ Die Titel der in diesem Anhang aufgeführten Übereinkünfte sind nur in den Sprachen verbindlich, in denen die betreffende Übereinkunft verbindlich ist. In allen anderen Fällen dienen die Übersetzungen nur als Referenz.

5. Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten und der Regierung des Königreichs Dänemark über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 13. April 2000 in Mexiko-Stadt,
6. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 22. Februar 1999 in Mexiko-Stadt,
7. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Frankreich und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 12. November 1998 in Mexiko-Stadt,
8. Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten und der Regierung der Hellenischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 30. November 2000 in Mexiko-Stadt,
9. Abkommen zwischen der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 24. November 1999 in Rom,
10. Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Förderung, die Unterstützung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 13. Mai 1998 in Mexiko-Stadt,

11. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 29. Juni 1998 in Wien,
 12. Abkommen zwischen der Portugiesischen Republik und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 11. November 1999 in Mexiko-Stadt,
 13. Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Schweden und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 3. Oktober 2000 in Stockholm,
 14. Abkommen zwischen den Vereinigten Mexikanischen Staaten und der Slowakischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 26. Oktober 2007 in Mexiko-Stadt.
-

ANHANG 10-D

VERHALTENSKODEX FÜR MITGLIEDER DES GERICHTS, MITGLIEDER DER RECHTSBEHELFINSTANZ UND MEDIATOREN

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Mitglieds dieses bei seinen Nachforschungen und in seiner Tätigkeit unterstützt;
- b) „Kandidat“ bezeichnet eine natürliche Person, die für die Auswahl als Mitglied des Gerichts oder als Mitglied der Rechtsbehelfinstanz infrage kommt;
- c) „Mediator“ bezeichnet eine natürliche Person, die eine Mediation nach Artikel 10.23 durchführt;
- d) „Mitglied“ bezeichnet ein Mitglied des Gerichts oder ein Mitglied der nach Abschnitt D eingesetzten Rechtsbehelfinstanz.

2. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit. Sie vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und handeln nach hohen Verhaltensstandards, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus jederzeit gewahrt sind. Sie dürfen sich nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder einer Streitpartei oder Angst vor Kritik beeinflussen lassen.
- b) Die Mitglieder dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen noch direkt oder indirekt Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
- c) Die Mitglieder dürfen ihre Stellung weder aus persönlichem noch aus privatem Interesse missbrauchen; ferner sehen sie von Handlungen ab, die den Eindruck erwecken könnten, dass Dritte sich in einer Position befinden, aus der heraus sie die Mitglieder beeinflussen könnten.
- d) Die Mitglieder lassen nicht zu, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
- e) Die Mitglieder sehen davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

3. Offenlegungspflichten

- a) Vor ihrer Bestellung als Mitglied des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz erhalten die Kandidaten ein Exemplar dieses Verhaltenskodex und müssen den Vertragsparteien gegenüber alle etwaigen früheren und gegenwärtigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.
- b) Bei ihrer Berufung in eine Kammer des Gerichts bzw. der Rechtsbehelfsinstanz übermittelt das Sekretariat des Gerichts bzw. der Rechtsbehelfsinstanz den Mitgliedern die in Anlage 10-D-1 enthaltene Offenlegungserklärung. Die Mitglieder bemühen sich nach besten Kräften, die Offenlegungserklärung innerhalb von 15 Tagen nach ihrem Erhalt zur Übermittlung an die Vertragsparteien, die Streitparteien und den Präsidenten des Gerichts bzw. der Rechtsbehelfsinstanz dem Sekretariat vorzulegen.
- c) Nach Buchstabe b müssen die in eine Kammer berufenen Mitglieder alle etwaigen früheren und gegenwärtigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Mitglieder alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen. Die Mitglieder müssen mindestens die folgenden Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten nach bestem Wissen offenlegen:
 - i) jegliche finanzielle und persönliche Interessen des Mitglieds
 - A) am Verfahren oder dessen Ergebnis und

- B) an einem Verwaltungsverfahren, einem inländischen Gerichtsverfahren oder einem anderen internationalen Streitbeilegungsverfahren, das Fragen betrifft, die im Rahmen des Verfahrens, für das das Mitglied in eine Kammer berufen wird, entschieden werden könnte,
- ii) jegliche finanzielle Interessen des Arbeitgebers, beruflichen Partners oder Teilhabers bzw. eines engen Familienangehörigen¹ des Mitglieds
- A) am Verfahren oder dessen Ergebnis und
- B) an einem Verwaltungsverfahren, einem inländischen Gerichtsverfahren oder einem anderen internationalen Streitbeilegungsverfahren, das Fragen betrifft, die im Rahmen des Verfahrens, für das der Kandidat in eine Kammer berufen wird, entschieden werden könnte,
- iii) jegliche früheren oder derzeitigen finanziellen, geschäftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Beziehungen zu einer am Verfahren beteiligten Partei oder zu deren Rechtsbeistand und
- iv) jegliches öffentliches Engagement und jegliche Tätigkeit als Rechtsbeistand oder als sonstiger Vertreter im Zusammenhang mit einer strittigen Frage, die Gegenstand des Verfahrens ist, oder mit denselben Investoren oder Investitionen.
- d) Die Mitglieder unternehmen während ihrer gesamten Amtszeit weiterhin jederzeit alle möglichen Anstrengungen, um über etwaige Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe a Klarheit zu gewinnen, und legen solche Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten offen, indem sie die Vertragsparteien darüber unterrichten.

¹ Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck „enger Familienangehöriger“ den Ehepartner, die Geschwister, die Eltern oder den Lebenspartner sowie jedes andere Familienmitglied, zu dem eine enge Beziehung besteht.

- e) Die in eine Kammer berufenen Mitglieder bleiben während des gesamten Verfahrens verpflichtet, jegliche Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten offenzulegen, die die Integrität oder Unparteilichkeit des Streitbeilegungsverfahrens beeinträchtigen könnten, und sie übermitteln Erkenntnisse im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex den Vertragsparteien und den Streitparteien schriftlich.
- f) Im Zweifelsfall sollte die Frage, ob ein Mitglied ein bestimmtes Interesse, eine bestimmte Beziehung oder Angelegenheit offenlegen sollte, zugunsten der Offenlegung entschieden werden. Die Offenlegung eines Interesses, einer Beziehung oder einer Angelegenheit berührt nicht die Frage, ob das Interesse, die Beziehung oder die Angelegenheit unter diesen Verhaltenskodex fällt oder ob sie nicht mit Artikel 10.32 Absatz 1 vereinbar ist.

4. Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben über das gesamte Verfahren hinweg gründlich und zügig sowie fair und gewissenhaft gegenüber den Streitparteien und den anderen Mitgliedern.
- b) Die Mitglieder prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung oder einen Urteilsspruch von Bedeutung sind; sie übertragen diese Aufgabe niemand anderem.
- c) Die Sachverständigen und Assistenten müssen die nach den Absätzen 2, 3 und 6 von den Mitgliedern eingegangenen Pflichten sinngemäß erfüllen. In dieser Hinsicht ergreifen die Mitglieder alle angemessenen Maßnahmen und notwendigen Schritte, um sicherzustellen, dass ihre Assistenten diese Pflichten kennen und beachten.

- d) Die Mitglieder nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

5. Pflichten ehemaliger Mitglieder

- a) Ehemalige Mitglieder sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder Nutzen aus einer Entscheidung oder einem Urteilsspruch des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz zogen.
- b) Unbeschadet des Artikels 10.30 Absatz 5 und des Artikels 10.31 Absatz 5 verpflichten sich die Mitglieder, nach Ablauf ihres Mandats in folgenden Fällen auf eine wie auch immer geartete Verfahrensbeteiligung bei Investitionsstreitigkeiten zu verzichten, die:
 - i) bereits vor Ablauf ihres Mandats vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz anhängig waren oder
 - ii) unmittelbar und eindeutig mit Streitigkeiten, einschließlich bereits abgeschlossener Streitigkeiten, zusammenhängen, mit denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz befasst waren.
- c) Die Mitglieder verpflichten sich, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf ihres Mandats bei Investitionsstreitigkeiten vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz nicht als Vertreter einer der Streitparteien aufzutreten.

- d) Wird der Präsident des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz darüber unterrichtet oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, dass ein ehemaliges Mitglied des Gerichts bzw. der Rechtsbehelfsinstanz mutmaßlich gegen die in den Buchstaben a bis c festgelegten Pflichten verstoßen hat, prüft der Präsident die Angelegenheit und bietet dem ehemaligen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung. Stellt der Präsident des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz nach einer Prüfung fest, dass sich der Verdacht auf einen Verstoß erhärtet, so unterrichtet er:
- i) den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der das ehemalige Mitglied angeschlossen ist,
 - ii) die Vertragsparteien und
 - iii) die Präsidenten etwaiger anderer betroffener Investitionsgerichte oder entsprechender Rechtsbehelfsinstanzen im Hinblick auf die Einleitung geeigneter Maßnahmen.

Der Präsident des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz macht seine Entscheidung, die in den Ziffern i, ii und iii genannten Maßnahmen zu treffen, zusammen mit einer entsprechenden Begründung der Öffentlichkeit zugänglich.

6. Vertraulichkeit

- a) Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder dürfen zu keinem Zeitpunkt nichtöffentliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt geworden sind, offenlegen oder sich zunutze machen, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens, und sie dürfen derartige Informationen nicht offenlegen oder sich zunutze machen, um sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

- b) Die Mitglieder legen Beschlüsse, Entscheidungen oder Urteilssprüche weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht gemäß den Transparenzbestimmungen des Artikels 10.38, soweit anwendbar, veröffentlicht wurden.
- c) Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder geben niemals Auskunft über die Beratungen des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz oder über den Standpunkt einzelner Mitglieder bei den Beratungen. Die Mitglieder geben keine öffentlichen Erklärungen zur Begründetheit eines anhängigen Verfahrens ab.

7. Auslagen

Jedes Mitglied führt Aufzeichnungen über den Zeitaufwand, die ihm und seinem Assistenten durch das Verfahren entstanden ist, sowie über ihre Auslagen, und legt eine Abrechnung darüber vor.

8. Mediatoren

Die in diesem Verhaltenskodex für amtierende und ehemalige Mitglieder festgelegten Regeln gelten sinngemäß auch für Mediatoren.

9. Beratender Ausschuss

- a) Im Hinblick auf die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Verhaltenskodex und des Artikels 10.32 sowie die Durchführung etwaiger anderer vorgesehener Aufgaben werden der Präsident des Gerichts und der Präsident der Rechtsbehelfsinstanz, sofern dies so vorgesehen ist, jeweils von einem Beratenden Ausschuss unterstützt.
- b) Der Beratende Ausschuss setzt sich aus den beiden ältesten Mitgliedern des Gerichts beziehungsweise der Rechtsbehelfsinstanz zusammen.

OFFENLEGUNGSERKLÄRUNG

1. Ich bestätige, dass ich ein Exemplar des in Anhang 10-D des Globalabkommens EU-Mexiko enthaltenen Verhaltenskodex für Mitglieder des Gerichts, Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz und Mediatoren (im Folgenden „Verhaltenskodex“) erhalten habe.
2. Ich bestätige, dass ich den Verhaltenskodex gelesen und verstanden habe.
3. Mir ist bekannt, dass ich nach Absatz 3 des Verhaltenskodex verpflichtet bin, hiermit oder in Zukunft fortlaufend alle etwaigen früheren und gegenwärtigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenzulegen, die meine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

Unterzeichnet am _____ 20__.

von

Unterschrift _____

Name _____

ANHANG 10-E

ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN AN EINE VERTRAGSPARTEI NACH ABSCHNITT D

Ersuchen um Konsultationen, Mitteilungen und andere Schriftstücke im Rahmen von Streitigkeiten nach Abschnitt D sind zuzustellen an:

- a) die Europäische Union durch Übermittlung an folgende Anschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Referat F2 – Streitbeilegung und rechtliche Aspekte der Handelspolitik
B-1049 Brüssel
Belgien

oder jede andere Anschrift oder E-Mail-Adresse, die die Europäische Kommission dem Kläger nach Eingang des Konsultationsersuchens nach Artikel 10.22 mitgeteilt hat,

- b) Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Übermittlung an

die Stelle, die auf der Website der Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission veröffentlicht ist, oder jede andere Anschrift oder E-Mail-Adresse, die der Mitgliedstaat dem Kläger nach Eingang des Konsultationsersuchens nach Artikel 10.22 mitgeteilt hat, und

- c) Mexiko durch Übermittlung an folgende Anschrift:

Dirección General de Consultoría Jurídica de Comercio Internacional
Secretaría de Economía
Pachuca # 189 piso 19
Col. Hipódromo Condesa
Alcadía Cuauhtémoc
Ciudad de México
C.P.: 06140

ANHANG 12-A

FAMILIENANGEHÖRIGE UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTER PERSONEN

1. Die Europäische Union dehnt das Recht auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt, das den Familienangehörigen unternehmensintern transferierter Personen nach Artikel 19 der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers¹ gewährt wird, auf die Familienangehörigen einer Person mexikanischer Staatsangehörigkeit aus, die unternehmensintern in die Europäische Union entsandt wird.²

2. Mexiko dehnt das Recht auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt, das den Familienangehörigen unternehmensintern transferierter Personen nach Artikel 52 des Ley de Migración (Einwanderungsgesetz)³ gewährt wird, auf die Familienangehörigen einer Person mit Unionsbürgerschaft aus, die unternehmensintern nach Mexiko entsandt wird.

¹ ABl. EU L 157 vom 27.5.2014, S. 1.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Absatz nicht für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt, die nicht der Anwendung der Richtlinie 2014/66/EU unterliegen.

³ Veröffentlicht im Diario Oficial de la Federación (Amtsblatt) am 25. Mai 2011.

ANHANG 14-A

LEITLINIEN FÜR ABKOMMEN ÜBER GEGENSEITIGE ANERKENNUNG

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkungen

1. Dieser Anhang enthält Leitlinien zur Erleichterung der Aushandlung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung durch die Vertragsparteien und der Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen durch die zuständigen Berufsverbände bzw. Behörden in Bezug auf reglementierte Berufe.

Begriffsbestimmungen

2. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Anpassungszeitraum“ bezeichnet einen Zeitraum beaufsichtigter Ausübung eines reglementierten Berufs, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Weiterbildung, im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme unter der Verantwortung einer qualifizierten Person und vorbehaltlich einer Bewertung;¹

¹ Im Einzelnen ergeben sich die Regeln für den Anpassungszeitraum, dessen Bewertung und den beruflichen Status der beaufsichtigten Person aus dem Recht des Zuständigkeitsgebiets der Leistungsinanspruchnahme.

- b) „Eignungsprüfung“ bezeichnet die auf die beruflichen Kenntnisse der Antragsteller beschränkte Prüfung, die von den zuständigen Behörden des Zuständigkeitsgebiets der Leistungsinanspruchnahme mit dem Ziel durchgeführt wird, die Fähigkeit von Bewerbern zur Ausübung eines reglementierten Berufs in jenem Zuständigkeitsgebiet zu bewerten,
- c) „Tätigkeitsfeld“ bezeichnet die Tätigkeit oder Gruppe von Tätigkeiten, die ein reglementierter Beruf umfasst.

ABSCHNITT B

Form und Inhalt der Abkommen über gegenseitige Anerkennung

1. In diesem Abschnitt werden verschiedene Themen behandelt, die in einer Verhandlung erörtert und, im Falle einer Einigung, in ein endgültiges Abkommen über gegenseitige Anerkennung aufgenommen werden können. Es werden darin einige Angaben umrissen, die von Freiberuflern der anderen Vertragspartei, die ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung in Anspruch nehmen möchten, unter Umständen verlangt werden.

Teilnehmer

2. Die Parteien des Abkommens über gegenseitige Anerkennung sind eindeutig anzugeben.

Zweck des Abkommens über gegenseitige Anerkennung

3. Der Zweck des Abkommens über gegenseitige Anerkennung ist eindeutig anzugeben.

Anwendungsbereich des Abkommens über gegenseitige Anerkennung

4. Im Abkommen über gegenseitige Anerkennung ist Folgendes klar aufzuführen:
- a) Anwendungsbereich des Abkommens über gegenseitige Anerkennung, d. h. welche Berufsbezeichnungen und Tätigkeiten es im Einzelnen erfasst,
 - b) wer berechtigt ist, die betreffenden Berufsbezeichnungen zu führen,
 - c) ob sich das Anerkennungsverfahren auf formale Qualifikationen, auf eine im Zuständigkeitsgebiet der Herkunft erworbene Zulassung oder auf eine andere Anforderung stützt und
 - d) ob der Zugang zum jeweiligen Beruf durch das Abkommen über gegenseitige Anerkennung auf Dauer oder befristet gewährt wird.

Bestimmungen für die gegenseitige Anerkennung

5. Im Abkommen über gegenseitige Anerkennung sind die Bedingungen eindeutig anzugeben, die für die Anerkennung der Qualifikationen im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erfüllt werden müssen, sowie die vereinbarte Gleichwertigkeitsebene.
6. Für den Zugang zu dem betreffenden Beruf auf Dauer und für befristeten, projektbezogenen Zugang könnten unterschiedliche Anforderungen in Betracht gezogen werden.

Umsetzungsverfahren

7. Im Abkommen über gegenseitige Anerkennung wird Folgendes angegeben:
 - a) die Regeln und Verfahren für die Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen des Abkommens über gegenseitige Anmerkung,
 - b) die Verfahren für den Dialog und die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Parteien des Abkommens über gegenseitige Anerkennung und
 - c) die Mittel, mit denen sich einzelne Antragsteller zu allen Fragen äußern können, die sich aus der Auslegung oder Durchführung des Abkommens über gegenseitige Anerkennung ergeben.
8. Als Anleitung für die Behandlung einzelner Antragsteller sollte das Abkommen über gegenseitige Anerkennung nähere Angaben zu Folgendem enthalten:
 - a) die Anlaufstelle für Informationen zu allen Fragen, die für den Antrag von Belang sind, z. B. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörden, Zulassungsformalitäten, Angaben über zusätzliche Anforderungen, die im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme erfüllt werden müssen,
 - b) die Dauer der Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen durch die zuständigen Behörden des Zuständigkeitsgebiets der Leistungsinanspruchnahme,
 - c) die von den Antragstellern verlangten Unterlagen und die Form, in der sie vorzulegen sind,

- d) die Annahme von Unterlagen und Bescheinigungen, die im Zuständigkeitsgebiet der Herkunft für Qualifikationen und Genehmigungen ausgestellt werden, und
- e) die Verfahren für den Rechtsbehelf oder die Überprüfung durch die zuständigen Behörden.

9. Das Abkommen über gegenseitige Anerkennung sollte ferner die folgenden Zusagen seitens der zuständigen Behörden enthalten:

- a) Anfragen zu Anforderungen und Verfahren für Zulassungen und Qualifikationen werden zügig bearbeitet,
- b) die Antragsteller erhalten ausreichend Zeit für die Erfüllung der Anforderungen des Antragsverfahrens und für einen etwaigen Rechtsbehelf oder die Überprüfung durch die zuständigen Behörden,
- c) Prüfungen werden in angemessen kurzen Zeitabständen durchgeführt,
- d) die Gebühren für die Antragsteller, welche die Bedingungen des Abkommens über gegenseitige Anerkennung nutzen möchten, stehen in angemessenem Verhältnis zu den Kosten, die im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme anfallen, und
- e) es werden Informationen über vorhandene Unterstützungsprogramme für praktische Ausbildungen im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme sowie über alle diesbezüglichen Zusagen bereitgestellt.

Zulassungs- und andere Bestimmungen im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme

10. Gegebenenfalls wird im Abkommen über gegenseitige Anerkennung dargelegt, mit welchen Mitteln und unter welchen Bedingungen eine Zulassung nach der Feststellung der Zulassungsfähigkeit erworben wird und was sich aus einer Zulassung ergibt, z. B. eine Zulassung und ihr Inhalt, Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Führen von beruflichen oder akademischen Titeln. Alle Zulassungsanforderungen außer den Qualifikationen sollten erläutert werden, einschließlich der Anforderungen in Bezug auf:
- a) Vorhandensein einer Geschäftsanschrift, Unterhaltung einer Niederlassung oder Ansässigkeit,
 - b) Sprachkenntnisse,
 - c) Führungszeugnis,
 - d) Berufshaftpflichtversicherung,
 - e) Einhaltung der Anforderungen im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme bei der Verwendung von Handels- oder Firmennamen und
 - f) Einhaltung der berufsethischen Regeln im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme, z. B. Unabhängigkeit und Wohlverhalten.

11. Im Interesse der Transparenz sollten Abkommen über gegenseitige Anerkennung für jedes Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme folgende Angaben enthalten:

- a) die anzuwendenden einschlägigen Rechtsvorschriften, z. B. für Disziplinarmaßnahmen, finanzielle Verantwortung oder Haftung,
- b) die Grundsätze der Disziplin und der Durchsetzung von Standesregeln, einschließlich der Disziplinargerichtsbarkeit samt aller ihrer Auswirkungen auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten,
- c) die Mittel für die fortlaufende Nachprüfung der Befähigung und
- d) die Kriterien für den Widerruf der Eintragung und die entsprechenden Verfahren.

Überarbeitung des Abkommens über gegenseitige Anerkennung

12. Wenn das Abkommen über gegenseitige Anerkennung Regelungen enthält, gemäß denen es überarbeitet oder widerrufen werden kann, so ist dies im Einzelnen eindeutig darzulegen.

Transparenz

13. Die Vertragsparteien sollten

- a) den Wortlaut der geschlossenen Abkommen über gegenseitige Anerkennung öffentlich bereitstellen und

- b) einander über alle Änderungen an Qualifikationen unterrichten, die sich auf die Anwendung oder Umsetzung eines Abkommens über gegenseitige Anerkennung auswirken können, und nach Möglichkeit Gelegenheit erhalten, sich zu den Änderungen der anderen Vertragspartei zu äußern.

ABSCHNITT C

Vierstufiger Ansatz für die Anerkennung von Qualifikationen

14. Zur Erleichterung des Anerkennungsverfahrens sollte der folgende vierstufige Ansatz in Erwägung gezogen werden.

Stufe eins: Nachprüfung der Gleichwertigkeit

15. Die Verhandlungsinstanzen prüfen die allgemeine Gleichwertigkeit des Tätigkeitsfelds oder der Qualifikationen des reglementierten Berufs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet nach.

16. Die Prüfung der Qualifikationen umfasst die Sammlung aller sachdienlichen Informationen über die das Tätigkeitsfeld betreffenden Rechte im Zusammenhang mit einer Rechtsgrundlage für die Berufsausübung oder für die Qualifikation, die für einen bestimmten reglementierten Beruf im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erforderlich sind.

17. Die Verhandlungsinstanzen sollten

- a) die Tätigkeiten oder die Gruppen von Tätigkeiten ermitteln, welche die das Tätigkeitsfeld des reglementierten Berufs betreffenden Rechte umfassen, und
- b) die in jedem Zuständigkeitsgebiet erforderlichen Qualifikationen ermitteln, die folgende Punkte umfassen können:
 - i) den mindestens erforderlichen Bildungsabschluss, z. B. Zugangsvoraussetzungen, Studiendauer und studierte Fächer,
 - ii) die mindestens erforderliche Berufserfahrung, z. B. Ort, Dauer und Bedingungen der praktischen Ausbildung oder der überwachten Berufsausübung vor der Zulassung oder der Rahmen der berufsethischen und disziplinarischen Regeln,
 - iii) bestandene Prüfungen, insbesondere Prüfungen der fachlichen Befähigung,
 - iv) inwieweit Qualifikationen aus einem Zuständigkeitsgebiet im anderen anerkannt werden und

- v) die Qualifikationen, welche die zuständigen Behörden in jedem Zuständigkeitsgebiet z. B. dadurch bereit sind anzuerkennen, dass sie bestimmte Diplome oder ausgestellte Bescheinigungen auflisten oder dass sie bestimmte, von den zuständigen Behörden des Herkunftszuständigkeitsgebietes zu bescheinigende Mindestanforderungen anführen, einschließlich der Angabe, ob das Vorliegen eines bestimmten Qualifikationsniveaus die Anerkennung für einige Tätigkeiten des Tätigkeitsfelds, nicht aber für andere erlauben würde, wie z. B. Niveau und Dauer der Ausbildung, wesentliche Ausbildungsschwerpunkte, Themen und Bereiche insgesamt.

18. Gleichwertigkeit zwischen den das Tätigkeitsfeld betreffenden Rechten oder den Qualifikationen des reglementierten Berufs liegt insgesamt vor, wenn es in dieser Hinsicht zwischen den Zuständigkeitsgebieten keine erheblichen Unterschiede gibt.

Stufe zwei: Bewertung erheblicher Unterschiede

19. Erhebliche Unterschiede hinsichtlich der für die Ausübung eines reglementierten Berufs erforderlichen Qualifikationen liegen vor, wenn

- a) bei den wesentlichen Kenntnissen erhebliche Unterschiede bestehen oder
- b) sich die Dauer oder der Inhalt der Ausbildung zwischen den Zuständigkeitsgebieten wesentlich unterscheidet.

20. Erhebliche Unterschiede beim Tätigkeitsfeld liegen vor, wenn

- a) eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten im Herkunftszuständigkeitsgebiet nicht zum entsprechenden Beruf gehören,

- b) es im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme für diese Tätigkeiten eine besondere Ausbildung gibt und
- c) die Ausbildung für diese Tätigkeiten im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme Sachbereiche abdeckt, die sich erheblich von den durch die Qualifikation des Antragstellers abgedeckten unterscheiden.

Stufe drei: Maßnahmen zur Herstellung der Gleichwertigkeit

21. Wenn die Verhandlungsinstanzen feststellen, dass zwischen den Zuständigkeitsgebieten bezüglich der das Tätigkeitsfeld betreffenden Rechte oder der Qualifikationen des reglementierten Berufs erhebliche Unterschied bestehen, können sie Maßnahmen zur Herstellung der Gleichwertigkeit festlegen, um diese Unterschiede zu verringern.
22. Bei den Maßnahmen zur Herstellung der Gleichwertigkeit kann es sich beispielsweise um einen Anpassungszeitraum oder erforderlichenfalls um eine Eignungsprüfung handeln.
23. Maßnahmen zur Herstellung der Gleichwertigkeit sollen in Bezug auf die erheblichen Unterschiede, die zu ihnen Anlass gegeben haben, verhältnismäßig sein. Die Verhandlungsinstanzen prüfen ferner jede im Herkunfts Zuständigkeitsgebiet erworbene Berufserfahrung daraufhin, ob diese ausreicht, um die erheblichen Unterschiede zwischen den Zuständigkeitsgebieten bezüglich der das Tätigkeitsfeld betreffenden Rechte oder der Qualifikationen des reglementierten Berufs auszugleichen, bevor eine Maßnahme zur Herstellung der Gleichwertigkeit festgelegt wird.

Stufe vier: Ermittlung der Anerkennungsbedingungen

24. Sobald die Bewertung der allgemeinen Gleichwertigkeit der das Tätigkeitsfeld betreffenden Rechte oder der Qualifikationen des reglementierten Berufs abgeschlossen ist, geben die Verhandlungsinstanzen im Abkommen über gegenseitige Anerkennung Folgendes an:

- a) die für die Ausübung des reglementierten Berufs erforderliche Rechtsgrundlage,
 - b) die Qualifikationen für den reglementierten Beruf,
 - c) ob Maßnahmen zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
 - d) das Ausmaß, in dem Berufserfahrung erhebliche Unterschiede ausgleichen kann, und
 - e) eine Beschreibung etwaiger Maßnahmen zur Herstellung der Gleichwertigkeit, einschließlich der Anwendung eines Anpassungszeitraums oder einer Eignungsprüfung.
-